J. germ. 80

# Prüfung
# der Grundsätze
welche über die
# Peräquation der Kriegslasten
bisher sind aufgestellt worden

von
Friedrich Heinrich Hatzfeld
Fürstl. Oranien-Nassauischem Kammer-Assessor

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1801

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

Die Lehre über die gleiche Vertheilung der Kriegslasten, ist, wegen ihres dermaligen practischen Werthes, von der äußersten Wichtigkeit. Das Unglück des Krieges hat sich über ganz Deutschland verbreitet. Die entferntesten Provinzen haben unter dem Drucke der Folgen geseufzet, welche die Stockung des Handels, der Gewerbe und eine seichte Geldcirculation nach sich ziehen mußte. Jetzt, da die Ruhe wieder eingetreten ist, da die Hoffnung besserer Zeiten wieder aufdämmert, ist es die wichtigste Pflicht jeder Staatsverwaltung, den gesunkenen Wohlstand der Staatsbürger, zu der vorherigen Größe empor zu bringen. Dazu ist die Peräquation der Kriegslasten und eine gleiche Steuerverfassung durchaus erforderlich.

Durch die Exemtionen der Steuerfreyen, die sich in Beziehung auf ihre Privilegien, den

Kriegsprästationen entzogen, hat die steuerbare Classe hart gelitten. Die Gerechtigkeit fordert es eben so sehr, als die allgemeine Billigkeit, daß die Folgen des Krieges, als Folgen eines gemeinschaftlichen facti, in einem gleichen Verhältnisse getragen werden. Dazu ist eine allgemeine und gleiche Concurrenz aller Staatsbewohner erforderlich.

Es fehlt freylich nicht an Schriften, welche auf die gleiche Vertheilung der Kriegsschäden dringen, und der Verfasser der gegenwärtigen, hat selbst schon diesen Gegenstand in einer, im Jahre 1798. bey Heyer zu Gießen, erschienenen Abhandlung, bearbeitet. Allein in allen diesen Schriften, scheint das rechtliche Princip der Peräquation nicht gehörig deducirt und festgestellt zu seyn, wodurch die Ausführung erschweret und die Anwendung der Grundsätze schwankend wird. Wenn man ein allgemeines Princip auffinden kann, aus dem die Verbindlichkeit der gleichen Vertheilung hervorgeht, und aus dem erwiesen werden kann, welche Gattung von Kriegsschäden dazu geeigenschaftet, und welche davon auszuschließen ist; so stellt man dadurch das System über die Peräquation fest, und entfernt alle

Zweifel, welche über dessen rechtlichen Werth entstehen könnten.

Ich habe mich bemühet, nach diesen Grundsätzen die Lehre der gleichen Vertheilung zu entwickeln; und wage es, mein System in dieser Abhandlung vorzulegen.

Wer die Schwierigkeiten kennt, die von einer solchen wichtigen Arbeit unzertrennlich sind, der wird das Gute herausheben, und kleinere Fehler mit schonender Güte übersehen.

Herr Weber, der eine musterhafte Abhandlung über die Erstattung der Kriegsschäden geschrieben hat, fand die Akten über die Verhandlung dieses Gegenstandes noch nicht geschlossen. So gut seine Arbeit ist, so sind doch dadurch alle weitere Verhandlungen nicht überflüssig, und die ganze Lehre in das Reine gebracht worden.

Der Satz: daß alle und jede Kriegsschäden, ohne Unterschied, zur gleichen Vertheilung geeigenschaftet seyen, den Weber annimmt, weicht von unserm Systeme ab. Es wird politisch gut und rechtlich nöthig seyn, einen Unterschied unter Kriegslasten und Kriegsschäden zu machen. Jene sind peräquations-

fähig, diese nicht. Die Garantie des Staates, als reines Gesetz der Peräquation, schließt diese von der Vergütung und Erstattung aus, die nur jenen zuerkannt wird.

Möchte es dem Verfasser gelungen seyn, durch die Ausarbeitung dieser Schrift, die Lehre von der Peräquation einigermaßen zu bereichern! Die Liebe zur Wissenschaft selbst, und die Theilnahme an den Leiden der Menschheit, welche die Folgen eines unglücklichen Krieges tief empfindet, haben die Herausgabe derselben veranlaßt.

Dillenburg, den 5. Juny
1801.

Der Verfasser.

# Einleitung.

§. 1.

In der Abhandlung: „Practische Anleitung wie die Kriegesschäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen und die dadurch erschöpften Reichsländer wieder in Aufnahme zu bringen sind. Gießen bey Heyer 1798." haben wir in Rücksicht der Frage: was ist zu repartiren? den Kriegsgebrauch und die Kriegsraison, als ein Bedingungsprincip um so mehr angenommen, als uns dieses nicht nur das billigere, sondern auch das gerechtere damals zu seyn schien; übrigens aber die gleiche Last zum Grunde angenommen, wie die Einleitung dieser Schrift zeigt.

Bey der staatswirthschaftlichen Frage: *) wie ist zu repartiren? ist die unbedingte Vermögenssteuer verworfen, und eine Grund- und Gewerbssteuer empfohlen worden, weil keine positivrechtliche Gründe

*) M. s. die musterhafte Abhandlung des Herrn Regierungsraths und Professors G. M. Weber, zu Bamberg: Ueber die Repartition der Kriegsschäden, in juristischer und kameralistischer Hinsicht; nebst einer kritischen Darstellung aller bisher gemachten Vorschläge. Würzburg in der Kölischen Buchhandlung, 8. 1798.

Gründe, welche jene ausschließend verordneten, hingegen politische Gründe genug vorlagen, welche davon ab- und die vorgeschlagene Besteuerungsart anrathen.

Seit der Erscheinung des im Eingang angeführten Werkchens, sind wir sowohl wegen des einen als auch des andern Grundsatzes, bald gelobt und bald getadelt, von Andern aber wieder ganz unrecht verstanden worden, ungeachtet wir uns beflissen haben, unsere Grundsätze und Ideen in eine deutliche und verständliche Sprache einzukleiden. Dieses letztere, unrecht verstanden zu werden, ist einem Schriftsteller, der sich gemeinnützlich zu machen sucht, empfindlicher als der Tadel, der sehr oft mehr den Tadler als den Getadelten, trifft.

Es giebt keine staatsrechtliche und keine staatswirthschaftliche Frage, die in dem gegenwärtigen Zeitpuncte ein allgemeineres Interesse hätte, als die: welche Kriegsschäden sind zu repartiren und durch welche Art von Steuer sind solche zu tilgen? Wir glauben daher keine überflüssige Arbeit zu unternehmen, wenn wir diese zwey Fragen nochmals einer genauen Untersuchung unterwerfen, und ihnen eine sorgfältige Prüfung widmen. Von der richtigen Entscheidung dieses Gegenstandes ist das Wohl von Tausenden abhängig. Eine unrichtige Anwendung der Grundsätze würde selbst das Unglück des Krieges verlängern und dessen

ruinirenden Folgen eine Würkung geben, welche den nachfolgenden Generationen noch äußerst empfindlich seyn würde.

§. 2.

Durch die Peräquation der Kriegsschäden bezweckt der Staat das Glück seiner Bürger. Dieser Grundsatz hat eine rechtliche und eine staatswirthschaftliche Veranlassung und Würkung. Nach seiner rechtlichen Würkung dürfen nur diejenigen Kriegsschäden peräquirt und in die Vertheilung aufgenommen werden, welche nach einer richtigen Anwendung staatsrechtlicher Lehrsätze dazu geeigenschaftet sind. So wie alle, die dazu nicht gehören, auszuschließen sind; so dürfen dagegen keine dahin zu zählenden, so geringe sie auch seyn mögen, in der Repartition übergangen werden.

Die staatswirthschaftliche Würkung des Grundsatzes: „durch die Peräquation bezweckt der Staat „das Glück seiner Bürger," ist in ihren Folgen, wo nicht wichtiger, doch eben so wichtig als die rechtliche, und stellt als Bedingung fest:

> Die Steuer, welche zu der Tilgung der rechtlich repartirten Kriegsschäden erhoben werden soll, muß allen Erfordernissen eines guten Finanzsystems vollkommen entsprechen!

Andere Gründe, als die angegebenen, lassen sich nicht denken. Der Staat ist verpflichtet, allen und jeden Bürgern eine Gleichheit der Anwendung des Rechtes und der Gesetze, zuzugestehen; er ist es sowohl sich als den Individuen schuldig, den gesunkenen Wohlstand wieder empor zu bringen und die geschwächten Kräfte zu stärken. Dieses sind die Vorbedingungen bey der Repartition der Kriegsschäden. Bey der Ausführung selbst, bey der Entscheidung was, und wie zu repartiren sey? muß zwar eine beständige Rücksicht auf diese Generalgrundsätze genommen, allein es müssen zugleich allgemein geltende Lehrsätze hiervon abgeleitet und aufgestellt werden, welche die Rechtlichkeit und Räthlichkeit ihrer Anwendung außer Zweifel setzen.

§. 3.

Die Rechtlichkeit der Peräquation, also auch das Gesetz, welches dieselbe verordnet, kann erwiesen und dieses somit gehörig fundiret werden. Die Natur des Staats- und gesellschaftlichen Verbandes begünstiget nicht nur eine solche wohlthätige Anstalt; sie ist derselben sogar angemessen und eine nothwendige Folge davon. Die älteren Reichsgesetze, welche die gleiche Vertheilung der Kriegskosten verordnen, bezogen sich zwar auf die Kosten, welche die Ausrüstung der Reichsmacht gegen den Feind erforderte: allein der richtige Grundsatz der

gleichen Last lag ihnen zum Grunde; daher sie auch bey dem Geschäfte der Peräquation ihre Anwendung finden. Die römischen Gesetze, wie die lex rhodia de jactu u. s. w. können allenfalls bey der Ausführung, zum Beyspiel bey Streitfragen, die unter einzelnen Beschädigten vorkommen, und in subsidium, ihre Anwendung finden; das Peräquationsprincip selbst wird aber aus dem Lehrgebäude des Staatsrechts und dessen Gründen abgeleitet.

## §. 4.

Die erste Frage, welche wir zu untersuchen haben, ist also die:

> „Sind rechtliche Gründe vorhan-
> „den, welche für die Peräquation
> „entscheiden?"

Die zweyte wird sodann seyn:

> „Müssen alle und jede Kriegsschä-
> „den unter die Staatsbürger repar-
> „tiret werden, oder ist eine gewisse
> „Gattung von Schäden auszu-
> „schließen?"

woraus denn die dritte folgt, welche untersucht:

> „Durch welche Mittel die Tilgungs-
> „summe der repartirten Kriegs-
> „schäden von den einzelnen Con-
> „tribuenten zu erheben sey?"

Diese letztere Frage erfordert eine genaue Erörterung der hierbey eintretenden staatswirthschaftlichen Grundsätze, indem die Peräquation der Kriegsschäden die Einführung einer neuen Steuer nothwendig macht, die nicht anders als mit Vorsicht und staatsrechtlicher Klugheit auferlegt werden darf.

Da die so eben angegebene Eintheilung die zweckmäßigste zu seyn scheint, um die sämmtlichen Grundsätze der Peräquation gehörig zu deduciren; so wollen wir solche beybehalten und also nach diesem Plane unsere Abhandlung vollenden.

# Erster Abschnitt.

## I. Kapitel.

### Sind rechtliche Gründe vorhanden, welche für die Peräquation entscheiden?

§. 5.

Diese Frage wird in zwey andere zerfallen:

1) Läßt sich das Peräquationsgesetz schon aus der Natur des gesellschaftlichen Verbandes ableiten, so daß die Peräquation der Kriegsschäden auch in Ermangelung eines deshalbigen positiven Gesetzes Statt finden müßte? oder sind

2) bereits Gesetze vorhanden, welche die Peräquation vorschreiben?

Die Beantwortung dieser Fragen ist wichtig, indem dadurch die Zweifel über die Ausführung der Peräquation und deren Rechtlichkeit gehoben werden.

§. 6.

Der Herr von Berg *) bestreitet die Rechtlichkeit einer allgemeinen Peräquation aus dem Grunde, weil der Staat keine Gesellschaft bilde, die auf

einen gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust berechnet sey. Dieser verdienstvolle Rechtslehrer hat hierbey den Staat nach den Rechten einer Privatgesellschaft beurtheilet, das doch derselbe nicht ist, und der von einer solchen Gesellschaft verschieden beurtheilt werden muß.

Wollte man aber auch den Grundsatz in Rücksicht des Staates annehmen:

Nur in solchen Gesellschaften, die auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust eingegangen sind, findet die Peräquation Statt;

so wird sich selbst hieraus die Rechtlichkeit des Peräquationsgesetzes ableiten lassen.

*) M. s. von Bergs teutsches Staatsmagazin I. B. II. Heft N. I. II. B. II. H. N. XVII.

§. 7.

Ehe wir dieses weiter ausführen, bemerken wir hier vorläufig, daß wir darin mit dem Herrn von Berg ganz einig sind, daß nicht alle und jede Kriegsschäden zur Peräquation zu ziehen sind, wovon an seinem Orte das Weitere ausgeführt werden soll: daß wir aber völlig und aus guten Gründen überzeugt sind, daß in Rücksicht der zu peräquirenden Schäden eine gleiche Vertheilung vorgenommen werden müsse. Hierhin sind alle und jede Schäden zu zählen, welche die Glieder des Staates, als solche, unmittelbar wegen des Krieges, erlitten.

## §. 8.

Der gesellschaftliche Verband berechtiget jeden Staatsbürger zu dem Genuß der durch diese Verbindung entstehenden Vortheile. Diese Ansprüche sind allgemein und gleich; wollte man dieses läugnen, so würde man den Zweck des Staates verkennen, und die natürlichen Rechte aufheben, die daraus fließen. Diesen Rechten stehen die Pflichten gegenüber. Das Recht zu gleichen Vortheilen gebietet die Pflicht zu gleichen Lasten; niemand kann jene wollen und sich diesen entziehen, ohne sich den Grundgesetzen des Staatsvereins zu widersetzen, wodurch er unfähig würde, fernerhin ein Glied desselben zu seyn.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Schutz gegen feindliche Angriffe, und die Ueberzeugung, daß nur durch die Vereinigung vieler einzelnen Kräfte diejenige Ruhe für das Individuum erhalten werden kann, die zur Ausübung seiner Rechte erforderlich ist, führte den Staatsverband herbey, wodurch andere Pflichten und veränderte Rechte entstanden.

Der Bürger im Staate arbeitet nicht nur für sich und seine Familie; die ganze Gesellschaft gewinnt durch seinen Fleiß. Was ist das allgemeine Staatsvermögen, und wodurch entsteht dasselbe? Wird es nicht durch den Fleiß der Einzelnen erzeugt, und ist

es nicht, mit Ausnahme der Staatsdomainen, das Eigenthum dieser Einzelnen?

In einem armen nahrungslosen Staate herrscht ein allgemeines Elend; in einem blühenden hingegen findet jeder, der gesunde Glieder hat, Mittel genug, sich gut zu ernähren. Die Masse der Producte ist größer, der Umlauf des Geldes rascher; dadurch gewinnt der Arme wie der Reiche. Wenn man diesen Wahrheiten nachdenkt, so erscheint auch der Staat, in einer gewissen Beziehung, als eine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, die, da sie den allgemeinen Staatsnutzen gemein hat, auch die Staatslasten in einem gleichen Verhältnisse tragen muß.

In dieser Rücksicht kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, daß viele seiner brauchbarsten Glieder zu Grunde gehen, die er durch eine gleiche Vertheilung der Kriegsschäden retten kann.

Auf diesen Satz bauet auch Glafey *) sein Urtheil über die Erstattung, der freylich als ein politischer Grund zu betrachten ist; der aber unverkennbare Wahrheit enthält, und den Gesetzgeber bestimmen müßte, das Peräquationsgesetz für künftige Fälle wenigstens zu publiciren, wenn dessen Existenz nicht analogisch aus dem natürlichen, oder als würklich vorhanden aus dem positiven Staatsrechte, erwiesen werden könnte.

*) Glafey Recht der Vernunft p. 473. §. 53.

§. 9.

Aber sollte denn der gesellschaftliche Vertrag, sollte das natürliche Staatsrecht keine Gründe enthalten, aus welchen die Rechtlichkeit der Peräquation abgeleitet werden kann? Wir wollen diese Frage aufzulösen suchen!

Da die Vortheile im Staate gleich sind, das ist: da die Person und das Vermögen eines jeden geschätzt werden; da sich jeder auf eine rechtliche Weise so viel erwerben kann und darf, als er kann: so müssen auch die Lasten gleich seyn, die sich in Real- und Personallasten, Grundabgaben, Hand- und Spanndienste u. s. w. eintheilen lassen.

Nach dem natürlichen Staatsrechte müßte dieses überall und bey allen Staatsabgaben und Diensten der Fall seyn. Die Befreyungen sind Ausnahmen von der Regel, und finden nur da Statt, wo ein verjährter Besitz oder ein positives Gesetz das Gegentheil entscheidet: allein nach den natürlichen Gesetzen des Staatsverbandes gelten keine Ausnahmen, und daß diese in Rücksicht der Peräquation nirgends gelten dürfen, werden wir an seinem Orte zeigen.

§. 10.

Denken wir uns nun einen Staat, der sich in der ersten Reinheit des gesellschaftlichen Vertrags erhalten hätte, in dem alle Glieder nach dem Ver-

hältnisse ihrer Besitzungen gleiche Lasten trügen, wo man keine Befreyungen kennete, sondern zu allen Staatserfordernissen zu verhältnißmäßig gleichen Theilen concurrirte — und nimmt alsdann den Fall an, daß ein solcher Staat von dem Feinde überzogen würde; so entsteht die Frage: nach welchen Grundsätzen würde derselbe die vom Feinde geforderten Lieferungen von den einzelnen Bürgern erheben? — Gewiß würde er diejenigen Gesetze auch hierbey befolgen, die in Rücksicht des ordinären Staatsaufwandes zur Richtschnur dienen; eine Abweichung läßt sich nicht denken! Alle Abgaben an den Feind würden also gleich anfangs gleich vertheilet, das heißt: die Peräquation vor der Erhebung bewerkstelliget werden.

§. 11.

Wir behalten diesen Staat als Exempel bey, und nehmen den Fall an: der Feind fordere einen Theil der Lieferung an die Regierung des Staates, welche die Vertheilung für alle und jede Bürger zu machen, berechtiget ist, und solche auch bewerkstelligte, und fordere zugleich eine andere Lieferung von einer Unterbehörde, die nur befugt wäre, eine Provinz oder sonst einen unbeträchtlichen Theil des Staates zur Concurrenz zu ziehen, und diese Lieferung müßte wegen dem feindlichen Andringen alsbald, noch ehe an die Regierung berichtet, und von

dieser eine allgemeine Repartition gefertiget werden könnte, vollzogen werden; so tritt der Fall ein, daß ein Theil des Staats mehr als der andere gelitten hat.

Da alle und jede an die Regierung ergangenen Requisitionen gleich sind repartirt und erhoben worden; so wird dieser provinzielle Schaden nach der Maxime unsers Staates gewiß nicht unvergütet bleiben. Da die Repartition, wegen des Drangs der Umstände, vor der Erhebung nicht geschehen konnte, das unter veränderten Umständen nicht unterblieben wäre, so erfolgt solche nachher, und hier haben wir eine Peräquation des Kriegsschadens.

## §. 12.

Um die Rechtlichkeit der Peräquation aus der Natur des gesellschaftlichen Vertrages abzuleiten, haben wir weiter noch zu erwägen, daß der Krieg nicht in dem Namen einzelner Glieder, oder eines Theils des Staates, sondern in dessen Collectivnamen geführt werde. Der Krieg ist, wie Hr. Weber *) sehr richtig bemerkt, ein gemeinschaftliches Factum des Staats gegen den Staat. An einem gemeinschaftlichen Facto haben Alle gleichen Antheil zu nehmen; zu der Vertheidigung des Vaterlandes sind alle Bürger verbunden. Diese Vertheidigung des Vaterlandes kann ohne einen Aufwand für Rüstung, Waffen, Pferde, Fourage, Munition

und Löhnung, blos durch das Aufbieten der körperlichen und geistigen Kräfte, nicht bewürkt werden. Die dazu erforderliche Aufwandssumme, in Geld und Naturalien, hat der Staat zu bestreiten, der sie von seinen einzelnen Gliedern erhebt.

*) M. s. die angeführte Abhandlung.

## §. 13.

Jede kriegsführende Macht sucht den Kriegsschauplatz in das Gebiet des Gegners zu verlegen, um auf dessen Kosten den Krieg zu führen und ihn dadurch zu schwächen und den Zweck des Krieges selbst, einen dauerhaften Nutzen bringenden Frieden, desto eher zu erreichen. Derjenige Theil des Staates, der vom Feinde eingenommen wird, leidet doppelt unter den Drangsalen des Krieges; zu dem beträchtlichen Aufwande, welche die Ausrüstung der eigenen Truppen vorher erforderte, kommen nun noch die beträchtlichern Kosten, welche die Unterhaltung des Feindes nöthig macht. Sollte in diesem Falle der unglücklichere Theil des Staates, der von den feindlichen Heeren überschwemmte, diese Kosten ohne eine nachherige Vergütung tragen; so würde man alle natürliche Rechte verkennen. Die feindliche Invasion war kein Zufall, wie Hagelschlag und Gewitterschaden es sind; sie war vielmehr eine sehr gewöhnliche Ereigniß des Krieges, da ein Theil siegen und der andere unterliegen mußte. Bey dem

Anfange des Krieges läßt sich nicht berechnen, wer Sieger seyn wird; und jeder Staat, dessen bewaffnete Macht dem Feinde entgegenrückt, muß die glücklichen, so wie die unglücklichen Folgen erwarten.

Die Lehre von dem Zufall ist durchaus auf alle und jede Kriegsschäden nicht anzuwenden. Die feindliche Invasion ist eines Theils kein solcher Zufall, und andern Theils darf auch kein Theil des Staates für das Ganze leiden, das offenbar der Fall seyn würde, wenn keine Vergütung erfolgte. Der Gewinn, welcher durch den Krieg beabsichtigt wird, er bestehe nun worin er wolle, ist ein Eigenthum des ganzen Staates. Der Krieg und die damit verbundenen Kosten, sind das Mittel, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, und dazu darf doch wohl, nach allen natürlichen Rechten, kein Theil mehr als der andere beytragen.

Die von dem Feinde ausgeschriebenen Contributionen, Lieferungen und so weiter, sind diesen Kosten ohne alle Widerrede beyzuzählen, da sie eine unmittelbare durchaus nothwendige Folge des Krieges sind, indem der Feind das that, was man an seiner Statt eben wohl gethan haben würde, und das alsdann dem ganzen Staate zu gut gekommen wäre. Warum sollte nun der Schaden nicht so allgemein seyn, wie der Nutzen?

§. 14.

Der Grund ist schlechterdings nicht zu erfinden, der die Richterstattung solcher Schäden rechtfertigte. Der beschädigte Theil des Staates erlitt dieselben aus keiner andern Ursache und in keiner andern Rücksicht, als wegen seiner Theilnahme an dem Kriege.

Da nun bey einem gemeinschaftlichen Facto nicht Einzelne, sondern Alle in gleichem Grade für die Folgen einstehen müssen, und der Schaden eine Folge des Krieges ist; so wird die Pflicht der Erstattung nicht in Abrede gestellt werden können.

Ob aber hieraus die Folgerung gezogen werden kann, daß alle und jede Kriegsschäden ohne irgend eine Ausnahme, sich zur Peräquation qualificiren, darüber wird der zweyte Abschnitt das Nähere enthalten.

## II. Kapitel.

### Sind bereits Gesetze vorhanden, welche die Peräquation verordnen?

§. 15.

Wenn es ausgemacht ist, daß diejenigen Kosten, welche entstehen, während ein Theil des Staates von dem Feinde überzogen ist, und also passiv Krieg führt,

führet, denjenigen Kosten beyzuzählen sind, welche durch die Ausrüstung und Führung des Activkrieges veranlasset werden; so sind allerdings Gründe genug vorhanden, welche die Peräquation verordnen; wenn gleich nicht ausdrücklich, doch nach einer richtigen Analogie der Gesetze, welche die Lehre des reinen Staatsrechts vorschreibt.

Die Peräquation ist nichts anders als eine gleiche Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten; ob diese Repartition vor oder nach der Erhebung erfolgt, derogiret der Verbindlichkeit des Gesetzes in keinem Falle.

§. 16.

In den Zeiten, wo man in der Wiedereroberung des heiligen Grabes den größten Gewinn, und in der Vertilgung der Türken *) die einzig feste Sicherheit der christlichen Kirche sah, entstanden mehrere Reichsgesetze, welche einen allgemeinen Beytrag zu den Kriegskosten verordnen **). Die Geistlichkeit und andere Gefreyten, wurden ausdrücklich zur Concurrenz gezogen, und die bestimmte Verfügung getroffen, daß die, auf die Besitzungen der Landesherren fallenden Kriegssteuern, auf die Unterthanen und Nachsassen nicht subrepartiret, sondern von jenen unmittelbar entrichtet werden sollten. ***) Hier verordnet also das Gesetz eine gleiche Vertheilung der Kriegslasten, eine Peräquation.

*) Wie sich die Zeiten ändern! Jetzt ist diese sonst nur

unter dem Namen des Reichsfeinds bekannte Nation, ein getreuer Bundsgenosse.

**) Reichsabschied und Handlungen von dem Jahre 1471. R. A. zu Speyer von 1542. §. 57. „Und „dieweil nun dieser Anschlag zu Unterhaltung des „christlichen Kriegsvolks ——— auch zu Schutz „und Schirm unsers gemeinschaftlichen Vaterlands „teutscher Nation, und unser aller Freyheit, Leib „und Güter, nothwendig und christlich fürgenommen: derowegen sich auch billig solcher Anlage „niemand verwidern, noch dargegen einige Freyheit, Verträge, oder alt Herkommen fürziehen „sollen.“

R. A. von 1543.

R. A. von 1548.

R. A. von 1551. 1566 und 1598.

***) R. A. v. 1542. §. 66. „Es sollen auch alle Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche Prälaten, „Grafen, freyen Herrn, die von Adel, auch Frey- „und Reichsstädt, Communen, und alle andere „so Unterthanen haben, diese Steuer und Anlag „so viel derselben ihrer Personen und Communen „Einkommen und Güthern auferlegt, allein von „solchen ihren eignen, und ihrer Communen „gemein Gülten, Renten und Einkommen reichen „und geben, ihrer Unterthanen hierinn ganz unbeschwehrt, in Betrachtung, daß dieselben, sie „seyen geistlich oder weltlich, ohn daß durchaus „alle für sich selbst, wie hievor gemeldt, ihre Anlag geben müssen, damit also in allen „Ständen Gleichheit gehalten, und

„niemand mehr denn der Andere be-
„schwehrt werde."

§. 17.

Nicht nur in allen gleichen, auch in allen ähnlichen Fällen, würden diese, obgleich nur auf einen bestimmten Fall, gegebenen Gesetze, ohne ausdrückliche Wiederholung, ihre Anwendung finden, da sich in den nachherigen so häufig auf die vorhergehenden bezogen wird, daß sie schon als Reichsherkommen Gesetzeskraft haben würden. Ohne aber auch hierauf Rücksicht zu nehmen, wird die durch diese Gesetze erwachsene Pflicht der gleichen Vertheilung, nicht in Abrede gestellt werden können, da sie den Rechten *) sämmtlicher Staatsbürger entspricht und da keins dieser Gesetze wieder aufgehoben worden ist.

*) Wenn auch kein ausdrückliches Gesetz eine allgemein gleiche Concurrenz zu den Kriegskosten verordnete; so würde solche dennoch Statt finden müssen, da diese Pflicht der Einzelnen aus dem natürlichen Rechte des Staats, aus dem Princip der gleichen Last bey gleichen Vortheilen, u. s. w. hinlänglich deduciret werden kann. Die Befreyungen können ohnehin hier nicht angewendet und als gültig angenommen werden, indem diese nur auf gewöhnliche Fälle gehen, da der Regent durch die Freyheitsertheilung keinem Dritten nachtheilig seyn konnte und wollte. So müssen in

Hinsicht der Kriegssteuern alle Privilegien und Freybriefe erklärt werden, da dieses der einzig rechtliche Sinn ist, der denselben unterlegt werden kann.

Das Reichskammergericht hat in einigen Fällen, wo sich Landstände und Ritterschaft der Entrichtung der Kriegssteuer nicht unterziehen wollten, hiernach erkannt, ihre Privilegien und Freyheiten in Absicht dieser Steuer verworfen und ihre Beytragsschuldigkeit verordnet.

§. 18.

Bey der Erklärung des Reichskriegs gegen die Republik Frankreich, sind alle vordere Reichsgesetze, wegen Entrichtung der Kriegssteuer ausdrücklich wiederholet worden. Dadurch wurde die allgemeine Verbindlichkeit dieser Gesetze von Kaiser und Reich anerkannt und auf denjenigen Fall angewendet, mit dem wir uns jetzt beschäftigen und der die Lehre von der Erstattung der Kriegsschäden, leider! so wichtig und practisch gemacht hat. In dem unterm 27ten Hornung, 1793 erlassenen Cirkularschreiben, Kaiserlicher Majestät, an die kreisausschreibenden Fürsten, ist ausdrücklich enthalten:

„— — — im übrigen aber, da die „Stände des Reichs zu allen Kosten dieser „Wehr- und Armaturanstalten ihre Unter„thanen, geistliche und weltliche, niemand „deren davon ausgenommen, ver-

„möge der schon vorhandenen zielgebenden „Reichsgesetze zu besteuern befugt sind, es „allerdings hierbey zu belassen sey, jedoch „mit der ohnehin von Kurfürsten, Fürsten „und Ständen zu erwartenden vorsorglichen „genauen Aufsicht, damit niemand auf „irgend eine Art über die Gebühr und Er- „forderniß mit Beyträgen beschweret werde."

Der vorhin angeführte R. A. von 1542. gehört also auch zu den schon vorhandenen zielgebenden Reichsgesetzen. Dieses Reichsgesetz ist völlig bestimmt und entscheidend. In allen Ständen soll eine vollkommene Gleichheit gehalten und niemand mehr als der Andere beschweret werden. Der Sinn dieser Worte ist so klar, daß schlechterdings darüber keine Zweifel entstehen können. Diejenigen Gegenstände, welche bey dem Einen besteuert werden, sollen auch bey dem Andern zur Concurrenz gezogen werden, ohne daß auf die Person, den Stand, oder die Privilegien des Besitzers, Rücksicht zu nehmen sey. Da die Fürsten wegen ihrer Besitzungen und ihres Eigenthums, zu dieser Steuer contribuiren sollen; da die privilegirten Stände, die Geistlichkeit und der Adel, ausdrücklich in diesem Falle für steuerbar sind erklärt worden: wer kann also noch an dem ernstlichsten Willen des Gesetzgebers zweifeln, diese Steuer nach den Grundsätzen einer unbedingten und allgemeinen Gleichheit, erheben zu

lassen; wer kann es wagen, sich diesem bindenden Willen zu entziehen, ohne eine gesetzwidrige Handlung zu begehen, und einen unbedeutenden Privatnutzen, öffentlich und niederträchtig, dem allgemeinen Besten des Staates vorzuziehen?

§. 19.

Die Rechtlichkeit einer allgemein gleichen Concurrenz zu den Kriegssteuern, wäre also sowohl aus dem natürlichen Staatsrechte *), als auch nach positiven Gesetzen zwar erwiesen; doch muß noch einem Einwande begegnet werden, der etwa von einem Gegner der Peräquation, dadurch:

> daß die Reichsgesetze nur von denjenigen Steuern reden, welche die Ausrüstung der eigenen Macht, der Reichswehr, erfordert; hingegen von den durch den Feind verursachten Schäden schweigen,

könnte gemacht werden. Es dürfte nicht schwer seyn, einen solchen Vorwurf zu heben. Der Krieg ist eine gemeinschaftliche Handlung des Staates; er wird in dessen Collectivnamen unternommen und geführet: daher die allgemeine Concurrenz zu den Ausrüstungskosten. Von der Weisheit der Staatsverwaltung ist es zu erwarten, daß sie keinen Krieg unternimmt, von dem sie die schlimmsten Folgen, Invasion des Feindes und besiegt werden, vorher schon als gewiß annimmt, obgleich diese Fälle, da

sie im Gebiete der Möglichkeit liegen, eintreten können. Es würde weniges Zutrauen in die eigenen Kräfte verrathen und eine allgemeine Muthloßigkeit verbreiten, also nicht politisch klug gehandelt seyn, wenn die Ankündigung des Krieges zugleich die schlimmste Wendung desselben öffentlich voraussehen ließe, gleichsam ankündigte. **) Daher ist es wohl gekommen, daß die Reichsgesetze nur im Allgemeinen der Kriegskosten erwähnen, wenn sie von der Concurrenz zu denselben, sprechen.

*) M. s. §. 6 — 14.

**) Weit entfernt die Wohlthätigkeit zu verkennen, mit welcher bestimmte Gesetze, wegen der Repartition der Kriegsschäden, auf den Staat würken würden, und worüber wir unsere Gedanken in der im Eingange angeführten Abhandlung §. 275. u. s. w. vorgetragen haben, bleibt doch das oben Gesagte nicht weniger wahr. Wenn solche Gesetze vorhanden sind und von jeher bestehen, so ist es in keiner Rücksicht erforderlich, jedesmal das Peräquationsgesetz zu publiciren.

## §. 20.

Wollte man aber auch nicht annehmen, daß der Gesetzgeber aus dem angeführten politischen Grunde, die gleiche Vertheilung der vom Feinde zugefügten Schäden stillschweigend vorausgesetzt und deshalb ausdrücklich anzuführen übergangen hätte;

so wird es sich dennoch erweisen lassen, daß eine solche Vertheilung vollkommen rechtlich und dem Geiste des Gesetzes angemessen sey. Der Krieg bleibt von seinem Entstehen bis zu seiner Beendigung, ein gemeinschaftliches Factum des Staates. Durch den glücklichen oder unglücklichen Erfolg, kann zwar die Absicht, in der die Handlung unternommen wurde, erfüllt oder vernichtet werden, die Beziehung der Theilhaber und die wechselseitigen Rechte und Pflichten derselben, bleiben aber in jeder Lage, in der glücklichen wie in der unglücklichen, immer dieselben.

§. 21.

So oft das deutsche Reich in einen Krieg verwickelt wird, müssen die zur Ausrüstuug erforderlichen Kosten, durch außerordentliche Steuern erhoben werden, da es bey weitem den meisten Reichsständen, an dem dazu nöthigen Geldvorrathe, an einem liegenden Schatze, fehlt, der dazu verwendet werden könnte, oder verwendet werden müßte. Diese Aufwandssumme läßt sich vorher nicht genau berechnen, da unvorhergesehene Unglücksfälle dieselbe sehr erhöhen können. Es wird z. B. ein beträchtlicher Theil der Mannschaft gefangen; die Artillerie wird hinweggenommen; ein Laboratorium, oder ein Pulvermagazin, fängt Feuer und springt in die Luft: so entstehen dadurch unvorhergesehene Ausgaben, die durch eine neue

Umlage und Erhebung, bestritten werden. Kein Mitglied des Staates wird seinen Beytrag verweigern; niemand wird sich der Vergütung dieser vom Feinde, oder vom Zufall verursachten Kriegsschäden, nach Verhältniß seines Steuerkapitals, entziehen können; warum? weil sie in der Ausübung eines gemeinschaftlichen Facti, obgleich vom Feinde veranlaßt, entstanden sind!

§. 22.

Die Gegner der Peräquation werden hiegegen einwenden, daß es mit solchen Schäden eine ganz andere und eigene Bewandniß habe: ohne die Wiederausrüstung neuer Mannschaft, ohne eine andere Artillerie und ohne die erforderliche Quantität Pulver, lasse sich kein Krieg führen; darum habe dieses alles auf der Stelle wieder müssen angeschafft werden; alles was verloren worden, sey ein unmittelbares Eigenthum des gesammten Staates gewesen; in dieser Rücksicht, nnd in keiner andern habe die gleiche Vertheilung Statt gefunden, da auch der Krieg sonst nicht hätte fortgesetzt werden können.

In diesem Einwande, der an und für sich viel Wahres enthält, liegt mehr als die Gegner der Peräquation wünschen: er hilft die Lehre der gleichen Vertheilung entwickeln.

Wenn diejenigen von dem Feinde zugefügten Kriegsschäden dem Staate durch die einzelnen Glieder

erstattet werden sollen, die ihm in der Fortsetzung des Kriegs hinderlich sind, wo er also den Willen hat, fernere Feindseligkeiten gegen den bekriegten Staat auszuüben; so räumt man doch wohl dadurch den unverkennbar richtigen und in allen Lehren des Staatsrechts angenommenen Grundsatz ein, daß die Pflichten und Rechte des Staates und seiner Glieder, wechselseitig sind.

Der Staat hat das Recht, die Feindseligkeiten fortzusetzen und den einzelnen Bürger wegen der Kriegskosten zu besteuern. Indem sich das Individuum dieser Pflicht unterzieht, darf es vermöge seines natürlichen Rechts von der Pflicht des Staats fordern, daß ihm diese Steuer nicht härter als seinen Mitbürgern auferlegt werde. Daher die von den Gesetzen verordnete Gleichheit der Kriegssteuer.

Wenn der Staat den Krieg fortsetzen will, so sollen ihm die vom Feinde zugefügten Schäden erstattet werden; warum nicht alsdann, wenn er ihn fortsetzen muß? Sollte hier nicht par ratio legis et principii vorhanden seyn? Der Fall, daß der Krieg fortgesetzt werden muß, tritt alsdann ein, wenn der Feind in die Staaten seines Gegners eindringt und keine Friedensbedingungen anhören will. In dieser Lage lastet der Druck des Krieges auf den vom Feinde überzogenen Provinzen, doppelt. In dem gegenwärtigen Augenblicke haben sie alle Bedürfnisse der feindlichen Armee zu befriedigen;

nach ihrer Befreyung haben sie zu den Kriegskosten noch zu concurriren, welche ihre eigenen Armeen verursacht haben. Wie unbillig wäre es nun, wenn jene Kriegskosten unvergütet bleiben sollten, da der Feind nicht vordrang, um einen Theil des Staats zu besetzen, sondern um die ihm gegenüberstehende Armee zu schlagen und in die Lage zu setzen, ihm ferner nicht weiter zu schaden. Alles, was also der Feind an Contributionen und Naturalien fordert und erhebt, ist eine Kriegslast, die zu den allgemeinen Kriegskosten gehört und also nicht von denjenigen Kosten verschieden beurtheilt werden kann, welche durch das Bedürfniß der eigenen Armee sind veranlaßt worden.

§. 23.

Warum einige Schriftsteller, wie von Berg und von Dalwigk, die Peräquation der von der eigenen und Freundes Armee verursachten Schäden und Kosten annehmen, dagegen aber die Vergütung der vom Feinde zugefügten Schäden nicht einräumen wollen; läßt sich nicht absehen, da die Rechtlichkeit dergleichen Vertheilung, sowohl wegen der erstern als der letztern Schäden, von einem und ebendemselben Princip abgeleitet werden muß, wodurch folgender Schluß entsteht:

Wenn ein Staat Krieg führen will, so entstehen dadurch Kosten, die nach Verhältniß des

alsdann eingeführten Steuerstocks, unter alle und jede Glieder des Staats gleich vertheilt werden müssen, weil der Krieg keine Handlung eines Theils, sondern eine gemeinschaftliche des Staates ist.

Wenn dieser Staat, ganz oder nur theilweise, von seinem Feinde überzogen wird, alsdann hat dieser die Absicht, wegen der Feindseligkeiten, nicht einzelne Bürger, nicht einen Theil des Staates, sondern den ganzen Staat dafür zu strafen; deshalb erhebt er Brandschatzungen, fordert Fourage, Waffen, Munition und Kleidung. Der dadurch entstehende Schaden würde unterblieben seyn, wenn der Staat keinen Krieg angefangen hätte; er ist also eben sowohl eine gemeinschaftliche Last als die Kriegskosten für die eigenen Truppen. Da nun diese letztere sowohl nach positiven, als nach den Gesetzen des natürlichen Staatsrechts, unter die sämmtlichen Staatsbürger repartirt werden sollen; so muß dieses auch mit den vom Feinde veranlaßten Kosten geschehen, weil dieses der Einheit der gemeinschaftlichen Handlung angemessen ist.

*) M. s. dessen kleine Abhandlungen ꝛc, 1796.

## §. 24.

Nach dieser Erklärung müßte, auch selbst nach den vorliegenden Reichsgesetzen, das ganze deutsche Reich die erlittenen Kriegsschäden unter sich repartiren, das sich aber nicht erwarten läßt, da der

gewöhnliche Grund: „das ist noch nie geschehen, „und ist also gegen das Reichsherkommen," einer jeden deshalbigen Anforderung würde entgegengesetzt werden.

Desto dringender ist daher die Pflicht eines jeden einzelnen Staates des deutschen Reichs, durch die gleiche Vertheilung der Kriegskosten, den einzelnen Gemeinden und betheiligten Bürgern, das denselben zustehende Recht auszuüben und geltend zu machen, um dadurch den gesunkenen Wohlstand wieder zu beleben und Thätigkeit durch alle Zweige der erwerbenden Classen zu verbreiten.

---

# Zweyter Abschnitt.

## I. Kapitel.

Müssen alle und jede Kriegsschäden unter die Staatsbürger repartiret werden, oder ist eine gewisse Gattung von Schäden auszuschließen?

§. 25.

Durch jeden Krieg entstehen Schäden, da diese ein unvermeidliches Uebel desselben sind. Selten wird aber ein Krieg geführt, wo die Kosten zu solchen enormen Summen anwachsen, als in dem dermaligen Reichskriege geschehen ist. Am härtesten sind davon diejenigen Reichslande betroffen worden, die zwischen dem Rheine, der Demarcationslinie und dem rechten Ufer der Nidda — dieses unbedeutenden Baches — lagen, während der Waffenstillstand und die fruchtlosen Friedensunterhandlungen zu Rastadt, bestanden. Diese Länder blieben von den feindlichen Truppen besetzt, und wurden durch unaufhörliche Requisitionen, Brandschatzungen und die kostspieligsten Einquartirungen, beynahe ganz erschöpft.

§. 26.

Die während dieser Zeit entstandenen Kriegsschäden sollten wenigstens von dem gesammten kriegführenden deutschen Reiche, nach Recht und Billigkeit, gemeinschaftlich getragen werden, da dieser kleine Theil desselben unter der gemeinschaftlichen Last, zur Rettung und zum Wohl des Ganzen, beynahe völlig erlag; wenn denn auch keine Hoffnung vorhanden seyn sollte, daß eine allgemeine Reichsperäquation zu Stande kommt, woran wir aber, aus den oben angeführten Gründen, zweifeln, obgleich die Rechtlichkeit nicht zu verkennen ist. Doch wird auch dieses, leider! ein frommer Wunsch bleiben, so laut auch die Gerechtigkeit für diese unglücklichen Provinzen des Reichs spricht. Wenigstens würde jeder einzelne Staat übel berathen seyn, wenn er die Repartition seiner eigenen Kriegskosten bis zur Entscheidung dieses Punctes verschieben wollte!

§. 27.

Ehe und bevor man die allgemeinen Landes-Kriegsschäden repartiren kann, ist die wichtige Frage zu entscheiden, welche Gattung von Schäden vertheilt werden sollen; ob alle darunter zu begreifen, oder ob einige, und welche, auszuschließen seyen?

In dem vorigen Abschnitte ist die Frage untersucht worden, ob rechtliche Gründe für die gleiche Vertheilung entschieden?

Die Gründe der bejahenden Antwort fanden wir darin, daß der Krieg eine gemeinschaftliche Handlung des Staats gegen den Staat sey; daß bey einem gemeinschaftlichen Facto die Last gleich seyn müsse, und daß die Peräquation der Kriegsschäden, selbst in der Analogie der bestehenden Reichsgesetze, durchaus gegründet sey.

## §. 28.

Ob aber hieraus gefolgert werden könne, daß alle Kriegsschäden ohne Ausnahme repartitionsfähig seyen, und keine Gattung davon ausgeschlossen werden dürfe? möchten wir mit Herrn Weber *),

*) A. a. O. §. 33. „Die Schäden, welche der einzelne Soldat ohne Befehl des Commandirenden zufügt; die Erpressungen, welche sich der Officier, welche sich einzelne Abtheilungen des Heerzuges widerrechtlich erlauben, sind nicht blos zufällige, sondern sie sind die gewöhnlichen Folgen des Krieges. Wer kann bey geöffneten Schleußen dem Meere gebieten, bis hieher und nicht weiter zu gehen? Wer kann dem angelegten Feuer die genaue Grenze seiner Verheerung vorzeichnen? Wer kann ein wildes Roß, welchem man die Zügel ließ, verhindern, nicht im Laufe den, welcher ihm in den Weg kommt, zu überrennen? Und dieß ist gerade der Fall bey Armeen. Wer kann den Fluthen des Krieges die Linie ziehen, welche sie mit mathematischer Strenge beobachten sollen? Ohne Gleichniß zu sprechen: es liegt nicht

nicht bejahen, wenn wir folgende Gründe in Erwägung ziehen. Sobald der Staat, entweder freywillig einen Krieg beginnt, oder damit überzogen wird, haben alle Glieder des Staates daran Theil zu nehmen, und also Schäden zu erwarten. Ehe man stehende Heere errichtete, wurden bey einem ausbrechenden Kriege die gesammten Kräfte des Staates aufgeboten. Der waffenfähige Mann mußte

in der Macht des Befehlshabers, alle und jede Unordnung der Armee auch bey der strengsten Disciplin zu verhindern. Das Proclama des Oberbefehlshabers für Schutz und Sicherheit der Person und des Eigenthums kann blos Bürge für die Verhinderung der gröbsten und allgemeinen Ausschweifung, nicht für Verhinderung aller und jeder Unordnung seyn. Der General macht sich dadurch blos anheischig, alles zu verhindern, was ihm zu verhindern möglich ist, die strengste Zucht und Ordnung so viel möglich, zu halten: über die Grenzen der Unmöglichkeit kann er sich nicht verbindlich und anheischig machen. Bey einem so verschiedenartig zusammengesetzten Körper, bey einem so großen Haufen unmoralischer, durch Aussicht auf Beute zum Siege gespornter Menschen, läßt sich nie erwarten, daß jeder in den gehörigen Schranken bleiben, und daß gar keine Unordnungen vorgehen sollten. Sie sind bey jedem Kriege die gewöhnlichen Erscheinungen, welche man als Uebel beklagt, aber nicht als ungewöhnliche Vorfälle anstaunet. Dazu kommt noch die Idee der

nicht nur selbst mitziehen und fechten; sein Vermögen war zugleich der Besteuerung zu den Kriegskosten unterworfen. In diesen Zeiten wurden die Kriege wilder, regelloser und grausamer geführt. Der Bürger des einen Staates bekriegte den des feindlichen Staates persönlich; das Individuum stand gegen den Einzelnen, und Alle gegen Alle. Wenn man die in diesen Kriegen entstandenen Schä-

gemeinen Soldaten, daß sie sich als Feinde gegen den Feind alles erlaubt glauben, und den Befehl des Obergenerals als unrechtmäßig ansehen, welcher sich nur für seine Person von dem Feinde zu bereichern suche, indessen die armen Soldaten als Werkzeuge seiner Siege, von allen Bedürfnissen entblößt, dahin schmachten müssen, und welcher von dem besiegten Staate sich einen Befehl abkaufen lasse, der ihnen zum Nachtheil das verbiete, worauf sie nach dem Recht der Eroberung ein volles Recht hätten.

Die Befehle werden gewöhnlich desto weniger befolgt, je mehr sie den Schein der Unbilligkeit, Rechtswidrigkeit und des Eigennutzes wider sich haben, und je mehr sich das Gewissen richtig oder irrig geleitet, von ihnen loszuzählen glaubt. Nun aber machen sich diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Geschäft übernehmen, selbst durch die Handlung der Uebernahme (ipso facto) verbindlich, die gewöhnlichen Folgen, so wie die nothwendigen dieses Geschäftes gemeinschaftlich zu tragen; also müssen eben so die ohne Befehl des Commandirenden von

den hätte vergüten wollen, so würden die Geplünderten den Staat eher in Anspruch haben nehmen können, da das Plündern zur Kriegsmanier der damaligen Zeit gehörte, und das conventionelle Völkerrecht, voll roher, wilder Grundsätze, kaum geachtet, die Principien bey weitem nicht enthielte, welche die Fortschritte der geistigen und sittlichen Cultur, in dasselbe haben aufnehmen lassen.

einzelnen Soldaten oder Abtheilungen zugefügten Schäden vom Ganzen und nicht von den einzelnen Individuen getragen werden." Das Gefühl wird diesen Sätzen den Beyfall nicht versagen; der Verstand wird die darin enthaltenen Gründe der Billigkeit nicht verkennen, und den Wunsch herbeyführen: möchte doch jeder minder beschuldigte Staatsbürger, der beschädigten, leidenden Classe seiner Mitbürger ein freywilliges Opfer bringen! Allein die daraus gezogene rechtliche Folgerung müssen wir billig in Zweifel ziehen. Der Geplünderte hat kein Zwangsrecht, eine Entschädigung zu fordern; der Nichtgeplünderte keine Rechtspflicht dazu zu concurriren. Dieß soll in dieser Abhandlung näher erörtert werden. Das Princip der gemeinschaftlichen Last, ist eben so wenig ein Entschädigungsgrund für die Geplünderten, da die Plünderungen keine unbedingt nothwendige Folge des Krieges sind, und zu den Kriegs- und Staatslasten nicht gehören.

§. 29.

Seit der Zeit, daß die verschiedenen europäischen Staaten in eine nähere Verbindung getreten sind, daß sie stehende Heere errichtet haben; daß die Fackel der Philosophie heller leuchtete, und die Grundsätze der Menschlichkeit und einer bessern Rechtslehre empfahl, führt man die Kriege menschlicher, und richtet sich dabey nach den Vorschriften des conventionellen Völkerrechts. Dieses verbietet dem einzelnen unaufgeforderten Bürger, Theil an dem Kriege zu nehmen; es gebietet ihm sich ruhig zu halten, da sein Staat eine bewaffnete Macht unterhält. Dagegen hat er aber auch, eben durch das stillschweigend angenommene Völkerrecht, bey einer feindlichen Invasion, Sicherheit für seine Person und sein Eigenthum zu erwarten, in so weit der Sieger, durch Kriegsraison und Kriegsgebrauch berechtiget, darauf keine Ansprüche hat.

§. 30.

Der Kriegsgebrauch und die Kriegsraison, schreiben vor, was sich der Heerführer und seine Truppen erlauben und thun, und nicht erlauben und nicht thun dürfen. Wenn beyde im Widerspruche stehen, wie denn dieser Fall eintreten kann, so entscheidet die Kriegsraison. So ist es z. B. nach dem heutigen Kriegsgebrauche unerlaubt, ein Saatfeld zu verwüsten. Die Kriegsraison erlaubt

es, sobald eine vortheilhafte Stellung darauf genommen werden muß. Der Kriegsgebrauch verbietet die Wegnahme der vorräthigen Früchte; die Kriegsraison erlaubt sie, sobald es die Unterhaltung des Heeres nothwendig macht, oder sobald dadurch dem Gegner die Subsistenz und also das Mittel benommen werden kann, den Krieg länger fortzusetzen. Der Kriegsgebrauch erlaubt, und die Kriegsraison macht es zu einer Bedingung des Rechts auf den besiegten Staat, sich von ihm die Mittel zu verschaffen, welche die Fortsetzung des Kriegs ihm erschweren und dem Sieger erleichtern. Er darf also Brandschatzungen und Naturallieferungen ausschreiben; er darf Quartier und Bewirthung, Kleidung, Munition und Waffen, für sich fordern. Der Kriegsgebrauch gebietet die Schonung der Bürger des besiegten Staates. Die Kriegsraison erlaubt solche zu Botengängern und zu Spann- und Handdiensten, bey der Erbauung von Festungswerken und Schanzen, und bey Transporten, aufzufordern. Der Kriegsgebrauch gebietet dem Sieger die Schonung des Privatvermögens, verbietet also alle Plünderungen. Die Kriegsraison erlaubt solche nur in dem einzigen Falle, wo Individuen die Waffen ergreifen, und ihnen nicht erlaubte Feindseligkeiten ausüben. In allen andern Fällen sind nach heutigem Kriegsgebrauche und jetziger Kriegsraison, die Plünderungen untersagt.

§. 31.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist also der Kriegsgebrauch und die Kriegsraison, allerdings ein schickliches Princip und wohl die einzige rechtliche Vertheilungsbedingung, worüber der Verfolg noch nähere Auskunft geben wird. Weber sagt zwar in der angeführten Schrift §. 25. —: „Kriegs„manier und Kriegsraison können aber kein hin„längliches Princip zur Beurtheilung der Frage, „wer die Kriegsschäden zu tragen habe, abgeben; „ja sie sind sogar ein dazu ganz untaugliches Prin„cip. (!) Beyde bestimmen nur das, was unter den „kriegführenden Völkern, nicht aber das, was unter „den Mitgliedern eines kriegführenden Staates „Rechtens ist. Sie sind ein völkerrechtlicher und „kein staatsrechtlicher Grundsatz. So wenig die „Vertheilung der Beute zwischen dem Regenten und „den Soldaten von der Kriegsmanier, sondern von „den militärischen Gesetzen, welche jeder Regent sei„nen Unterthanen giebt, abhängt; so wenig diese „Frage eine Frage des Völkerrechtes ist: so wenig „kann auch die Frage über Vertheilung der Kriegs„schäden nach Kriegsmanier und Kriegsraison beur„theilt, und aus dem Völkerrechte entschieden wer„den. — Ob der Schaden von dem Feinde nach „Kriegsmanier und Kriegsraison zugefügt worden „ist, oder nicht, dieses kann schlechterdings die Ver„hältnisse zwischen den Mitgliedern eines kriegfüh-

„renden Staates nicht ändern, welche aus dem „gemeinschaftlichen Facto, dem Kriege, entspringen. „Der Staat, welcher vom Feinde wider Kriegs„manier behandelt wird, kann sich gegen den feind„seligen Staat über diese Verletzung des positiven „Völkerrechts beschweren, und Repressalien gebrau„chen: aber er erhält dadurch keinen Grund, sich „von dergleichen Vertheilung der Schäden unter „den Seinigen loszusagen."

Sollte nicht hier der würdige Mann den Fehler des Erschleichens gleichsam begangen haben? Es ist vollkommen gegründet, daß der Kriegsgebrauch und die Kriegsraison, ein völkerrechtlicher und kein staatsrechtlicher Grundsatz sind. Es ist eine allgemein anerkannte und keinem Zweifel unterworfene Wahrheit, daß das Vertheilungsprincip aus dem Staats- und nicht aus dem Völkerrechte genommen werden muß: allein eben so wenig ist es doch wohl zu verkennen, daß in Fällen, wo das positive Staatsrecht keine genau bestimmte Entscheidung giebt, und das Factum in dem Gebiete des Völkerrechts liegt, aus diesem letztern ein Bedingungsgrund entlehnt werden darf, der die Beweggründe näher bestimmt, und den Geist und die Analogie der Gesetze erläutert. Dieses ist hiebey um so mehr eine unnachläßliche Bedingung, da es lediglich von dem Völkerrechte vorgeschrieben wird, welche Schäden man dem Feinde zufügen und nicht zufügen darf.

§. 32.

Der richtige Grundsatz der gleichen Last und der gemeinschaftlichen Handlung, ist eben so sehr ein Bedingungsgrund, als der Kriegsgebrauch und die Kriegsraison; nur daß jene in dem Privat- und Staatsrechte begründet, diese aber aus dem Völkerrechte entlehnt sind: sämtlich sind sie aber eine conditio sine qua non, der gleichen Vertheilung. Das oberste Princip der Peräquation finden wir lediglich

in der Garantie des Staates.

Durch dieses Princip wird die zu repartirende Gattung von Kriegsschäden genau bestimmt; sie werden nicht über die Grenzen der Staatskräfte erweitert, und die gestörte Ordnung der Dinge kann früher wieder hergestellt werden.

Sollte die gleiche Last wegen des gemeinschaftlichen Factums, das Vertheilungsprincip abgeben, und nach der daraus gezogenen Folgerung also jeder Schaden vergütet werden, der durch den Krieg entstand; so erweitert man das Gebiet der Kriegsschäden bis in das Unendliche, das nicht geschieht, sobald man die Garantie des Staates als Princip der Peräquation annimmt.

§. 33.

Die Schwierigkeiten, die sich bey der Ausübung einer obrigkeitlichen Pflicht entgegen stellen, dürfen freylich dem Rechte eines Dritten nicht derogiren;

eben so wenig darf man aber auch Rechtsgrundsätze aufstellen, die uns in das Reich der Unmöglichkeit führen, und also keine Rechtsanwendung zulassen. Bey dem von uns angenommenen Princip der Vertheilung, ob es gleich die zu vertheilende Classe der Kriegsschäden am vollständigsten bestimmt, und die Peräquationslehre am deutlichsten entwickelt, stellen sich schon sehr viele Schwierigkeiten entgegen, sobald man zur practischen Anwendung schreitet: das von Herrn Weber angenommene Princip macht aber, wie wir erweisen werden, die gleiche Vertheilung der Kriegsschäden schlechterdings unmöglich, sowohl in rechtlicher als in politischer Rücksicht. In rechtlicher: weil das Liquidationsgeschäft durch Jahrhunderte dauern, und dennoch kein Ende erreichen würde; weil Vermögenspertinenzien würden liquidirt und denselben ein Werth beygelegt werden, wogegen der Staat rechtliche Einreden hätte, so daß Processe entstünden, deren Ende nicht abzusehen wäre, wodurch der Zweck und die Peräquation zugleich vernichtet, und die Würkungen des Rechts aufgehoben würden. In politischer Rücksicht: weil sich, eben durch das Liquidiren der Plünderungsschäden, der Staat der Gefahr aussetzt, daß die Moralität des Volks verdorben wird, indem unzählbare Bestimmungseide müßten geschworen werden. Mit allem Grunde kann hiegegen eingewendet werden: „die Gefahr, daß viele

Gewissenloße falsch schwören, darf kein Zwangsrecht aufheben, und den gutgesinnten Bürger unentschädiget lassen!" aber mit eben so vielem Grunde kann dagegen geantwortet werden, daß die Rechtlichkeit der Ansprüche, welche die Geplünderten an den Staat machen, vorher keinem Zweifel alsdann müßten unterworfen und somit Rechtens seyn, daß diese Unglücklichen entschädiget werden. Auch ist dagegen der äußerst wichtige politische Grund noch anzuführen, daß man bey der Entschädigung der Geplünderten, vielen Gegenständen, die einen relativen und äußerst unbedeutenden Real- an und für sich aber gar keinen Nominal-Werth haben, diesen letztern geben muß, wodurch alles Verhältniß zwischen der circulirenden Geldmasse und der durch die Liquidation der Plünderungen entstehenden Schuldenmasse, aufgehoben wird, so daß die Tilgungsquoten unendlich klein werden, da alle Geplünderten in eine und eben dieselbe Classe collocirt werden müssen.

§. 34.

Wenn darin der Grund der Entschädigung einzig und allein liegen soll, weil der Schaden durch das gemeinschaftliche Factum des Kriegs entstanden ist; so darf man nicht allein bey den durch Militärpersonen zugefügten Schäden stehen bleiben; man muß alle Schäden vergüten, die der Krieg veranlaßt hat.

Es sind Winterquartiere irgendwo, mehrere Soldaten rotten sich mit einheimischen Dieben zusammen, begehen einen nächtlichen Diebstahl, und berauben einen reichen Mann beträchtlich; — wer soll hier den Schaden tragen: der Staat, oder der Bestohlne?

In einem deutschen Reichslande, in dem die beste Polizey herrschte, wo solche Maaßregeln getroffen waren, daß man für Person und Eigenthum nicht das geringste zu besorgen hatte, ist es äußerst unsicher, seit die feindliche Invasion die bewaffneten Polizeybedienten in der Ausübung ihres Amtes verhinderte; vieles fremde Gesindel, das sich vorher nicht blicken ließ, streift überall herum, und begehet Ausschweifungen, Raub und Diebstahl aller Art; wer soll die Beschädigten entschädigen?

Zu der Zeit der Aussaat rückt das feindliche Heer ein. Der Landmann wird verhindert, seine Güter zu besaamen, weil er auf die Kriegsfahrt mußte: wer trägt seinen Schaden — und wie ist solcher zu berechnen? wer mißt die Kräfte der Staatsbewohner, die auf diese Art entschädiget seyn wollen, und bestimmt, welchen Theil ihrer Güter sie noch neben den Kriegsfuhren hätten ausstellen können? wer giebt den Ertrag an? wer scheidet bey der Werthbestimmung der Plünderungen den wahren Preis von dem Affectionswerthe, der kein rechtliches Object der Vergütung ist? — und doch soll

diese Schäden der Staat sammt und sonders vergüten!

§. 35.

Hieraus wird jeder, der über das Geschäft der Peräquation nachdenken will, die Unausführbarkeit einer allgemeinen Vertheilung aller und jeder Kriegsschäden, deutlich wahrnehmen. Wenn auch der entbehrte Gewinn (lucrum cessans wird nur in einigen Fällen bey dem entzogenen Gebrauche des Eigenthums berechnet; s. §. 62.) bey der Berechnung der Kriegsschäden nicht in Anrechnung gebracht werden dürfte; wenn nur wirklich erlittener Schaden, jedes damnum emergens, sollte berechnet nnd liquidirt werden: so würde schon dadurch eine endloße, die Absicht der Peräquation vernichtende Liquidationsverhandlung, entstehen, da ohne diese keine Vergütung Statt finden könnte. Die Angabe der Beschädigten könnte die Größe des wirklich erlittenen und zu vergütenden Schadens ohne rechtlichen Beweis nicht bestimmen. Durch die Forderung des Ersatzes suchte der Beschädigte sein Recht gegen den Staat geltend zu machen. Dieser, als eine moralische Person, müßte durch einen anzustellenden Sachwalter oder Contradictor vertreten werden, und nun würde ein Liquidationsverfahren beginnen, dessen Beendigung mehrere Menschenalter nicht erleben könnten. Die Menge der Liquidanten und der zu liquidirenden Gegenstände, die Untersuchung,

ob und wieviel Schaden sey erlitten worden, durch alle einzelne Rubriken und Gegenstände, würde die Sache verwirren und in das Unendliche ziehen. Wie soll und wie kann die Rechtsregel: quod detrimenti, non lucri fiat praestatio, bey der Liquidation der Plünderungsschäden, genau beobachtet werden, da nur der Beschädigte den Werth angeben kann? Die Bestimmungseide wären das einzige, obgleich äußerst gefährliche Mittel.

§. 36.

Nach gemeinen Rechten ist der erlittene Schaden zu ersetzen, wenn sich jemand durch einen Vertrag, oder eine unbefugte Handlung dazu verbindlich gemacht, oder sich mit dem Schaden eines Andern bereichert hat. *)

Das Staatsrecht erkennt nur alsdann auf eine Entschädigung, wenn der Schaden des allgemeinen Bestens wegen gelitten wird, nicht abgewendet werden kann und als ein durchaus nothwendiges Opfer angesehen werden muß; oder wenn der Schaden die unmittelbare Folge einer gemeinschaftlichen Handlung ist.

Die Plünderungsschäden können nach diesen Bedingungen und Erfordernissen also vom Staate nicht ersetzt, oder deren Ersatz rechtlich gefordert werden. Doch verdienen hiervon diejenigen Plünderungsschäden ausgenommen zu werden, wo der

Eingeber litt und dem Staate eine Requisition dadurch ersparte; wo also dieser durch den Schaden eines Dritten Gewinn zog. Hierhin sind die Surrogate aller nothwendigen Requisitionen zu zählen.

*) v. Berg, a. a. O.

## §. 37.

Nach positiven Gesetzen ist der Staat zu dem Ersatz der Plünderungsschäden nicht verbunden, da hierüber nirgends ein eigenes Gesetz vorhanden ist. Aus dem Staatsvertrage oder dem reinen Staatsrechte kann diese Verbindlichkeit auch schwerlich abgeleitet werden. Die Garantie des Staates entscheidet auch nicht zum Vortheil der Geplünderten. Wo soll daher der Grund liegen, aus dem die Geplünderten eine Entschädigung zu fordern berechtigt sind? In dem gemeinschaftlichen Facto des Kriegs und in der gleichen Vertheilung einer gemeinen Last, sagt Weber, in seiner angezogenen schönen Abhandlung: allein wir zweifeln, ob dieses ganz richtig sey. Als ein gemeinschaftliches Factum, das der Krieg ist, garantirt der Staat seinen Bürgern die gleiche Vertheilung der durch dieses Factum nothwendig entstehenden Kosten und Schäden, weil alle an einer gemeinschaftlichen Handlung und Last gleichen Antheil zu nehmen verpflichtet sind. Wenn man nun erweisen könnte, daß der Krieg ohne Plünderung nicht zu führen sey; so wären die Plünderungs-

schäden unwidersprechlich unter der von dem Staate geleisteten Garantie der gleichen Vertheilung begriffen. Das ist aber der Fall nicht. Die Plünderungen sind keine unbedingt nothwendige Folge des Krieges, der sehr wohl kann geführt werden, ohne daß die verwilderten Soldaten solche Abscheulichkeiten begehen, welche den einzelnen Räubern Vortheil bringen, ohne daß ihr Staat etwas dadurch gewinnt, oder nur die Absicht hatte, solche Mißhandlungen an den Einwohnern des feindlichen Staates ausüben zu lassen. Das conventionelle Völkerrecht verbietet die Plünderung; der Kriegsgebrauch darf sie also nie erlauben, außer in den Fällen, wo die Kriegsraison eine rechtliche Ausnahme fordert, wie dieses dann der Fall ist, wenn Bürger die Waffen ergriffen und sich in die Angelegenheiten der stehenden Armeen gemischt haben.

## §. 38.

Wenn aber ein kriegführender Staat die ganze Masse seiner Bürger bewaffnete und in das Feld rücken ließe, also einen eigentlichen Nationalkrieg führte, an dem jeder Hausvater persönlichen Theil nähme; so würden hier die Plünderungsschäden unter den vom Staate garantirten unstreitig zu begreifen seyn. Ganz anders verhält es sich aber, in einem Kriege, den der Staat, als solcher führt, der von den Staatskräften, keines-

wegs aber von den Nationalkräften abhängig ist; weil das Staatsvermögen von dem Nationalvermögen und somit auch jene Kraft von dieser sehr unterschieden ist, da jede ihre eigene Größe bildet.

In dem Falle, daß der Staat alle und jede Bürger unter die Waffen ruft, und diese einen solchen gewagten Schritt unternehmen, so wird die Garantie allgemein; man tritt als persönlicher Feind auf und wird daher auch als solcher behandelt. Daß in einem solchen Falle Plünderungen entstehen, läßt sich voraussehen, und daher sind die Ansprüche der Geplünderten rechtlich. Keineswegs aber in einem Kriege des Staates, wo das conventionelle Völkerrecht, nach dessen Regeln jeder Krieg geführt werden soll, nach den, besonders in neueren Zeiten angenommenen Grundsätzen, die Plünderungen im Allgemeinen verbietet.

Freilich verdienen diejenigen Fälle ausgenommen zu werden, wo nach Kriegsraison die Plünderungen erlaubt und von dem commandirenden General befohlen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Geplünderten einen solchen Befehl nicht veranlaßt haben. Dieser Fälle giebt es aber nur wenige; auch sind alle die daher entstehende Schäden unter der Garantie des Staates begriffen. Es sind folgende:

1) Die-

1) Diejenigen Plünderungen, welche in einer mit stürmender Hand eingenommenen Festung erlaubt, oder

2) zu deren Proviantirung befohlen, sodann

5) Schäden, welche so zugefügt werden, daß eine sonst nothwendige Requisition an den Staat dadurch unterbleibt und somit das Surrogat einer solchen sind.

## §. 39.

Die Garantie des Staates, die wir als Vertheilungsprincip angenommen haben, ist unstreitig das einzige, nach dessen Analogie die Lehre der Entschädigung bestimmt auseinander gesetzt werden kann, da es im Staatsrechte begründet ist, und für die einzelnen Fälle die sicherste rechtliche Entscheidung giebt. Dieses ist auch der Fall in Rücksicht der in dem vorigen §phen angegebenen Ausnahmen, durch die wir einigen Gattungen von Plünderungsschäden die Vergütung zuerkannten. Die Sicherheit des Staates ist der Zweck, warum man Städte mit Wällen umgiebt und Festungen anlegt. Die Bewohner derselben leiden bey jedem Kriege dadurch, daß ihr Handel und ihr Verkehr unterbrochen und ihre Gewerbe gestört werden; sie bringen dem Staate dadurch ein Opfer, für das sie nie eine Vergütung zu erwarten haben, da nur das für den Staat gelittene damnum emergens, keineswegs aber das

lucrum cessans, vergütet wird. Wenn nun die Bürger einer solchen Festung, auf Befehl des Commandirenden, geplündert werden; so ist dieses ein Verlust, den sie wegen des Staates und für denselben leiden. Das damnum emergens hat derselbe zu vergüten, da ein solcher Fall bey Anlage der Festung vorauszusehen war, die den übrigen Theil des Staates sichern, oder doch den vordringenden Feind aufhalten und dadurch den Bewohnern desselben nützlich werden soll. Das Eigenthum dieser Staatsbürger wird also lediglich in der Absicht einer Gefahr ausgesetzt, um das beträchtlichere Eigenthum und Vermögen des größern Theils der Staatsbewohner zu sichern, indem bey jeder feindlichen Invasion, Brandschatzungen und Fouragelieferungen bewürkt und die Lasten der Einquartirungen getragen werden müssen. Neben der militärischen Rücksicht ist dieses der Hauptzweck jeder Festung. Daher sind aber auch dergleichen Plünderungsschäden für eine, oder in einer Festung, billig von ganz Deutschland, das den Krieg führt, und dem sie angehört, zu tragen.

§. 40.

Ehe wir diejenigen Kriegsschäden genau aufzählen, welche nach dem von uns angenommenen Peräquationsprincip, ein Gegenstand der gleichen Vertheilung sind, müssen wir dasselbe vorher noch

bestimmter auseinandersetzen. Der Krieg, er sey angreifend, oder vertheidigend, ist ein Factum commune des ganzen Staates. Dieser soll die daraus entspringenden Vortheile genießen; er muß also auch die Lasten desselben, nach einem gleichen Verhältnisse, tragen. Auf einen bestimmten, klaren und richtigen Begriff, was eigentlich diese Lasten seyen, kommt daher alles bey der Entscheidung an (da der Staat deren gleiche Vertheilung zusichert), wenn zuvor das Princip selbst festgesetzt ist.

§. 41.

Die Rechte und Pflichten des Staats und seiner Bürger, sind wechselseitig und in gleichem Grade verbindlich. Die Pflicht des Staates ist es, das Leben und das Eigenthum der Einwohner zu schützen; dieserhalb besteht die Gesetzgebung und die Gesetzverwaltung; deswegen sind Polizey- und Sicherheitsanstalten errichtet worden; dieses bezweckt überhaupt die Staatsverfassung. Die Mittel, um diese wohlthätigen Absichten erreichen zu können, fordert der Staat von seinen Bürgern, und dafür garantirt dann derselbe die Zwecke des Staatsverbandes: „Schutz und Sicherheit." Die Vortheile die der Staat garantirt, sind bestimmt und daher müssen es auch die Lasten seyn. Er kann Schutz und Sicherheit nicht unbedingt zusichern, weil dieses außerhalb der menschlichen Kräfte liegt; deshalb

darf er aber auch keine unbedingten Lasten auflegen, welche bestimmt und nach dem Verhältnisse des allgemeinen und individuellen Vortheils berechnet und diesen angemessen seyn müssen.

Die Rechte des Bürgers (jura civis) erlauben dem Staate keine willkührliche Behandlung, da Gesetze und die Bedingungen des Vertrages, hierin Ziel setzen. Die Lasten, welche der Einzelne, zur Erhaltung des Staates tragen muß, sind daher begrenzt und nach dessen Zweck limitirt, obgleich jeder verbunden ist, die Rechte der Gesellschaft (jura societatis) unter denen das Recht der Erhaltung das Erste ist, aufrecht zu erhalten und nach seinen Kräften dahin zu wirken.

§. 42.

Für dieses Mitwirken zum allgemeinen Besten, oder zum allgemeinen Zweck, garantirt der Staat jedem einzelnen Mitgliede den daraus entspringenden Vortheil, soweit er solchen nach seiner persönlichen Lage, seinem Stand und Gewerbe, zu genießen vermag. Der Einzelne ist nur dem Staate verantwortlich, welcher fordert und dafür zusichert; keinem seiner Mitbürger, welche in öffentlichen Angelegenheiten (causis publicis) die Gewalt und das Recht, zu fordern und zu garantiren, nicht haben. Denn nur der Staat kann solche Facta unternehmen, welche die Concurrenz aller Glieder erfordern;

nicht der Einzelne, der mit mir gleiche Rechte hat und mich nicht besteuern, oder zu öffentlichen Diensten anhalten kann. Wendet man diese Sätze auf den Krieg, also auf ein Factum des Staates an, so ergiebt sich daraus, daß

I. nur der Staat einen Krieg führen, und dazu

II. das Vermögen seiner Glieder besteuern kann.

Nach der Garantie des Staates, die für gleiche Vortheile gleiche Lasten auflegt, müssen alle und daher auch die Kriegslasten, nach einem gleichen Verhältnisse getragen werden. Wenn solche vor der Erhebung nicht gleich vertheilt werden können; so darf dieses dem Rechte der Beschädigten nicht derogiren, deren Ansprüche dieselbe Kraft behalten. Die gleiche Vertheilung bleibt bis zu ruhigern Zeiten ausgesetzt; jede Gemeinde liquidirt alsdann ihre Schäden und fordert vom Staate, oder dieser von ihr, Ersatz oder Zuschuß. Dieses Geschäft, wo der Totalbetrag der Lasten nach dem Totalbetrage des eingeführten Steuerstocks berechnet und vertheilt wird, heißt die Peräquation.

## §. 43.

Da nun alle und jede Kriegslasten nach einem gleichen Verhältnisse getragen werden sollen, so ist zu untersuchen, worin dieselben eigentlich bestehen? Die Bestimmung der Frage: „was sind Kriegslasten?“ ist daher von der äußersten Wichtigkeit,

indem darauf die rechtliche Bestimmung und Entscheidung, bey der Vertheilung und Vergütung, lediglich beruhet.

Zuvor bemerken wir, daß man die Kriegslasten von den Kriegsschäden, als wesentlich verschiedene Begriffe, zu separiren habe. Unter Kriegsschäden verstehen wir jeden Verlust und jede Verringerung des Eigenthums, wozu der Krieg die mittelbare oder unmittelbare Veranlassung gab. Jedes damnum emergens, jedes lucrum cessans, ist dahin gehörig. Bey einer Generalaufrechnung der Kriegsschäden, kann man daher den entbehrten Gewinn in Anrechnung bringen. Der Verlust des Staates würde ohne dieses nicht einmal genau angegeben werden können.

§. 44.

So wie der Kriegsschaden der Inbegriff, die summa totalis, desjenigen Verlustes ist, welcher durch den Krieg entstand; so sind hingegen die Kriegslasten nur derjenige Theil des allgemeinen Schadens, der als eine unmittelbar nothwendige Folge des Kriegs entstand. Kriegslasten sind also diejenigen praestanda, welche der Staat entweder zur Führung des Kriegs selbst fordert, oder die bey einer feindlichen Invasion an ihn gefordert werden können und die er alsdann von den einzelnen Bürgern erhebt. Der Begriff von Kriegsschäden, muß also folgendergestalt zergliedert werden:

Kriegsschaden*)

ist entweder absolut nothwendig — Kriegslasten.

oder zufällig — Plünderungen und Verheerungen.

Kriegslasten: [Alle Kosten, Schäden und Ausgaben, welche die Stellung des eigenen Heeres erforderte; oder die von dem Feinde nach Kriegsgebrauch und Kriegsraison zugefügt werden konnten.]

Plünderungen und Verheerungen: [Alle Schäden, welche keine unbedingt nothwendige Folge des Krieges sind; oder die vom Staate nicht gefordert werden konnten; desgleichen diejenigen, welche von einzelnen Soldaten verübt werden, ohne daß der Nutzen der Armee dadurch bezweckt wird.]

*) Ueber Kriegslasten und Schaden. Mit Hinsicht auf den jetzigen französischen Krieg. Nebst Gedanken über die Kriegssteueranlage. Ulm in der Stettinischen Buchhandlung 1800.

Diese Schrift, die uns erst nach Vollendung des gegenwärtigen Werkchens zu Gesichte kam, hat ebenfalls Kriegslasten von Kriegsschaden unterschieden. Es war uns erfreulich, einem Manne auf demselben Wege zu begegnen, der über die

Materie der Erstattung gründlich nachgedacht und seine Vorgänger, mit Fleiß und Urtheil studirt; warum er aber keinen derselben genannt hat, ist nicht abzusehen.

§. 45.

Alle Kriegslasten gehören unmittelbar zu dem gemeinschaftlichen Facto des Krieges indem sie eine nothwendige, damit in Verbindung stehende Folge desselben sind, und weil sie voraus zu sehen waren. Diese Fälle treffen ohne Ausnahme den Staat, der sie veranlaßte, also auch zu sentiren hat.

Hingegen sind alle zufällige Schäden, die gewissermaßen, und weil sie das Völkerrecht verbietet, ad non cogitata gehören, und die keine unmittelbare Folge des Krieges sind, der geführt werden kann, ohne daß dergleichen Schäden zugefügt werden, nicht unter der Garantie des Staates begriffen, der nur das versichert, oder zur gleichen Vertheilung assecurirt, was er wegen des Kriegs selbst fordern, oder was an ihn gefordert werden darf. Bey allen übrigen Schäden gilt die Regel: casum sentit dominus.

§. 46.

Man hat kein Beyspiel in der Geschichte von einem Staate, der das Privatvermögen unbedingt garantirt und in dem Falle des Verlustes wieder ersetzt. Man wird nirgends ein Gesetz auffinden können, das eine solche Wiedererstattung zusichert.

Der Staat garantirt zwar die Sicherheit der Person und des Eigenthums; das heißt: er verspricht, alle nur immer mögliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit darauf zu verwenden, daß die Gesetze respektirt, Recht und Gerechtigkeit ausgeübt, die Verbrecher entdeckt und bestraft werden u. s. w.; aber er ersetzt den durch Zufall erlittenen Schaden keineswegs.

Wenn aber der Staat eine Handlung unternimmt, an der alle Bürger Antheil nehmen müssen; so garantirt er eine allgemeine Gleichheit in Rücksicht der Lasten, welche durch das gemeinschaftliche Geschäft nothwendig werden. Weiter erstreckt sich diese Garantie aber auch nicht; der zufälliger Weise dabey gelittene Schaden, ist darunter nicht begriffen.

Bey Anlegung einer Landstraße macht der Staat z. B. das Obereigenthum (dominium eminens) geltend; er führt dieselbe in stracker Linie durch Fluren, Wiesen und Gärten. Die Eigenthümer sind zwar verpflichtet ihre Grundstücke dazu herzugeben; sie sind aber auch berechtigt, den Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern. Der durch die Anlage einer solchen Straße zufälliger Weise erlittene Schaden wird aber nicht vergütet, ungeachtet solcher durch ein Factum des Staates entstand. So können zum Beyspiele die Gastwirthe, Krämer, Wagner Hufschmidte und andere Professionisten, durch deren Wohnort ehemals die Straße führte, keinen Ersatz

für den Verlust ihrer entgangenen Nahrung und des verminderten Werthes ihrer Wohnungen verlangen, weil ihr Verdienst aufhört, seit die Straße eine andere Richtung erhalten hat. Jene Schäden sind als unbedingt nothwendige Folge der gemeinschaftlichen Handlung garantirt, diese aber nicht.

§. 47.

Eine gleiche Bewandniß hat es, nach unserer Ueberzeugung, mit den Kriegsschäden. Diejenigen, die wir Kriegslasten nennen, und die eine nothwendige Folge des Kriegs sind, müssen, aus den angeführten Gründen, vom Staate getragen und deshalb peräquirt werden; die zufälligen aber nicht, weil sie keinen unmittelbaren Einfluß auf das Factum selbst haben; da der Staat nie ein bestimmtes Vermögen garantirt hat, und da sich der Krieg ohne deren Daseyn denken läßt. Es darf nur Ordnung und Mannszucht in der Armee gehalten werden, und man wird keine Plünderungen zu befürchten haben. Als der General Hoche im April 1797. über den Rhein gieng und bis Frankfurt vordrang, sind keine Unordnungen und keine Plünderungen entstanden. Die holländische Armee, hat im Jahre 1793. auf dem Gebiete der Republik Frankreich, also auf feindlichem Boden, gestanden; niemand wird daselbst über eine Plünderung klagen können, da der menschenfreundliche Erbprinz von Oranien,

die beste Ordnung zu erhalten wußte. Die Plünderungen sind daher keine nothwendigen Folgen des Kriegs; sie treffen den Staat nur mittelbar; und deshalb kann derselbe nicht in das Privatvermögen eingreifen, um anders Privatvermögen daraus zu ersetzen. Der Staat kann nur das von den Einzelnen, nach einem gleichen Verhältnisse fordern, was er selbst zu Ausübung eines gemeinschaftlichen Facti nöthig hat, oder wozu er, durch feindliche Gewalt genöthigt, angehalten wird. Bey den Plünderungen handelt aber Individuum gegen Individuum, nicht Staat gegen Staat, und deswegen hat auch der dadurch Beschädigte kein Zwangsrecht an dem Vermögen seiner Mitbürger.

Wenn wir weiter unten einige Fälle aufstellen, in den auch Plünderungsschäden vergütet werden sollen; so werden wir diese Ausnahmen durch rechtliche Gründe zu rechtfertigen suchen.

## §. 48.

Nach Webers Theorie sollen nur diejenigen Plünderungsschäden unvergütet bleiben, welche der Eigenthümer durch ein widerrechtliches Factum, z. B. durch Ergreifung der Waffen, also durch eigene Schuld, selbst veranlaßt hat. Wer diese Ausnahme gestatten will, der muß ihrer mehrere zugeben und einräumen. Wie viele Plünderungen sind nicht dadurch entstanden, daß dem hungernden Soldaten

Brod und Trank versagt wurde! Er suchte nach Lebensmitteln, und nahm was er fand. Ist in diesem Falle die Plünderung nicht durch den Beschädigten veranlaßt worden?! Alsdenn dürfen auch alle diejenigen, die nicht diligentiam dociren können, alle, welche in culpa sind, keinen Ersatz fordern. Wie viele haben durch Unvorsichtigkeit, durch eigene Schuld, z. B. durch einen hohen Grad von Nachläßigkeit, einen Theil ihres Vermögens verlohren! Wollte man diesen Verlust, der durch Klugheit und Vorsicht zu vermeiden war, ersetzen, und vom Staate vergüten lassen, so würde man an diesem offenbar ungerecht handeln. Man würde die Ordnung des Rechts und der Gesetze umkehren, und, statt der Strafe, welche solche auf die Schuld setzen, eine Belohnung zuerkennen. Die Untersuchung der Frage: in wie weit eine culpa des Besitzers den Verlust veranlaßt habe, ob es culpa lata, levis oder levissima gewesen sey? würde die Liquidation der Plünderungsschäden unendlich erschweren, wo nicht unmöglich machen. Freylich könnte man sich das Geschäft dadurch erleichtern, daß man seine Zuflucht zu dem Eid nähme; aber wie gefährlich für Recht und Moralität, würde dieses seyn!

§. 49.

Nach der Analogie des gemeinen Rechts, läßt sich die Vergütung der Plünderungsschäden eben so

wenig deduciren, und ihre Verbindlichkeit erweisen, die auch ohnehin aus dem Staatsrechte abgeleitet werden müßte.

Das aquilische Gesetz kommt überhaupt den Beschädigten nicht zu statten; nach diesem lassen sich die Kriegsschäden in diejenige Classe der zufälligen Schäden, die keine Klage begründen, verweisen. Der Beschädigte hat hiernach um so weniger ein Klagerecht gegen den Staat, da dieser durch Führung des Kriegs das that, was er als Staat thun durfte; er beging eine befugte rechtliche Handlung, und deswegen ist von Seiten des Staats kein damnum injuria datum, den das Aquilische Gesetz voraussetzt, vorhanden.

Unsere Theorie über die Vertheilung der Kriegsschäden, ist zwar von dem Rhodischen Gesetze nicht entlehnt; wir finden dieselbe aber darinn vollkommen bestätigt, und glauben, daß diejenigen, welche solches nach einer richtigen Hermenevtik auf die Kriegsschäden anwenden, unter allen den sichersten Weg gehen, welche das Entschädigungsprincip dem Privatrechte abborgen.

Lege Rhodia cavetur, ut, si levandae navis gratia jactus mercium factus est, omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est.

L. 1. ff. de Lege Rhodia de jactu.

Aus der Analogie dieses Gesetzes läßt sich erweisen, daß nur diejenige Gattung von Kriegsschäden

zur Vergütung sich qualificirt, welche wir unter Kriegslasten verstehen: omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est. Die Vergütung findet nur deswegen Statt, weil Alle durch den Verlust profitirten, oder ihn zu tragen verbunden waren. Was diesem Zwecke nicht entspricht, was ihm entgegen ist, und keine unmittelbare Verbindung mit der gemeinschaftlichen Handlung hat, ist unter den zu vergütenden Gegenständen nicht begriffen. Was der Staat zur Armirung selbst braucht, oder was er im Falle einer feindlichen Invasion, an Brandschatzung, Fourage, Waffen, Montirung, Quartier u. s. w. an die Armee liefern, an Löse- und Redemtionsgeldern an dieselbe bezahlen muß, ist ein Gegenstand der gleichen Vertheilung; die zufälligen Plünderungsschäden sind aber darunter nicht zu begreifen.

Si navis a piratis redemta sit, Servius, Ofilius, Labeo, omnes conferre debere aiunt. Quod vero praedones abstulerint, eum perdere, cuius fuerint: nec conferendum ei, qui suas merces redemerit.

L. 2. §. 3. ff. de Lege Rhod.

§. 50.

Die Lex 52. §. 4. ff. pro Socio: „Quidam sagariam negotiationem coierunt, alter ex his ad merces comparandas profectus in latrones incidit, suamque pecuniam perdidit: dicit Julia-

nus damnum esse commune etc. beweißt für die Geplünderten im Allgemeinen, nicht das geringste, obgleich dem ersten Anscheine nach die Verbindlichkeit der Erstattung daraus hervorzugehen scheint. Dieses Gesetz erkennt zwar auf den halben Ersatz des verlohrnen Privatgutes; es unterstellt aber, daß der Beschädigte in dem Dienste der Gesellschaft sich befand, also in der Ausübung einer Geschäftspflicht das Seinige verlohr. Den andern Gliedern der Gesellschaft, welche zu Hause während dieser Zeit beraubt werden, wird kein Ersatz zuerkannt. Nach diesem Gesetze sind diejenigen Diener des Staates zu entschädigen, welche so beraubt werden, daß ein Geschäft des Kriegs die unmittelbare Veranlassung dazu gab; auf alle Geplünderten kann es aber nicht ausgedehnt werden, weil diese nicht durch die unmittelbare Ausübung eines gemeinschaftlichen Factums, ihren Verlust erlitten. Ob ihn gleich die Gegenwart der Armeen veranlaßte, so ist er doch nicht als ein Opfer für den Krieg und wegen des Staates, anzusehen, wozu nur diejenigen Abgaben und Schäden gehören, welche der Staat für seine eigene Armee, von den Bürgern, oder die feindliche Armee von dem Staate, fordern kann und darf.

## §. 51.

Die Plünderungen trafen den Beschädigten nicht, weil er Bürger des kriegführenden Staates

war, sondern in der Eigenschaft als Privatbesitzer, der zufällig da wohnte, wo ein Heereshaufen hinkam, bey dem keine Ordnung gehalten wurde. Eben so wenig als die Glieder einer Handlungsgesellschaft dieses Gesetz bey jedem Diebstahl, den sie erleiden, auf sich anwenden, und daraus klagen können; eben so wenig giebt es den Geplünderten ein Klagerecht, die auch nicht einmal zu einer so eng verbundenen Gesellschaft gehören, wie dieses bey dem Freundes-Contracte der Societät, der Fall ist *). Sodann giebt aber das Gesetz selbst den Grund der Entschädigung bestimmt an, und diesen können die Geplünderten nicht auf sich anwenden. — — Ideoque actione pro socio damni partem dimidiam agnoscere debere, tam pecuniae, quam rerum caeterarum, quas secum non tulisset socius, nisi ad merces communi nomine comparandas proficisceretur. Hierinn liegt die Bestimmung und der Grund des Gesetzes so klar, daß keine Zweifel übrig bleiben können. Man kann doch wohl nicht behaupten, daß die Geplünderten ihr Vermögen wegen des Staates, und noch weniger wegen des Krieges acquiriret und besessen, oder zur Zeit der Plünde-

*) Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einer Staats- und einer auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust eingegangenen Privatgesellschaft, auf welche letztere sich diese lex nur bezieht.

rung

rung in ihrer Wohnung gehabt hätten! Und auf diese Voraussetzung baüt doch das vorliegende Gesetz seinen Grund, indem es ausdrücklich sagt: — quas secum non tulisset socius, nisi ad merces communi nomine comparandas proficisceretur. Wer nicht in dem unmittelbaren Dienste der Gesellschaft zur Zeit der Beschädigung sich befindet, und das, was er verliert, eben wegen dieses Dienstes einbüßt, der kann das Gesetz nicht auf sich anwenden, und dieser Fall tritt bey den geplünderten Staatsbürgern doch wohl nicht ein! Man wird dagegen mit Grund nicht sagen können: der Krieg ist eine gemeinschaftliche Handlung des Staates, daran müssen alle Glieder desselben Theil nehmen, und deshalb ist jeder unmittelbar in dem Dienste des Staates."

Das würde ein offenbar falscher Schluß seyn! Als Staatsbürger muß zwar jeder zu den Kosten des Kriegs contribuiren; zu einer weitern Theilnahme an dem Kriege selbst, ist aber niemand verpflichtet; im Gegentheil: jeder Bürger ist verbunden, sich ruhig zu verhalten, und keinen activen Antheil, unaufgefordert an dem Facto zu nehmen, wogegen ihm das conventionelle Völkerrecht Sicherheit für seine Person und Schutz für sein Eigenthum zusichert.

§. 52.

In dem Civilrechte dürfte also kein Gesetz enthalten seyn, das den Geplünderten eine Entschädi-

gung zuerkennt. Aus der Analogie des Staatsrechts wird ein solches Gesetz, bey den schon angeführten Gründen, eben so wenig abgeleitet werden können, da dieses die Lehre des Zufalls nicht ausschließen kann; da die Plünderungen keine nothwendige Folge des Krieges sind, und der Staat kein bestimmtes Vermögen garantirt hat; obgleich Herr Weber, dessen Authorität wir übrigens zu achten wissen, hierinn anderer Meinung ist.

So sehr die Geplünderten das Mitleid eines jeden Rechtschaffenen verdienen, und so wichtig es für den Staat ist, daß jeder Bürger bey dem Seinigen geschützt und erhalten werde; so sehr ist es doch noch zu untersuchen, ob politische Gründe für die Beschädigten dieser Classe streiten; und ob für künftige Fälle, die Vergütung der Plünderungsschäden durch ein positives Gesetz zu verordnen sey?

Freylich würde dadurch die erste Bedingung einer gut constituirten und verwalteten Staatsgesellschaft, die Sicherheit des Eigenthums, auf der einen Seite zwar eine größere Ausdehnung erhalten; auf der andern Seite betrachtet, treten aber folgende Bedenklichkeiten auf, die von der größten Wichtigkeit sind, und eine genaue Prüfung verdienen:

I. Bey einer Plünderung kann der Reiche viel, der Arme nur wenig verlieren. Jener verliert viele entbehrliche, dieser nur unentbehrliche Sachen; jene haben einen hohen Werth,

und können ohne einen beträchtlichen Aufwand nicht angeschafft werden; da der Verlust des Armen durch eine unbedeutende Aufwandssumme, die ihm Fleiß und Sparsamkeit verschafft, wieder retablirt werden kann. Der Fall kann sogar eintreten, daß, wenn viele Reiche und Capitalisten geplündert worden sind, und die ärmere Classe weniger gelitten hat, diese genöthigt ist, ihren Verlust nicht nur zu tragen, sondern sogar noch baares Geld herauszugeben, um die überflüßigen, kostbaren Geräthe der Weichlichkeit, dem Reichen wieder anzuschaffen. Dieser Satz bedarf keines Beweises, wir könnten ihn sonst mit einer Berechnung belegen, die wir darüber gefertigt haben. Eben so ausgemacht ist es aber auch, daß der arme Landmann und Bürger, seinen Verlust leichter ohne alle Vergütung, selbst tragen, und nach und nach wieder repariren kann, als er eine, obgleich nur temporäre, Steuer zur Tilgung der Plünderungsschäden entrichtet. Besonders ist dieses bey dem Landmanne ein drückender Fall. Sein Vermögen besteht hauptsächlich in liegenden Gütern, die gar oft während des Krieges deterioriret werden, weil die Cultur wegen der Kriegsereignisse unterblieb. In seinem Hause kann ihm nur

wenig genommen werden, weil sein Hausgeräthe nicht anlockend ist, und sein weniges Geld weiß er schon sicher zu verbergen. Soll dieser nun angestrengt werden, neben den ordinären Staatsabgaben und derjenigen Contribution, welche zur Tilgung der durch die Kriegslasten entstandenen Schuldenmasse erforderlich ist, noch zur Vergütung der Plünderungsschäden beyzutragen, so muß er unter diesen Lasten erliegen. Er kann das Geld dazu nicht aufbringen, weit weniger etwas auf die Verbesserung seines Gutes verwenden; er ist daher genöthiget, Schulden zu contrahiren, seinen Feldbau zu vernachläßigen, und endlich den Bettelstab zu ergreifen, wodurch die ganze Ordnung des Staates weit nachtheiliger gestört wird, als wenn die Plünderungsschäden unvergütet bleiben. Wir reden jetzt von politischen Gründen.

II. Wenn dem Reichen die entwendeten goldene, silberne und kostbare ausländischen Geräthe und Pretiosen, von dem Staate durch die gleiche Vertheilung sollen ersetzt werden; so leidet der Staat dadurch weit mehr, als wenn jener genöthigt ist, solche nach und nach aus seinem eigenen Fonds, sich wieder anzuschaffen. In sensu juridico waren diese Gegenstände zwar in commercio, in sensu

politico befanden sich aber die meisten ganz extra commercium, das heißt: sie gehörten weder zu der Masse der Handlungsproducte, noch weniger aber zu der circulirenden Geldmasse, der sehr viele, sogar bisher directe entzogen und dadurch schädlich waren. Da nun nach einem Kriege der Geldumlauf gewöhnlich seichte und dadurch unzulänglich geworden ist; so erfordert es die politische Klugheit, alles anzuwenden, wodurch derselbe vermehret und alles abzuwenden, wodurch solcher vermindert, und also noch unzulänglicher gemacht werden kann. Durch jenen Ersatz würden aber die Reichen veranlaßt werden, alsbald beträchtliche Summen in das Ausland zu schicken, um andere Kostbarkeiten an die Stelle der verlohrnen zu erhalten, indem die einländischen Künstler und Professionisten, selten mehr als das Arbeitslohn — daran gewinnen. Dieser Gewinn ist aber bey weitem mit dem Schaden nicht zu vergleichen, der durch die gewiß zum Nachtheil des Staates zu erwartende Exportation des Geldes bewirkt wird.

Gegen die Vergütung der Plünderungsschäden würde noch:

III. die Bedenklichkeit auftreten, daß das Liquidationsgeschäft sich in das Unendliche ver-

zöge, und außerordentlich viele Kosten verursachte, besonders wenn man, was doch Rechtens seyn würde, darauf Rücksicht nehmen wollte, ob der Beschädigte bey seinem Verluste nicht in culpa war? (conf. L. 203. ff. de diversis regulis juris.) Sollte dieses aber auch nicht geschehen, und sollte jeder rechtlich liquidirte und erwiesene Plünderungsschaden von dem Staate ersetzt werden; so würde alsdenn zu besorgen seyn, daß weniger Fleiß auf die Erhaltung des Eigenthums künftig verwendet, und daß mancher dolose handeln würde, ohne daß er eine Entdeckung befürchten dürfte. Durch die Garantie der Plünderungsschäden würde der Staat einen Societätscontract abschließen, der ihm nachtheiliger, als die Plünderungen selbst, seyn würde, indem dadurch, außer den schon angegebenen übeln Folgen, die Gefahr des Betrugs sich allzu sehr vermehrt, ohne daß derjenige, der ein dolum begeht, dessen leicht überführt, und mit der bey den Contractibus amicorum auf das dolum gesetzten Strafe der Ehrloßigkeit, belegt würde.

## II. Kapitel.

### Welche Kriegsschäden sind zur gleichen Vertheilung und Vergütung geeigenschaftet.

§. 53.

Zu der gleichen Vertheilung und Vergütung, sind

1) alle diejenigen Kriegsschäden qualificirt, die wir Kriegslasten (§. 44.) nennen; sodann

2) diejenigen, so als Surrogat einer sonst nothwendigen Requisition angesehen werden müssen, weil hier die versio in rem eintritt, und bey der Identität des Falls, eine gleiche Würkung des Gesetzes erfolgen muß, obgleich die Requisition, oder Lieferung, nicht in der gewöhnlichen Form geschehen ist. Diese letztere sind den Kriegslasten unstreitig beyzuzählen, weshalb wir die Regel aufstellen: **Nur die Kriegslasten sind ein Gegenstand der Peräquation.**

§. 54.

Da die Vergütung und Vergleichung nicht erfolgen kann, ehe sämmtliche Kriegslasten liquidirt, und diese in facto beruhenden Schäden rechtlich erwiesen sind; so ist es erforderlich, daß die zu diesem Zwecke niedergesetzte Commission, deren Glieder Rechts- und Finanzwissenschaft verstehen müssen,

mit diesem Liquidationsgeschäfte den Anfang mache. Weil dieses aber von einer solchen Ausdehnung ist, daß, in einem einigermaßen großen Staate, dasselbe von einem Collegio nicht besorgt werden kann; so müssen außerdem noch Provinzial- und Special-commissionen angeordnet werden, welche sich denselben in ihrem Bezirke unterziehen.

§. 55.

Bey denjenigen Requisitionen, welche unmittelbar von der Regierung des Landes gefordert wurden, geben die darüber verhandelten Acten, hinlänglichen Aufschluß. Mit desto größerer Schwierigkeit ist hingegen die Liquidation der Einquartirungskosten, der Lieferungen, welche einzelnen Gemeinden angefordert, und von diesen realisirt wurden, der Lazarethkosten u. s. w. verknüpft, wenn die Rechnungen und Aufzeichnungen der Gemeindsvorstände nicht deutlich und bestimmt sind geführt worden. Hierbey ist vorzüglich zu bemerken, daß die ertheilten Quittungen der Armeebehörde, nicht immer die Größe des erlittenen Schadens beweisen, indem sehr oft mehr verlangt wurde, als erforderlich war. Durch eine Abfindungssumme wurde sehr häufig ein Nachlaß bewirkt, und dennoch das Ganze quittirt. Was hierbey zu thun sey, wird der Verfolg enthalten.

§. 56.

Das erste Geschäft der Peräquationscommission ist, daß alle vertheilungsfähigen Kriegskosten für allgemeine Staatslasten und Schulden erklärt werden, die unter der Garantie der gleichen Austheilung begriffen sind. Durch diese Erklärung, die vollkommen rechtlich ist, werden alle und jede Schwierigkeiten gehoben, deren die Schriftsteller, welche über die Peräquation geschrieben haben, so viele aufgestellt haben, je nachdem der Eine, oder der Andere, von einem Prinzip ausging. Ob der Schaden eine Real- oder Personallast, ob es ein Individual-, Gemeinds-, Amts- oder Landeskriegsschaden sey, bedarf alsdenn keiner weitern Untersuchung. Das Gesetz: „sämmtliche Kriegslasten hat „der Staat zu tragen," hat eine allgemeine Verbindlichkeit; jeder dahin gehörige Posten findet seine Stelle in der Landesberechnung.

§. 57.

So wie bey einem Concursverfahren, für jeden einzelnen Liquidanten, ein besonderes Protocoll abgehalten wird, so müssen auch bey der Untersuchung der Kriegslasten, nicht nur die liquidirenden Gemeinden, sondern auch die Gegenstände getrennt werden, um eine vollkommene Ordnung zu erhalten, und um bey der demnächst aufzustellenden Generalrechnung, welche aus diesen Protocollen gezogen

werden muß, keinen Posten zu übersehen. Das Liquidationsgeschäft selbst scheint schwieriger, als es wirklich ist. Der Vorstand jeder Gemeinde hat seine Rechnung vorzulegen, und die getragenen Lasten seiner Gemeinde zu liquidiren. Damit man nicht besorgen darf, daß hiebey Unterschleife, besonders in Rücksicht der bezahlten Redemtionsgelder, unterlaufen; so hat jede Gemeinde mehrere Deputirten zu erwählen, welche die beste Wissenschaft davon haben, und die, gleichsam als Contradictores, dem Geschäfte beywohnen, damit kein eigennütziger Vorsteher mehr angiebt, als er etwa aus dem Seinigen vorgeschossen hat. In dem Falle eines Widerspruchs, und wenn die Gemeinde irgend einen Posten als richtig nicht anerkennen will, müßte auf das Suppletorium freylich erkannt werden, insofern nicht die Ordnung eingeführt ist, daß bey Strafe der Nichterstattung, nichts für eine Gemeinde bezahlt werden darf, es sey denn in Gegenwart einiger Glieder derselben bewirkt, und sofort aufgezeichnet worden.

So wie das Liquidationsgeschäft in einer Gemeinde beendigt, wird derselben das Resultat bekannt gemacht, und in die Gemeindsbücher eingetragen. Wenn diese Ordnung vorher bekannt ist, so wird das Liquidationsgeschäft in jeder Rücksicht gewinnen.

§. 58.

Bey der Liquidation der Requisitionslieferungen ist darauf beständig Rücksicht zu nehmen, daß die Quittungen nicht immer die wirklich gelieferte Quantität treu angeben. Sehr oft enthalten dieselben eine größere Summe, als die Lieferung betrug. Dadurch wird die Untersuchung erschwert, aber doch nicht unmöglich gemacht. Der Beweis ist immer zu erbringen. Es sind hier drey Fälle möglich:

1) nemlich, daß die Quittung den Betrag richtig angiebt;

2) daß solche mehr enthält, als geliefert wurde; oder

3) daß gar nichts darauf ist geliefert, und die Forderung durch ein Abfindungsquantum in Gelde, abgewendet worden.

In allen diesen Fällen sind der Regel nach, Rechnungen und Aufzeichnungen vorhanden, welche, insofern sie mit Accuratesse gefertiget sind, und keine Widersprüche dagegen vorgebracht werden, denjenigen fidem verdienen, den das öffentliche Amt des Vorstehers giebt und erfordert. Da keine Gemeinde dergleichen Lieferungen ohne Vorwissen der Amtsbehörde der Ordnung nach bewirken soll, so geben deren Acten gewöhnlich Aufschluß.

Bey den sub 1) et 2) angeführten Fällen kommt es darauf an, ob die geforderten Requisiten

a) durch die einzelnen Gemeindsglieder sind geliefert, oder

b) durch Aufkauf, oder ein Anlehen sind berichtiget worden?

In jenem Falle ist die Größe des Betrages der ganzen Gemeinde, in diesem aber den Verkäufern, welche anzugeben sind, hinlänglich bekannt, und daher der Beweis zwar umständlich, aber doch nicht schwer. Bey baaren Geldaufnahmen entscheidet die Schuldverschreibung über die Einnahme; die Ausgabe muß gehörig berechnet werden.

Der sub 3) angegebene Fall kann bey weitem die mehresten Weitläufigkeiten verursachen. Wo der Angabe widersprochen wird, oder wo gegründete Zweifel über die Richtigkeit entstehen, da muß nach den Regeln des Beweises verfahren, dieser jedoch dem Ortsvorstande erleichtert werden.

### §. 59.

Die Einquartirungskosten sind eine nothwendige, vorauszusehende Folge des Krieges; sie sind daher den Kriegslasten unstreitig beyzuzählen und zu vergüten, so bald ihr Betrag gehörig erwiesen ist.

Nach dem von uns jetzt aufgestellten Vertheilungsprincip, fällt daher auch der Unterschied hinweg, ob solche vorher angesagt und gehörig vertheilt, oder unangesagt und gleichsam tumultuarisch bezogen wurden *).

*) In unserer angeführten Abhandlung haben wir §. 23. die tumultuarisch bezogenen Quartiere von der gleichen Vertheilung ausgeschlossen. Das darf aber nach dem rechtlichen Vertheilungsprincip nicht geschehen, obgleich der Beweis ratione quantitatis erbracht werden muß, und ohne diesen schlechterdings keine Vergütung Statt finden kann.

§. 60.

Die Tage der Einquartirung, die Ankunft und der Abzug der Truppen, müssen gehörig aufgezeichnet werden, damit keine doppelte Vergütung Statt finden kann. Wenn ein Quartierträger, bey dem sich Soldaten eigenmächtig eingelegt haben, die Anzeige davon nicht sogleich bey dem Ortsvorstande oder Quartieramte, gethan hat, so sollte eigentlich zur Strafe für die unterlassene Anzeige, und weil deswegen leicht Unordnungen und Unterschleife entstehen können, nachher keine Vergütung Statt finden. Wenn aber dieserhalb kein Regulativ, oder Gesetz, bestehen sollte, so ist der Quartierträger als Liquidant, wenigstens schuldig, den vollständigsten Beweis über die Richtigkeit seiner Angabe zu führen und zu erbringen. In so fern er dieses nicht kann, oder sich dessen weigert, ist er mit seiner Forderung abzuweisen und zu excludiren.

§. 61.

Obgleich jeder praktische Geschäftsmann ohnehin wissen muß, wie er sich bey der Liquidation der

Kriegslasten zu benehmen habe: so fanden wir doch die vorherigen wenigen Anmerkungen um deswillen nicht überflüssig, weil nicht jedem der Gang der Kriegsgeschäfte selbst, worauf es doch hierbey hauptsächlich ankommt, bekannt seyn kann.

Es ist nun noch übrig, daß wir die Rubriken der Kriegslasten aufzählen; es sind folgende:

1) Brandschatzungen,
2) Fouragelieferungen,
3) Armirungs- und Montirungskosten,
4) Einquartirungskosten,
5) Transportkosten,
6) Hospitalkosten,
7) Ausgaben für gegebene, oder genommene Geiseln,
8) Holzlieferungen,
9) Lieferungen an Pferden und Schlachtvieh,
10) Redemtionsgelder,
11) Schäden, welche durch die Stellung der Armeen, Corps und durch Anlegung der Befestigungswerker, erfolgen;

sodann

12) Die Surrogate der Kriegslasten, welche als eine versio in rem zu betrachten sind.

§. 62.

Bey der Vergütung dieser Kriegslasten entsteht die Frage: nach welchen Regeln solche zu bewirken

und in welchem Anschlage sie zu leisten, ob nur der wirklich erlittene Schaden (damnum emergens), oder ob auch der entbehrte Gewinn (lucrum cessans) zu vergüten sey?

Der Begriff, wie eine Erstattung nach gemeinen Rechten bewirkt werde — nemlich resarcitio damni fit, dum vel res ipsa, quae laeso debetur, vel, si hoc fieri nequeat, aestimatio eius, quod laeso abest, praestatur *) — dient im Allgemeinen, jedoch mit Rücksicht auf die Eigenheit der Kriegslasten, zur Richtschnur und wird zum Grunde gelegt werden müssen. Allein dieser Eigenheiten hat das Geschäft der Peräquation so viele, daß wir folgende Regeln in Vorschlag bringen: „Wo das Eigenthum dem Beschädigten mit der Abgabe der Sache verloren geht, da wird deren Werth erstattet; wo aber das Eigenthum bleibt und nur der Schaden durch den entbehrten Gebrauch ist verursacht worden, da ist zu unterscheiden, ob facies rei mutirt, ob solche belasten, oder ob eine productive Benutzung dadurch unterblieben ist?" und hiernach die Vergütung reguliret.

Es wird ein Lager auf ein Feld geschlagen und dadurch die Eigenthümer behindert solches zu besaamen. Hier ist keine Umstaltung der Sache selbst vorgegangen; es wird daher weiter nichts vergütet als der Ertrag einer Erndte, nach einem mittleren Durchschnitte, jedoch nach Abzug der Ausstellungs-

kosten. Wo aber Verschanzungen und Wassergräben in einem Felde sind angelegt worden, da müssen zugleich die Kosten der Wiederherstellung, erstattet werden.

*) Jo. Aug. Hellfeld Jurisprud. forens. secundum ordinem pand. §. 332.

§. 63.

Für den verminderten Werth des auf der Kriegsfahrt schlecht gefütterten Zugviehes und des dabey allenfalls deteriorirten Schiffs und Geschirres, findet keine Vergütung Statt, da das accordirte oder obrigkeitlich bestimmte Fuhr- und Tagelohn den Schaden ersetzen und die Sache in ihrer Gestalt dem Eigenthümer bleibt.

Bey einem devastirten, oder zu einem Verhaue angelegten Walde, ist zu unterscheiden:

a) ob das Holz ganz, oder zum Theil ist fortgebracht, oder verbrennt worden; sodann

b) ob der devastirte Theil durch eine natürliche, oder künstliche Besaamung wieder herzustellen und anzuziehen ist?

In dem sub a) angegebenen Falle wird das fortgebrachte, oder verbrennte Holz, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Forstverständigen, vergütet; in dem sub b) angegebenen Falle kann für den entbehrten Zuwuchs der umgehauenen Stämme alsdann nichts vergütet werden, wenn die erforder-

liche

liche Anzahl von Saamenbäumen noch vorhanden sind, weil sich alsdann der Nachwuchs des jungen Holzes, mit dem Zuwachs, der an dem umgehauenen möglich gewesen wäre, compensirt. Muß aber eine künstliche Besaamung eintreten, alsdann taxiren die artis periti den Schaden nach der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der vorzunehmenden Cultur und der damit verknüpften Kosten.

Diese wenigen Beyspiele werden hinlängliche Erläuterung geben; im übrigen müssen wir wegen Regulirung der Preiße, den Leser auf unsere im ersten §phen angezogene Abhandlung verweisen, wo wir diejenigen Grundsätze vorgetragen haben, die uns die rechtlichen und billigen schienen, um die erlittenen Kriegsschäden nach einem gleichen Verhältnisse zu vergüten.

## III. Kapitel.

### Welche Kriegsschäden sind, als Surrogate der Kriegslasten, diesen beyzuzählen, und somit durch die gleiche Vertheilung zu vergüten?

§. 64.

In dem 87. §phen der vorhin angezogenen Schrift, haben wir zuerst den Grundsatz von dem Surrogate

der Requisitionen aufgestellt, welchen der Herr Regierungsrath Weber in der Beurtheilung dieser Abhandlung eine richtige Bemerkung nennt, die reich an practischen Folgen sey.

Nach dem jetzt aufgestellten Princip der Vertheilung, behält dieser Grundsatz seine völlige Kraft, und dieses um so mehr, da er sowohl in dem natürlichen, als positiven Staats-, als auch in dem Privatrechte gegründet ist, die dahin übereinkommen, daß derjenige, der für Alle leidet, auch von Allen entschädigt werde; daß diejenigen praestanda, welche der ganze Staat zu leisten verpflichtet ist, nicht von Einem für Alle dürfen getragen werden, und daß der Staat durch den Schaden eines Einzelnen keinen Gewinn ziehen darf, das allerdings der Fall seyn würde, wenn die Surrogate der Requisitionen nicht vergütet würden. Der Grundsatz des Rhodischen Gesetzes: „omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est;“ ist schon so sehr in der allgemeinen Billigkeit und dem natürlichen Rechte gegründet, daß dessen Verbindlichkeit nicht zu verkennen ist.

§. 65.

Wer die bisher vorgetragenen Sätze aufmerksam verfolgt hat, dürfte die Frage nicht aufwerfen, was nach unserer Theorie, unter: „quod pro omnibus datum est,“ zu verstehen sey? indem alles dahin zu zählen ist, was zu den Kriegslasten

gehört. Es kommt dabey nicht darauf an, ob der Schaden nach einer vorherigen Anforderung freywillig, oder ohne Anforderung, gezwungen ist zugefügt worden. Die Ansprüche auf eine Entschädigung werden dadurch nicht alterirt, nur muß der Betheiligte die versionem in rem beweisen, das heißt, er muß darthun können, daß die ihm hinweggenommenen Requisiten zum Nutzen der Armee sind verwendet worden. Sobald er diesen Beweis erbringt, leidet die Sache keinen Zweifel, indem die Gründe der unverkennbaren allgemeinen Billigkeit alsdenn für ihn streiten, und da außer dem Staatsrechte auch das in subsidium bey staatsrechtlichen Fragen geltende gemeine Recht, besonders wenn demselben, wie hier der Fall ist, die Billigkeit zur Seite stehet, für ihn entscheidet: Et cum aequitas non permittat, aliquem cum alterius damno fieri locupletiorem, praetor actionem concedit de in rem verso.

§. 66.

In allen Fällen, wo ein Einzelner solche Requisiten, die der Staat zu liefern verpflichtet war, freywillig oder gezwungen, abgegeben hat, um ein augenblickliches Bedürfniß der Armee zu befriedigen, ist das abgegebene Requisit den Landeslieferungen gleich, indem zu erwägen ist: „quod surrogatum sapiat naturam ejus, in cuius locum surrogatur."

§. 67.

Die Vertheilung der Kriegslasten ist nichts anders, als eine rechtliche Erkenntniß des von dem Staate zu vergütenden damni. Wollte man daher die Lehre der Surrogate verwerfen, und nur den durch wirkliche Requisitionen entstandenen Schaden vergüten lassen; so würde man eine offenbare Ungerechtigkeit begehen, indem die Ansprüche des Surrogators eben so rechtsbeständig sind, als die eines jeden andern Staatsbürgers, der nach einer vorherigen Requisition eine Lieferung geleistet hat.

Es würde alsdenn nur ein Theil der erlittenen Kriegslasten vergütet, und dadurch derjenige noch härter betheiliget, der durch ein für den Staat geleistetes Surrogat das Seinige verloren hat, und nun noch angestrengt würde, einen Theil der allgemeinen Last zu tragen, ohne seiner Seits eine Vergütung für den schon prästirten Theil zu erhalten.

§. 68.

Wenn sich eine Abtheilung der Armee, oder ein Corps, in die Nähe eines Orts lagert, und sein Bedürfniß aus einer oder der andern Scheuer hinwegnimmt, ohne vorher eine Anforderung an den Gemeindsvorstand zu machen; so ist diese Wegnahme der Fourage als ein Surrogat einer Lieferung zu betrachten, und als solche zu vergüten. Wenn unter einer gleichen Beziehung Pferde, Schlacht-

vieh, Holz u. s. w. hinweggenommen werden, so tritt der nämliche Fall, und somit auch die gleiche Disposition und Würkung des Gesetzes ein.

## IV. Kapitel.

### Erinnerungen und Fälle zur Entscheidung.

§. 69.

Die Peräquation soll die durch den Krieg unmittelbar veranlaßten Kosten und Schäden, die unter der Rubrik der Kriegslasten verzeichnet wurden, unter die Mitglieder des Staates gleich vertheilen; es würde daher gegen die Natur des Geschäftes seyn, wenn Ausnahmen gestattet, Freyheiten verwilliget, und wie dergleichen Immunitäten nur Namen haben mögen, in Rücksicht der Kriegslasten, eingeräumt werden sollten. Dergleichen Begünstigungen sind nicht anders als auf ordinaire Abgaben und Dienste zu beziehen; sie befreyen aber keinesweges von den außerordentlichen Fällen, wo der Staat, nach den in dem §. 16. angeführten Reichsgesetzen, jeden besteuern darf, soll und muß.

§. 70.

Die unmittelbare Reichsritterschaft, die einen Staat bildet, dessen Theile zerstreut in den verschiedenen Reichsländern herum liegen, und deswegen

diesen eben nicht zum Vortheil gereicht, will, wegen ihrer Immunitäten und Privilegien, von dem Beytrage zu den Kriegssteuern befreyet seyn. Da ihre Besitzungen aber integrirende Theile des Flächengehalts derjenigen Länder sind, in denen sie liegen, und da der Ertrag davon zu der productiven Masse derselben gehört; so ist deren Beytrag eben so billig als gerecht, und den Reichsgesetzen, die wir angeführet haben, gemäß, ob sich gleich die Reichsritterschaft, in neuern Zeiten vorzüglich, durch nach und nach erworbene Privilegien, zu einem eigenen Staate gebildet hat. Man kann hiergegen einwenden:

1) Daß dergleichen Besitzungen nicht selten aus mehreren Ortschaften bestünden, ein eigenes Territorium ausmachten, und durch den Krieg mehr gelitten hätten, als nach Verhältniß größere Länder; oder
2) daß die einzeln liegenden Höfe und Häuser zu denjenigen Steuern beytrügen, welche die Ritterschaft wegen des Krieges erheben müsse; sodann
3) daß es außer der Gewalt eines Reichsstandes liege, die Mitglieder der Ritterschaft zu besteuern.

In dem ersten Falle wäre ohnehin kein anderer Staat befugt, die Concurrenz zu verlangen; in dem zweyten, müßte die Steuer, welche die Ritterschaft den einzeln liegenden Gütern ausgeschrieben und

zugetheilet hat, mit in die Landesberechnung genommen, und dann das Rittergut bey der allgemeinen Landesperäquation wieder zur Concurrenz gezogen werden.

Auf die dritte Einwendung wird geantwortet, daß die allerhöchste Einwilligung zu einer solchen Besteuerung nicht schwer zu erhalten seyn dürfte, wenn die Gründe, die dafür auftreten, gehörig vorgestellt werden. Einige Entscheidungen des kaiserlichen Reichskammergerichts, entsprechen wenigstens dieser Behauptung.

## §. 71.

Eben so entsteht auch die Frage bey Vertheilung der Kriegsschäden: ob die herrschaftlichen Domainen, Einkünfte und Intraden, als steuerbar anzusehen seyen?

Man muß hiebey unter Landkassen- und Kammergefällen und Einkünften distinguiren. Erstere sind zur Unterhaltung des Staates unmittelbar bestimmt; sie werden sämmtlich dazu verwendet, gereichen zu dessen Besten, und sind daher keineswegs zur Concurrenz zu ziehen. In Rücksicht der herrschaftlichen Domainen, Güter, Waldungen, Fabriken u. s. w. hat es aber eine andere Beschaffenheit. Daß davon die Kriegssteuer entrichtet werde, ist der Billigkeit und den angeführten Reichsgesetzen gemäß. Die Landkassengefälle können aber auch schon um des-

willen keiner Besteuerung unterworfen werden, weil deren Abgang durch eine Steuer von dem gesammten Staate wieder ersetzt werden müßte.

§. 72.

Dagegen sind aber dann auch die herrschaftlichen Kriegsschäden, insofern solche zu den Kriegslasten gehören, ebenfalls durch die Peräquation zu vergüten. Dieses gilt hauptsächlich auch bey den den Gutspachtern verwilligten Remissionen, welche man um deswillen nach strenger Untersuchung nur verwilligen sollte, damit der Schaden in Rücksicht der Qualität und Quantität gehörig bestimmt würde. Da die Remission an dem Pachtgelde geschieht, wenn vorher der ganze Ertrag des Guts gegen den erlittenen Schaden berechnet wird; so würde man eine wahre Ungerechtigkeit an dem Staate begehen, wenn man den vorgegebenen Schaden nicht nach rechtlicher Strenge beweisen ließe; eben so ungerecht würde man an dem herrschaftlichen Interesse handeln, wenn man den Ertrag, welchen das Gut abgeworfen hat, nicht genau untersuchen wollte. Die Pachtanschläge, welche ohnehin gewöhnlich fehlerhaft sind, dienen dabey zu keinem schicklichen Maasstabe; man muß im Gegentheile denjenigen Ertrag berechnen, den das Gut in dem Jahre abwarf, in dem der Schaden erlitten wurde.

## §. 73.

Ist also das einem herrschaftlichen Pachter verwilligte quantum remissionis bey der Peräquation der Kriegslasten zu liquidiren?

Keinesweges! sondern der Schaden, um deswillen die Remission verwilliget wurde, insoweit als solcher sich als Kriegslast qualificiret, wird liquidiret, und demnächst bey der Vergütung das bereits erhaltene Remissionsquantum pro rata dem Pachter wieder ab- und zur Kasse gezogen. Denn sollte der Pachterlaß und die Kriegslast zur Berechnung kommen, so erfolgte eine zweyfache Vergütung desselben Gegenstandes, wozu der Staat eben so wenig verbunden ist, als er schuldig ist, andere nicht als Kriegslast anzusehenden Gegenstände zu vergüten.

## §. 74.

Man hat vieles über Assecurationen des Viehstandes und der Feldfrüchte, zwar geschrieben, diese wohlthätigen Anstalten aber an äußerst wenigen Orten noch errichtet. Sollten solche aber in einem Staate bestehen, der durch die Verheerungen des Kriegs gelitten hat; so entsteht die rechtliche Frage, inwieferne dergleichen Versicherungsanstalten bey der Peräquation zu concurriren haben? ob sie der Schaden treffen könne, oder ob sie von der Vergütung ganz frey zu sprechen seyen?

Nach unserer Theorie der gleichen Vertheilung, sind diese Bedenken sehr gut zu entscheiden und zu beseitigen. Qualificiret sich der Schaden zu einer Kriegslast, so trägt ihn der Staat, und die Versicherungsanstalt hat allenfalls nur den Vorschuß zu leisten, um den Beschädigten desto geschwinder zu indemnisiren; ist aber der Schaden nicht von der Beschaffenheit, daß er unter den Kriegslasten aufgeführt werden kann, so fällt die Vergütung lediglich auf die Assecuration. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Brandassecurationen.

§. 75.

Die Vergütung der Plünderungsschäden haben wir zwar durchaus verworfen: allein es giebt doch Fälle, wo solche als Ausnahme von der Regel Statt finden müssen, ohne daß durch die Plünderung eine Landeslieferung surrogiret wird. Es muß z. E. ein Diener des Staates in Kriegsangelegenheiten verreisen, und verliert bey dieser Gelegenheit durch Beraubung, die bey sich habenden Gelder und Effecten; ein anderer wird zu Hause zwar, jedoch unter solchen Umständen geplündert, daß sein Amt die unmittelbare Veranlassung dazu gab. Jener wird actionem directam, dieser utilem, ex lege pro socio anstellen können, jedoch der Billigkeit nach den ganzen Ersatz des Verlustes zu erwarten haben, da es gegen die Großmuth des Staates seyn

würde, einem Diener, der sich für ihn aufopfert, nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, das auch in diesen Fällen um so weniger angehen würde, da eigentlich aus diesem, als Parallelstelle, angeführten Gesetze, der Ersatz des Verlustes, am Staate nicht gefodert wird, sondern aus dem angenommenen Vertheilungsprincip, das in der Garantie des Staates beruhet.

§. 76.

Wer hat die herrschaftlichen Kriegsschäden zu tragen, der Fürst, oder die Einwohner? Ohne Distinction ist diese Frage nicht zu beantworten. In so weit also der Verlust sich zu einer Kriegslast qualificiret, hat ihn der Staat zu ersetzen; insoferne er aber dazu nicht gehört, so ist zu unterscheiden, ob er Staats- oder Privatvermögen betrifft. Jenes ist nicht als Kriegsschaden, sondern um deswillen und insoweit zu ersetzen, als es zur Erhaltung, oder Verwaltung des Staates durchaus erforderlich ist; das Privatvermögen bleibt indessen unvergütet, weil kein Schaden vergütet wird, der den Kriegslasten nicht beygezählt werden kann.

§. 77.

Wenn die Kassen des Staates geflüchtet und in Sicherheit gebracht, und dadurch gegen Raub und Plünderung geschützt werden; so hat der Staat

die Kosten des Transports zu tragen, die bey der Peräquation in Aufrechnung gebracht werden können. Der Grund, aus dem diese Verbindlichkeit entspringt, ist klar und überzeugend. Sämmtliche Staatsbürger sind verpflichtet, diejenigen Abgaben zu entrichten, welche zur Erhaltung des gemeinen Wesens erforderlich sind. Dieses geschieht durch die ordinären Abgaben, die ein Eigenthum des ganzen Staates bis zu ihrer bestimmten Verwendung sind. Eine Plünderung vor der Verwendung, würde daher den Staat, als Eigenthümer, treffen, der solche zu ersetzen hätte; und deswegen fallen ihm auch die Transport- als Rettungskosten, billig zur Last.

§. 78.

Der entbehrte Gewinn ist bey Vergütung der Kriegslasten zwar nur in den Fällen zu ersetzen, die wir bereits angeführt haben; es giebt aber noch einen Fall, wo solcher vorzüglich ersetzt werden muß, und zwar bey den vom Feinde ausgehobenen, oder demselben auf Anfordern gegebenen Geiseln. Für diese muß der Staat vorzüglich sorgen, da sie seinethalben Haus, Hof und Familie verlassen, und oft manche Unannehmlichkeit erdulten müssen.

Es ist daher der Gerechtigkeit gemäß, daß solche nicht nur gut bezahlt, sondern auch wegen des Schadens indemnisiret werden, der ihnen durch ihre Abwesenheit zugewachsen ist; denn mancher Kauf-

mann, oder Hausvater, wird als Geisel so lange von Haus und seinem Gewerbe abwesend gehalten, daß dadurch sein Nahrungsstand den empfindlichsten Stoß erhält.

§. 79.

Die Sauvegarden verursachen ebenfalls eine sehr beträchtliche Ausgabe; es ist daher zu entscheiden, wer die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen habe? Nach unserm Begriffe von Kriegsschäden und Kriegslasten, ist die Bestimmung keinen großen Schwierigkeiten unterworfen. Diejenigen Schutzwachen, welche in der Absicht genommen und angestellt wurden, um solche Gegenstände und Sachen zu beschützen, deren Verlust sehr zu befürchten war, und die alsdenn auf die Rechnung der Kriegslasten gekommen wären, müssen nach der Natur der Sache und des Geschäftes von dem Staate bezahlt werden, weil dieser im Fall des Verlustes den Schaden hätte tragen müssen. Desgleichen gehören dahin die Sauvegardekosten für Archive und Registraturen, weil durch deren Verlust, oder Zerstörung, sowohl die Gerechtsame des Staates, als der einzelnen Staatsbürger, ohne daß man weiß, wen es betrifft, gefährdet werden können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle andere Sauvegarden derjenige bezahlt, und die dadurch verursachten Kosten ohne Vergütung trägt, der sich solche zu seinem Privatnutzen erwirkt und angestellt hat.

§. 80.

Die Abfindungssummen, Reluitions- und Redemtionsgelder, nehmen eine wichtige Stelle in der Peräquationsberechnung ein. Eine geschickte Anwendung dieser Gelder erwirkte sehr oft die erspriesslichsten Folgen. Wie viele Requisitionen wurden dadurch vermindert, oder ganz zurückgenommen; der Aufenthalt der Truppen wurde dadurch verkürzt, oder doch weniger drückend gemacht u. s. w.!

Es entsteht daher die Frage, wer dergleichen Gelder zu erstatten habe?

Da der ganze Staat zu der Erstattung der Kriegslasten, wozu dergleichen Ausgaben unstreitig gehören, verpflichtet ist; so leidet diese Frage keinen Zweifel. Die Vergütung dieser Gelder liegt auch alsdann keiner einzelnen Stadt, oder Gemeinde auf, wenn gleich die Anforderung nur an sie geschah, da es nur Staats- und keine Gemeinds-Kriegslasten giebt.

§. 81.

Gehören auch diejenigen Gelder zu den Kriegslasten, welche eine Gemeinde dazu verwendete, um eine an sie ergangene Requisition, oder eine Quartierlast abzukaufen und einer andern Gemeinde desselben Landes zuzuweisen? Wer diese Frage bejahen wollte, müßte eben so wenig mit dem Geschäfte der Peräquation, als mit dem Charakter der Kriegslasten, bekannt seyn. Eine solche Reluition

ist ein sträflicher Unterschleif, der nicht geduldet, sondern bestraft werden sollte. Insofern eine Gemeinde so sehr gegen andere angestrengt werden sollte, daß ihre augenblicklichen Kräfte dazu nicht hinreichen; so hat sich dieselbe an ihre Obrigkeit zu wenden, welche ihr erforderlichen Falls Concurrenz, und dadurch Erleichterung, zuweisen wird.

## §. 82.

Ueber die Abfindungs-, Redemtions- und Reluitionsgelder, werden selten, oder nie, Quittungen ertheilt; wie hat man sich daher zu benehmen, wenn deren richtige Abgabe und Verwendung in Zweifel gezogen werden sollte? Dieser Fall ist eben so wichtig, als delicat!

Es sind hiebey zwey Fälle möglich und zu unterscheiden, daß nämlich:

1) die Administration des Staates selbst gegen die richtige Verwendung einen Verdacht schöpft, das entweder alsbald nach der angegebenen Zahlung, oder nachher geschehen kann; oder daß

2) die Landstände, oder die mit Vollmacht im Namen des Staates agirenden Mandatarien, einen solchen Posten nicht als wirklich bezahlt wollen passiren lassen.

Da man, der Regel nach, zu einem solchen wichtigen Geschäfte nur Männer von erprobter

Rechtschaffenheit gebraucht, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie die niederträchtigste, straffälligste Gewinnsucht, in dem Unglücke des Staates treiben, und den drohenden Schiffbruch befördern, um ein schändliches Strandrecht ausüben zu können; so wird ein solcher Fall nur äußerst selten vorkommen, der auch immer mit der größten persönlichen Schonung und mit aller erdenklichen Vorsicht, so lange zu behandeln ist, bis so viele indicia festgestellt sind, daß mit der Untersuchung vorgeschritten werden kann. Es würde die Formen des Rechts verletzen, und die Achtung beleidigen, welche der Staat selbst, jedem Diener schuldig ist, wenn auf die gewagte, niederträchtige Vermuthung des Pöbels aller Stände, eine solche beschimpfende Untersuchung verhängt werden sollte, da demjenigen, der kraft Auftrags eine solche Zahlung leistete:

a) die praesumtio juris, und

b) fides publica, wegen seiner geleisteten Dienstpflichten, zur Seite stehen.

Von Seiten der Staatsadministration, werden daher dergleichen Untersuchungen nicht leicht verfügt werden, da diese, wie schon gesagt, zu solchen Geschäften nur vertraute Männer aussucht, die Zahlung verfügt, und schon aus der Würkung auf die Ursache schließen kann, obgleich jene, trötz der richtigsten Verwendung, nicht immer erfolgte.

Wenn

Wenn übrigens bey der Obrigkeit ein solcher gegründeter Verdacht, durch sichere, oder höchst wahrscheinliche indicia, entstehet, z. B. es kauft Jemand, der solche Gelder verwaltet hat, mehrere Güter kurz nachher, als er nach seinem in der Notorität beruhenden Vermögen kaufen könnte, und bezahlt solche mit Geldsorten, deren ihm zu den Abfindungssummen sind zugestellt worden; so möchte derselbe, insofern die Sache zur gerichtlichen Kenntniß gebracht wird, wohl anzuhalten seyn, titulum possessionis et acquisitionis zu ediren, so wenig solches sonst auch geschehen mag.

Da auch in den Gemeinden dergleichen Redemtionsgelder bezahlt werden; so sollte überall die Ordnung eingeführt seyn, solche Zahlungen, bey Strafe der Richterstattung, nur in Gegenwart zweyer Gemeindsglieder zu leisten, weil hier die häufigsten Unterschleife zu besorgen sind.

Ad 2. Sollte ein solcher, in die öffentlichen Staatsrechnungen eingetragener und dadurch, und durch die dem Geschäftsführer gegebene decharge, approbirter Ausgabeposten, von Seiten der Staatseinwohner etwa durch die exceptionem non numeratae pecuniae, angefochten werden wollen; so kann dieses von einzelnen Mitgliedern nicht geschehen, weil denselben die exceptio deficientis legitimationis ad causam im Wege stehen würde, da solche im Namen des Staates nicht handeln und

actioniren können, wodurch dann das fundamentum agendi auch hinwegfällt.

Sollte aber der ganze Staat (der nicht nur Debitor ist, sondern auch, weil die Ausgabe zu seinem eigenen Vortheil, also eben so gut als an ihn selbst geschah, zugleich als ein Gläubiger zu betrachten ist, der den Empfang des Geldes in Abrede stellt) die Exception N. N. P. gegen bereits berechnete Reluitionsgelder, vorbringen wollen; so würde derselbe zwar contra publicas apochas zu hören, jedoch mit dem Beweise zu belasten seyn, weil nach der Praxi diese Einrede nicht nur gegen öffentliche, sondern auch gegen 30 Tage alte Privatquittungen, noch vorgebracht werden kann, der Gläubiger aber den Beweis alsdenn zu führen hat.

Leyser sp. 132. m. 9. et sp. 530. m. 4.

Da nun ein solcher Beweis äußerst schwierig ist, so dürften dergleichen Einreden nur sehr selten vorkommen, besonders wenn die Staatsadministration das Zutrauen der Unterthanen besitzt.

Wie übrigens bey einer ex officio angestellten Untersuchung und einem etwa entdeckten Betruge zu verfahren sey, wird, als hierhin nicht gehörig, billig übergangen.

## §. 83.

Gegen den Beytrag zu den peräquirten Kriegslasten, schützen weder Privilegia, noch andere Immunitäten, wie solche auch Namen haben mögen.

Dem Herkommen gemäß, werden in dergleichen von den Unterthanen angebrachten Klagen, nicht leicht Processe erkannt. In dem Reichsgutachten vom 16. Merz 1682. wird auf die angebrachten Beschwerden der Hochstifter Freysingen, Regensburg und Passau, in puncto der von den Unterthanen verweigerten Beyträge zu der Reichs-Kriegskasse und andern Steuern, dahin angetragen, daß solche a limine judicii gänzlich abzuweisen, und zum Beytrage anzuhalten seyen, welches auch unter dem 14. April von dem Reichs-Oberhaupte genehmiget wurde.

Conf. Joh. Jacob Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen.

Hiermit stimmt die kaiserliche Wahlkapitulation vollkommen überein. In dem Articulo XV. §. 2. heißt es: „Wie wir dann keinem Kurfürsten, Für„sten und Stande ꝛc. seine Landsassen, Ihm mit „oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und „mit landesfürstlichen und andern Pflichten zuge„thane Eingesessene und zum Lande Gehörige, von „deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie „auch wegen landesfürstlicher hohen Obrigkeit und „sonst hergebrachten respective Steuern, Zehnten „und andern gemeinen Bürden und Schul„digkeiten weder unter dem Prätext der Lehn„herrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern

„Schein eximiren und befreyen, noch solches andern „gestatten."

§. 5. „Gestalten wir auch alle und jede dage„gen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige „darüber vernommen, hiebevor sub-et obreptitie „erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones „sammt aller derselben Klauseln, Deklarationen und „Bestätigungen, wie auch alle daraus und den „Reichssatzungen zuwider an Unsern Kaiserlichen „Reichshofrath oder Kammergericht wider die Lan„desfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher „schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, „ertheilte Processus, Mandata et Decreta, prae„via summaria causae cognitione für null und „nichtig erklären, und dieselben, kassiren und auf„heben sollen und wollen."

In dem vorhergehenden 4ten Syphen wird schon verordnet, daß eine Klage dieser Art von den höchsten Reichsgerichten nicht leichtlich gehöret, sondern der Kläger a limine judicii abgewiesen werden solle.

§. 85.

Der §. 82. der Executionsordnung von 1555. ist eben wohl hierhin zu ziehen, indem daselbst verordnet wird, daß zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit — — — „auch desjenigen, so zu „gemeiner Wohlfahrt, und eines jeden „Gedeyhen gelangen, erfolgen und erschwingen

„mögen, so haben Wir uns mit den Ständen und „Botschaften; und sie hinwieder sich mit uns ver„glichen und entschlossen, daß deswegen eine jede „Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, „geistlich und weltlich, sie seyen exempt, oder nicht „exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu „belegen ꝛc." Man wende hiergegen nicht ein, daß dieses letztangeführte Gesetz, sich auf die innere Sicherheit des Staates und auf die dazu erforderlichen Kosten beziehe. Es kann allerdings, sowohl nach der Analogie, als nach den Worten selbst, auf die gleiche Vertheilung der Kriegslasten angewendet werden, da diese gewiß zur „gemeinen Wohl„fahrt und eines jeden Gedeyhen" gereicht.

§. 86.

Wir glauben, die Rechtlichkeit der Peräquation nunmehr gehörig deducirt zu haben; es ist also noch übrig, diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der wirklichen Ausführung in den Weg gelegt werden könnten. Diese betreffen:

a) die Hindernisse, welche die Anwendung des Peräquationsgesetzes selbst verursacht; sodann

b) die Einreden, welche, von Seiten der minder beschädigten Staatsbürger, etwa vorgebracht werden.

Jene beziehen sich hauptsächlich auf die zur Tilgung der Kriegslasten erforderliche außerordentliche Steuer, wovon der folgende Abschnitt handelt; diese greifen entweder die Rechtlichkeit des Gesetzes selbst an, oder bezwecken dessen Nichtanwendung, durch dilatorische oder nichtige Einwendungen. Obgleich sowohl dieses als jenes Vorbringen, nach den angeführten Grundsätzen, sehr füglich beseitiget werden kann; so hat man doch dahin zu sehen, daß dergleichen Hindernisse, welche jedesmal einen Aufenthalt verursachen, nicht entstehen. Wenn folgender Weg eingeschlagen wird, so dürfte der beste Erfolg zu erwarten seyn.

§. 87.

Man fange das Geschäft damit an, daß man alle und jede liquidirten Kriegslasten, für allgemeine Landesschulden, jedoch mit dem Anhange erklärt, daß auf besonderes Verlangen eines Creditoris, die bisher untergelegte Specialhypotheke, in ihrer Gültigkeit verbleiben soll. Diese Einschränkung dürfte aber nur alsdenn Statt finden, wenn der Credit des Staates sehr geschwächt wäre. Wo eine gute Administration den Credit des Staates gesichert hat, und ihm dadurch eine größere Ausdehnung zu verschaffen sucht, daß sie alle und jede Erwerbsquellen wieder in Aufnahme bringt, da wird jeder mit einer auf den Staat ausgestellten Schuldver-

schreibung zufrieden seyn. Hierauf errichte man eine besondere Schuldentilgungskasse, aus der sowohl die Interessen= als die Kapitalzahlungen fließen; berechne vorher den Totalbetrag der Schulden, gegen das Steuerkapital, und bestimme somit für jede einzelne Stadt oder Gemeinde, die Größe und Dauer ihres jährlichen Beytrags zur Steuer. Dieser Gang des Geschäfts, den wir hier nur kürzlich anführen, in dem Verfolge aber weitläuftiger auseinandersetzen werden, wird in seinen Würkungen dem vorgesetzten Zwecke völlig entsprechen.

# Dritter Abschnitt.

## Durch welche Mittel ist die Tilgungssumme der liquidirten Kriegslasten zu erheben?

## I. Kapitel.

### Enthält die erforderlichen Bemerkungen über die Rechtlichkeit einer Steuer.

§. 88.

Bey der Beantwortung der gewiß äußerst wichtigen Frage, welche Mittel anzuwenden seyen, um die liquidirten Kriegslasten zu vergüten, hat man den rechtlichen und den staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt aufzufassen und hiernach das Weitere zu erörtern. Die rechtliche Frage, welche der staatswirthschaftlichen vorangehen muß, hat zu beantworten, welch eine Gattung von Steuer einzuführen sey, um die berechneten Kriegslasten nach der vollständigsten Gleichheit zu erheben? Die staatswirthschaftliche beantwortet sodann die Art und Weise, wie die Erhebung einzurichten sey, um die Erwerbsquellen der Staatseinwohner dadurch nicht zu ver-

nichten, oder nur zu schmälern, und keine Stockungen in dem Nahrungsstande überhaupt zu veranlassen.

§. 89.

Die §. 16. angeführten Reichsgesetze verordnen die Entrichtung des gemeinen Pfennigs, der nichts anders als eine Vermögenssteuer war. Es scheint daher diese Steuer in rechtlicher Hinsicht den Vorzug vor allen übrigen zu behaupten, da sie als eine gesetzlich vorgeschriebene angesehen werden könnte.

Wenn man aber dagegen die Erfordernisse einer jeden Steuer erwägt, und die, auch in dem rechtlichen Sinne genommen, darin bestehen müssen, daß

1) alle Glieder des Staates nach einem gleichen Verhältnisse dazu concurriren müssen; und daß

2) die Steuer den Wohlstand des Staates nicht untergräbt, seine Nahrungsquellen nicht vertrocknet, und die Industrie in Fesseln legt;

so möchte eine unbedingte Vermögenssteuer, wie die weitere Ausführung zeigen wird, den Vorzug eben nicht verdienen, den ihr mehrere Schriftsteller beygelegt haben. Wenn die Vermögenssteuer nicht politisch räthlich ist; so darf sie nie die rechtliche seyn, indem man in dem Steuerrechte keine solche Sätze aufstellen darf, die den einzelnen Contribuenten eine scheinbare Rechtsanwendung verschaffen,

die aber mittelbar wieder aufgehoben und vernichtet wird, weil der Wohlstand des Staates, dessen Mitglieder sie sind, dadurch in seiner Grundfeste leidet.

§. 90.

Die Bedingungen einer jeden neu ausgeschriebenen Steuer, bestehen also in ihrer rechtlichen und politischen Gültigkeit. Jene Eigenschaften hat sie alsdenn, wenn sie zu einem Behufe ausgeschrieben und erhoben wird, für den die Staatsbürger einzustehen verpflichtet sind, und wenn bey der Austheilung diejenige gerechte Gleichheit beobachtet wird, die sich mit der Erhaltung des Staates verträgt. Diese letztere Erforderniß bestimmt auch zugleich ihren politischen Werth. Ohne Beyhülfe der hier einschlagenden staatswirthschaftlichen Grundsätze, läßt sich daher über die Rechtlichkeit einer auszuschreibenden Steuer keineswegs entscheiden, da die Rechte des ganzen Staates, von denen das Wohl und das Wehe aller Einwohner abhängt, heilig sind und nicht verletzet werden dürfen.

§. 91.

In dem 15ten und 16ten Jahrhundert, da jene Reichsgesetze gegeben wurden, war der deutsche Handel nicht so ausgebreitet und verwickelt, als er dermal ist. Das jetzige Creditsystem, wodurch das Commerz und alle Gewerbe belebet werden, war

damals noch wenig bekannt, indem man hauptsächlich einen Tausch- und Commissionshandel führte; man hatte wenige Fabriken und Manufacturen, weil sich solche mehr auf einen handwerksmäßigen Betrieb einschränkten. Damals standen daher der Vermögenssteuer wenigere politische Bedenklichkeiten im Wege. Was damals räthlich war, das kann durch die Fortschritte des Gewerbsflors und eine größere Aufklärung in der Finanzpolitik sich dermal von einer ganz andern Seite darstellen.

Ohnehin können diese alten Reichsgesetze als Muster politischer Klugheit, nicht durchaus aufgestellt werden. In dem R. A. von 1542. wird §. 67. verordnet, daß jeder Staatsdiener von seiner Besoldung, so wie Knechte und Mägde von ihrem Lohne, zu der Kriegssteuer contribuiren sollen. Aber nach welch einem Verhältnisse!? Von allen Besoldungen sollen jährlich 30 kr. vom Hundert abgegeben werden; wer aber unter 15 Gulden hätte, der soll 10 kr. von jedem Gulden geben; von 12 Gulden würde also eben so viel entrichtet, als von 400 Gulden!!

Uebrigens werden in diesem R. A. die Unzuträglichkeiten geahnet, welche die Offenbarung der Familiengeheimnisse, in Rücksicht des Vermögens mit sich führen, indem der §. 68. also verordnet:

„Dieweil aber etliche Beschwerung tragen möch„ten, sich ihres Vermögens offenbar zu machen, soll

„ein jeder — — — — seine gebührende Anlag, „von allen und jeden seinen Haab und Gütern, „beweglichen und unbeweglichen, als obstehet, sie „seyen oder liegen wo sie wollen, allein an dem „Ort, da er gesessen ist, gewißlich und treulich in „der geordneten Einnehmer Kästen einwerfen, oder „nach Sag dieser Ordnung entrichten lassen.“

§. 92.

Um zu untersuchen, welche Gattung von Steuer, die rechtliche und räthlichste sey, um die Staats-kriegslasten damit zu tilgen, wollen wir die hierzu von den Schriftstellern vorgeschlagene Steuern aufzählen, solche prüfen, und demnächst dasjenige Steuersystem vorlegen, das uns das zweckmäßigste zu seyn scheint.

Uebrigens bemerken wir nochmals, daß zur Tilgung der Kriegsschulden und zur Ausgleichung der Kriegslasten, keine Steuer eingeführt werden darf, die dem Wohlstande des Staates schadet, seine Industrie hemmt und überhaupt den Erfordernissen eines guten Finanzsystems nicht entspricht, weil sie dadurch nur allein eine rechtliche Gültigkeit erlangen kann.

Der Einwand, daß diese außerordentliche Steuer, als geschwind vorübergehend, nach diesen Bedingungen nicht brauche eingerichtet zu seyn, verdient keine Widerlegung, da sie in den mehresten

Ländern nicht so vorübergehend seyn kann, und in vielen — vielleicht 20—30 und mehrere Jahre, erhoben werden muß.

## II. Kapitel.

### Worin die vorzüglichsten, der bisher von Schriftstellern in Vorschlag gebrachten Steuerarten, angeführt werden.

§. 93.

Obgleich Bodmann *) zu Maynz, früher als Weber, geschrieben, und eine Vermögenssteuer empfohlen hat; so wollen wir doch das Steuersystem des Letztern zuerst vorlegen, weil dessen Schrift hervorragende Vorzüge hat. Bodmann springt sehr oft von seinen Principien ab, und entscheidet nach ganz verschiedenen Grundsätzen nahe verwandte, oft gleiche, Gegenstände; seine Vermögenssteuer ist die drückendste und unausführbarste, die sich denken läßt. Demungeachtet muß man ihm das Verdienst einräumen, daß er mit Fleiß gearbeitet, eine Menge Gesetze und Principien zusammengetragen, und das unübersehbare Register der Kriegsschäden, ziemlich vollständig aufgezählt hat.

Dahingegen führt Weber den Grundsatz, von dem er ausgehet, mit Consequenz durch, und bleibt somit seinem Princip vollkommen treu. Ob wir

ihm gleich eben so wenig in den staatswirthschaftlichen Grundsätzen seiner Schrift, als es bereits in dem rechtlichen Theile geschehen ist, völlig beystimmen können; so müssen wir ihm doch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß uns seine Vermögenssteuer weit besser, als die Bodmannische gefällt.

In wie weit wir von diesem verdienstvollen Gelehrten abgehen, werden wir an seinem Orte zeigen, und zu rechtfertigen suchen.

*) Franz Joseph Bodmann's b. R. D. rc. theoretisch-practische Erörterung der Grundsätze, wodurch die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten, und zu peräquiren sind, nebst deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg zum Gebrauch practischer Amts- und Geschäftsleute entworfen und mitgetheilt. Frankfurt, in der Andreäischen Buchhandlung 1798.

## §. 94.

Die Steuer, welche Weber in der angeführten Abhandlung, vorschlägt, hat eine Einrichtung erhalten, die mit schonender Billigkeit gegen diejenigen Contribuenten verfahren soll, die ihren Beytrag nicht ohne Anstrengung und Mühe entrichten können; ob dieselbe aber, eben durch die angebrachten Modificationen, der Willkühr keinen zu großen Spielraum eröffnet, und dadurch das Recht der Gesellschaft benachtheiliget, wollen wir näher untersuchen.

Der Gegenstand ist so wichtig, daß er die sorgfältigste Prüfung verdient. Bey Anführung der vorgetragenen Grundsätze werden wir uns auf keine Widerlegung einlassen, sondern nur auf die §§phen verweisen, wo solche in dieser Schrift zu finden ist.

§. 95.

Die von Weber vorgeschlagene Steuer ist eine modificirte Vermögenssteuer. Die Gewerbssteuer betrachtet er als ein Supplement, oder als einen Zuschuß zu der Vermögenssteuer (§. 121.). Das nutzenbringende Vermögen, als Gerechtsame, versicherte Kapitalien, Häuser in den Städten, Aecker, Wiesen, Holzungen, Weinberge u. s. w. würde nach seinem ganzen Werthe angeschlagen und zur Steuer gezogen. Bey Häusern in den Städten und Holzungen, müsse wegen des damaligen höheren Ertrages, auch eine höhere Schätzung nach dem Locale vorgenommen werden. Bey Weinbergen sey der Beytrag, wegen der vielen Mißjahre zu mildern. In Rücksicht alles andern Grundvermögens, sey aber der bisherige Steuerstock anzunehmen, wenn dieser keine zu auffallende Fehler der Ungleichheit habe, die auszugleichen seyen.

§. 96.

Die Kammer- und andere Güter, nebst den steuerfreyen Gerechtsamen, seyen nach ihrem Ertrage

zu schätzen, und hiernach zu belegen (§. 122.). Bey Kapitalien sey auf die höhern oder niedrigern Zinsen keine Rücksicht zu nehmen. Desgleichen müsse man die Einkünfte als ein zu fünf Procent angelegtes Kapital betrachten, und hiernach den Grundstock, welcher besteuert werde, berechnen.

Die Waarenlager müßten, wenn solche nicht durch das Liegen selbst gewönnen, nach dem Einkaufspreiße geschätzet, und dadurch von der außerordentlichen Gewerbsschätzung befreyet, außer dem aber der Schätzung des mittlern Werthes unterworfen, und unter das nutzenbringende Vermögen gesetzt werden (§. 123.). Die nichtnutzenbringenden Güter, Mobilien, Pretiosen und unversicherte Kapitalien, würden zur Halbschied geschätzt und die Summe des Geldanschlages einem Jeden überlassen. (§. 124.).

§. 97.

So wie das zur häuslichen Nothdurft bestimmte Geld, von allem Beytrage frey sey; so müsse hingegen alles übrige, als nutzenbringendes Vermögen, besteuert werden (§. 125.).

Das Hausgeräthe der ärmern Classe sey nicht zu besteuern (§. 124.). Den von Besoldungen lebenden Dienern des Staates, werde eine verhältnißmäßige Competenz verwilliget, und sodann der übrige Theil der Besoldung als ein Kapital angesehen und besteuert; dahingegen sey den Kapitalisten

keine

keine Competenz zu verwilligen, und solche, welche nur von kleinen Renten kümmerlich lebten, ganz von der Steuer zu befreyen (§. 125.). Bey großen Kapitalisten (§. 126.) und großen Güterbesitzern (§. 126.) habe eine Gradation Statt.

§. 98.

Die milden Stiftungen, welche nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben keinen Ueberschuß hätten, seyen gar nicht zur Concurrenz zu ziehen. Von den übrigen milden Stiftungen werde der Ueberschuß, nach Abzug der nöthigen Ausgaben, doppelt so hoch als das übrige Vermögen angeschlagen, und nach einer Gradation besteuert. Damit müsse man aber die geistlichen und andere Corporationen nicht verwechseln, indem solche diese Begünstigung nicht verdienten.

§. 99.

Die Personalerwerbung will Weber der Selbstschätzung des Contribuenten überlassen; es sey jedoch Rücksicht auf den Ertrag des Gewerbes und die Gesellen, welche jeder Einzelne halte, zu nehmen; eine Vergleichung unter den Angaben der verschiedenen Gewerbsmeister ließe die Richtigkeit entnehmen (§. 127.).

Das Handwerksgeschirr und die Materialien seyen nicht zu besteuern; dagegen könnte eine Steuer auf die Artikel des auswärtigen Luxus, dergleichen

auf Pferde, Hunde, Uhren, Wagen u. s. w. gelegt werden; sodann könne man auch Collateral- und andere Erbschaften besteuern (§. 128.).

§. 100.

Es ist wohl noch nie eine schärfere, tiefer eingreifende Vermögenssteuer in Vorschlag gebracht worden, als Bodmann, in der angezeigten Abhandlung, vorgeschlagen hat. Dieselbe umfaßt alles und läßt nichts frey. Bey den Grundstücken wird sowohl der Werth derselben als der jährliche Ertrag, neben dem Kapital werden auch die Zinsen besteuert. Das Handwerksgeräthe, Vieh, Schiff und Geschirr, Vorräthe, Waaren und dann auch wieder der Ertrag aus den Gewerben, soll mit der Steuer belegt werden. Diese Steuer wird deswegen so drückend und für die Kultur und Industrie schädlich, weil jeder einzelne Gegenstand der Steuer namentlich, unterworfen wird. Diese Nachtheile hat Weber eingesehen und dadurch zu vermeiden gesucht, daß er nichts der Art als für sich bestehend, sondern als ein Pertinenzstück des Vermögens, der Steuer unterwirft. Dieses Mittel lindert; aber heilen kann es dann doch nicht.

§. 101.

Die von dem Obergeneral der franz. Rheinarmee, dem Herzogthume Würtemberg auferlegte

Contribution, hat sehr viele Schriften und landtägliche Verhandlungen veranlaßt, welche einen reichen Schatz brauchbarer Ideen, zum Theil enthalten, und die wir deswegen kurz anführen wollen.

Der Hessen-Darmstädtische Landtagsabschied, d. d. Alsfeld den 29. August 1796. enthält in Rücksicht der Kriegsschäden folgenden merkwürdigen Beschluß:

— — §. 10. „Es wird aber zehentens ohnedem „der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß „sogleich nach geendigtem Kriege ein enger land„ständischer Repartitionscongreß, wie bereits „in der fürstlichen Authorisationsurkunde vom „22. August dieses Jahrs gnädigst zugesichert „ist, gehalten und das Austheilungsgeschäfte „desjenigen, was wegen der französischen „Brandschatzungen und Requisitionen entrichtet „und bezahlt werden müssen, baldmöglichst „vorgenommen werde: wobey vorläufig fol„gende Grundsätze für die der Sache angemes„sensten gehalten worden; daß dazu, als zu „einem allgemeinen Landesschaden, von allen, „sowohl adelichen als bürgerlichen, „freyen und unfreyen Häusern, Gütern und „Revenüen nach dem Steuercapital beyzutragen „und die Beyträge allenfalls auf Zeit und Zieler „zu erheben, nicht weniger dazu die adelichen „Tafelgüter, alle pers. morales, alle

„mit eigenem fonds versehene Collegia, pia „corpora etc. ingleichem alle in dem Lande „befindliche Capitalisten, alle besoldete oder „pensionirte Geistliche, weltliche oder Militair„personen, auch die von Accidentien Lebende, „wie nicht weniger Advocaten, practische „Aerzte rc. auch die im Lande etablirten Frem„den, überhaupt jeder, wes Standes und „Würde er sey, beyzuziehen und anzusetzen, „die Festsetzung der Kapitalien und Einkommen „aber theils der gewissenhaften eigenen Angabe, „theils dem obrigkeitlichen Ermessen zu über„lassen sey.“

§. 11. „Weil auch eilftens die Frage von dem „Beytrage, von wegen der fürstlichen Domainen „entsteht, so halten die treugehorsamsten Stände „sich versichert, daß unsers gnädigsten Fürsten „und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht die „Nothwendigkeit und Verpflichtung bey solchen „allgemeinen Landesnöthen, wie die gegenwär„tige ist, und nach dem Verhältniß, in welchem „Se. Hochfürstliche Durchlaucht mit Dero „treuen Ständen stehen, vermöge der bereits „ertheilten gnädigsten Zusicherung, in Ansehung „Höchstdero Domainen, einen verhältnißmäßi„gen Beytrag zu leisten und damit zu eben dem „Behuf, wozu das ganze Vermögen des Lan„des verpfändet wird, zu concurriren, nicht

„zu mißkennen geruhen werden. Da indessen die „treugehorsamsten Stände aus wahrer Liebe und „treuer Devotion gegen ihren theuersten und viel„geliebtesten Landesvater auf die gegenwärtigen „bedrängten Umstände billige Rücksicht genom„men und insonderheit in Erwägung gezogen „haben, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht „seit sieben Jahren jährlich sehr beträchtliche „Einkünfte aus der Grafschaft Hanau-Lichten„berg verloren und verschiedenemale Ihre „Residenz zu verlassen genöthiget worden, als „welches nicht anders als mit großen Kosten „abgehen können; so werden Se. Hochfürstliche „Durchlaucht unterthänigst gebeten, den Stän„den die gnädigste Zusicherung zu geben, daß „Höchstdieselben nur vor jetzo sogleich nach „Möglichkeit, und so weit es die Umstände „zulassen, Ihren Domainen einen Theil der „gemeinen Last aufzubürden, und sofort nach „wieder hergestelltem Frieden diesen Beytrag „verhältnißmäßig zu erhöhen, Sich gefallen „lassen wollten."

§. 102.

Dieser Landtagsabschied ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig, und macht den Gesinnungen der Darmstädtischen Ritterschaft Ehre, die freywillig die Pflicht der Concurrenz anerkennt, während

andere corpora durch obrigkeitlichen Zwang dazu mußten angehalten werden. *)

Daß die Contributionen, Requisitionen u. s. w. als ein allgemeiner Landesschaden angesehen und dafür erklärt werden, ist ein fruchtbarer Grundsatz, der sowohl in der Theorie, als in der Anwendung, reich an Folgen ist, indem daraus die Verbindlichkeit eines allgemeinen Beytritts, mit Verwerfung aller Exemtionen, unwidersprechlich erwiesen werden kann.

Die Einrichtung der Steuer selbst ist zwar einem eigenen landständischen Congresse vorbehalten worden: Die Absicht geht aber wohl auf eine eingeschränkte mäßige Vermögensteuer, die freylich da eintreten kann, wo kein anderes Rettungsmittel übrig bleibt.

*) Häberlins Staatsarchiv in mehreren Heften von 1797 und 1798.

§. 103.

Die Würtembergischen Schriftsteller, über die Peräquation der Kriegsschäden, verbreiten sich theils über das ganze Geschäft, theils aber auch nur über einzelne Gegenstände, sowohl des Schadens, als der Verbindlichkeit zur Concurrenz bey der Erstattung. Um mit dem darin herrschenden Geiste bekannt

zu werden, wollen wir die verschiedenen Grundsätze der vorzüglichsten Schriftsteller anführen:

Votum eines Kanzleyverwandten über die Contributionsumlage. Stuttgard bey Metzler. 1796.

Der Verfasser dieser Schrift geht von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Contribution als eine allgemeine Staatslast anzusehen und daher auch von allen im Staate Angesessenen zu tragen sey. Die ordentliche Steuer behielte den Vorzug vor der directen allgemeinen Vermögenssteuer. Er will, daß dasjenige, was nach Bestreitung der ordinairen Staatsausgaben, noch in der Kasse bleibe, zur Tilgung der Kriegslasten verwendet werde. Wenn Spitäler, Armen- und Waisenhäuser, nach völliger Befriedigung ihrer Bedürfnisse noch etwas übrig behielten; so sollte dieses Surplus zum Steuerfonds gezogen, aber höher angeschlagen werden. Diesen Grundsatz, den auch Weber, angenommen hat, werden wir an seinem Orte zu widerlegen suchen. Eben so unbrauchbar dürfte der Rath seyn, die Staatskassen ganz zu erschöpfen und jeden Ueberschuß zur Tilgung der Kriegslasten zu verwenden, da solche Summen sowohl zu unvorhergesehenen Fällen, als zu öffentlichen und allgemeinen, nicht vorher zu berechnenden Anstalten und Verbesserungen, weit zweckmäßiger verwendet werden können. Wenn der große König von Preußen, nach dem sieben-

jährigen Kriege, keine grossen Summen auf den völlig gesunkenen Landbau, in mehreren Provinzen verwendet hätte; so würde derselbe erst nach einer langen Reihe von Jahren wieder empor gekommen seyn. Außerdem würde aber eine solche Verwendung der ordinären Staatseinkünfte eine gewisse Ungerechtigkeit mit sich führen, indem dadurch die davon befreyeten Exemten den hauptsächlichsten Gewinn ziehen und die ärmeren Landleute, auf denen die Last der ordinären Abgaben ruhet, wenig erleichtert würden. Zu der Tilgung der Kriegslasten ist durchaus eine außerordentliche Steuer erforderlich, wozu die Staatskassen, wegen der Domainen, beytragen müssen.

§. 104.

Hierauf folgen die Gründe des Verf. gegen eine Personal- und Besoldungssteuer.

Die gegen die Vermögenssteuer auftretenden Gründe, sind mit bestimmter Klarheit angegeben. Eine Auflage auf Mehl und Fleisch findet der Verf. einträglich und zweckmäßig. Wir räumen das Erste mit Verwerfung der Zweckmäßigkeit ein. Nachdem nun von der Besteuerung des Luxus ist gehandelt worden, wird der Steuerfonds vorgelegt, indem eine freywillige Besoldungs- und eine eingeschränkte Kapitaliensteuer aufgenommen wird. Diese Schrift ist vorzüglich lehrreich, bezieht sich aber hauptsächlich auf den Staat, für den sie geschrieben wurde.

## §. 105.

**Entwickelung der Grundsätze, nach welchen ein dem Geiste der Zeit und rechtlichen Principien angemessener Steuerfuß in Bezug auf die Wirtembergische Contribution zu entwerfen wäre. Von L. M. Stuttgard bey Franz Christian Löflund 1796.**

Der Verf. will eine Kopf- und Gewerb- mit der Vermögenssteuer verbinden, von letzterer jedoch das befreyet wissen, was zum häuslichen Gebrauche nöthig sey.

Diese Vorschläge sind schon um deswillen unausführbar, weil die erste Bedingung einer jeden gut eingerichteten Steuer, die vollständigste Gleichheit nach dem politischen Interesse des Staates und dem Rechte seiner Bürger, dabey nicht füglich beherziget werden kann.

## §. 106.

**Zufällige Bemerkungen über die französische Brandschatzungs-Repartition. Stuttgard bey J. B. Metzler 1796.**

Da die Fertigung eines neuen Steuerstocks zu kostspielig sey, so müßte der bisherige Steuerfuß beybehalten und einige bisher unbesteuerte Gegen-

stände dazu gezogen werden. Diese Gegenstände seyen:

1) Der Beytrag des Landesfürsten;
2) eine Besoldungssteuer, die der Verf. auf den vierten Theil fixirt, jedoch Besoldungen von und unter 300 fl. davon eximirt;
3) Pensionen und
4) Kapitalien.

Der Leser kann über die Anwendbarkeit dieser Vorschläge entscheiden, da das Mißverhältniß einer solchen Steuer allzu auffallend ist.

§. 107.

Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Contributionen. Von einem Wirtemberger, in Rücksicht auf sein Vaterland. Stuttgard in der Erhardischen Buchhandlung 1796.

Der Verf. will eine allgemeine Vermögenssteuer, wodurch der Kriegsschaden auf einmal getilgt und verglichen werde. So viele brauchbare Materialien auch in dieser Schrift zusammengetragen sind; so wenig wird doch der Vorschlag auszuführen seyn, daß die Steuer eben so geschwinde als die Plünderungen vorüber gehen müsse. Mit völligem Rechte eifert aber der Verf. gegen den Vorschlag, die Besoldungen unter 300 Gulden von der Contri-

bution zu befreyen. Dieses würde der Gerechtigkeit offenbar zuwider seyn, sobald der Staat eine Besoldungssteuer verordnet: denn in diesem Falle muß zwar jeder Staatsdiener concurriren, es muß aber nach der Größe der Besoldungen eine Progression Statt finden.

Eben so gründlich ist der Verf., wenn er die Vorschläge anderer Schriftsteller widerlegt, welche die Besoldungen als Zinsen eines zum Steuerstocke zu ziehenden Kapitals, ansehen wollen.

Darinn stimmen wir aber dem Verf. aus rechtlichen Gründen nicht bey, daß der ganze Ueberschuß der Stiftungen, zur Tilgung der Kriegsschäden zu verwenden, und dadurch deren Betrag zu vermindern sey.

§. 108.

Was ist bey Vertheilung der französischen Brandschatzung und andern Kriegsschäden den Rechten und der Klugheit gemäß? Tübingen in der J. J. Cottaischen Buchhandlung 1796.

Diese Schrift erweckte die Aufmerksamkeit des Publikums, weil sie aus der Feder eines bekannten Rechtslehrers, des Herrn Professors Gmelin, zu Tübingen, geflossen war, und die rechtliche Seite des Gegenstandes vollkommen beleuchten sollte. Der Verf. behauptet, und darinn sind wir ganz mit ihm

einverstanden, daß den Geplünderten kein rechtlicher Anspruch auf eine Entschädigung zustehe; er glaubt aber, daß dieselben durch das Kirchengut eine nahmhafte Unterstützung erhalten könnten, die dann aus politischen Gründen nicht zu verwerfen ist. Er schlägt eine Vermögensteuer vor, von der er jedoch geringe Besoldungen und Einkünfte, sodann Taglöhner und Arme, eximirt wissen will. Durch diesen Vorschlag, der politisch betrachtet, einige Rücksicht verdient, wird aber der Weg des Rechtes verlassen, der zu der gesetzlich verordneten Steuer keinen vorbeygehen kann. Wer wenig hat, den lasse man eine so unmerkliche Steuer zahlen, daß kein wirklicher Druck entstehen kann, und die Bedingungen des Rechtes sind erfüllt, indem durch die Menge der einzelnen geringen Beyträge die Tilgungssumme anwächst.

Da der Verf. das Rhodische Gesetz als Vertheilungsprincip angenommen hat, so müssen wir uns wundern, daß er die Pachter von allem Beytrage entbindet und den Eigenthümer lediglich zur Concurrenz ziehet, da doch jener eben sowohl als dieser, durch die Entrichtung der Contribution, gewonnen hat. Eine Bedingung, welche das Rhodische Gesetz doch zum Grunde legt.

Mit Ausnahme der nothwendigen Mobilien und des Handwerksgeschirres, soll eine progressive Vermögensteuer eingeführt werden, wobey auf die

Erleichterung der Besteuerten eine sehr sorgfältige Rücksicht zu nehmen sey. Deshalb müsse ein extraordinärer Steueranschlag gefertiget und alle bisher Befreyten beygezogen werden.

§. 109.

Aufstellung und Anwendung der französischen Brandschatzungs-Repartitions-Grundsätze. Tübingen bey Schramm 1796.

In dieser Schrift herrscht unverkennbar ein Geist der Billigkeit, der dieselbe vor vielen andern auszeichnet. Der Verf. erkennt auf die Vergütung und gleiche Vertheilung der Contributions- und Negotiationskosten, des Schadens an Feldern und Weinbergen, sodann der Einquartirungs- und Vorspannkosten. Die Plünderungsschäden möchte er durch eine besondere Anstalt vergütet sehen.

Bey Umlegung der Contribution, soll der bisherige Steuerstock beybehalten und nur jeder Exemte nach diesem Verhältnisse beygezogen werden. Von dem beweglichen Vermögen soll zwar alles baare Geld, Gold, Silber, die Artikel des Commerzes, die Vorräthe der Bäcker und Wirthe, contribuiren; dahingegen seyen alle Kostbarkeiten, Hausgeräthe, nebst dem Vieh und Handwerkszeug, davon zu eximiren. Die Gründe, welche gegen die Kapitaliensteuer vorgebracht werden, verdienen beherziget

zu werden. Der Schuldner, auf dessen Grund ein Kapital fundirt sey, könne seinem Gläubiger einen gewissen Theil an dem Interesse abziehen, weshalb eine bestimmende Verordnung zu erlassen sey. Alsdann brauche keiner weder ein Activum, noch ein Passivum anzugeben.

Alle Diener des Staates sollen mit ihren Besoldungen katastrirt, jedoch nur der dritte Theil zur Concurrenz gezogen werden, der dann als Zinse eines zu 5 pro Cent angelegten Kapitals anzusehen sey. In Rücksicht dieses Grundsatzes können wir dem Verfasser nicht beystimmen, indem dadurch die Besoldungen offenbar zu hoch contribuiren würden, ob er gleich nur den dritten Theil einer jeden beyziehen will. Der Verf. der §. 107. angezeigten Schrift, hat mit vielem Scharfsinne dagegen gezeigt, daß die Besoldungen nicht als Zinsen eines Kapitals berechnet werden können.

§. 110.

Gedanken über die Repartition der französischen Brandschatzung in Wirtemberg. Aufgesetzt in der Mitte des Septembers 1796. von dem Amtspfleger Vischer zu Altenstaig. Tübingen, bey W. H. Schramm.

Weil die Contribuenten der ordinären Steuer, gegen alle Grundsätze des Rechts und der Billigkeit,

sämmtliche Kriegskosten bisher ausschließend hätten tragen müssen; so soll die Brandschatzung durch eine außerordentliche Steuer erhoben, jedoch den Unbefreyten die Hälfte des Steuerbetrages von einem Jahre abgeschrieben, und dieser Betrag den andern Realitäten beygeschrieben werden.

Durch diesen Vorschlag, glaubt der Verf. den bisher Unbefreyten eine billige Rechtsanwendung zu verschaffen; allein er entfernt sich dadurch von dem eigentlichen Wege der Peräquation, und dadurch auch von dem des Rechts. Bey einer Peräquation kann ein solcher Grundsatz gar nicht aufgestellt werden, weil die von den Nichtbefreyeten, und überhaupt alle und jede, von dem Staate, getragenen Kriegslasten, liquidiret, und von dem neu zu errichtenden Steueranschlage, alsdann vergütet werden müssen.

§. 111.

Das Vermögen theilt der Verf. in Rücksicht der vorgeschlagenen Vermögenssteuer: 1) in ein schaffendes erwerbendes, und 2) in ein todtes Kapital. Das todte Kapital, d. i. Vermögen, so keinen Gewinn abwirft, dürfe nur zur Hälfte, das erwerbende müsse hingegen ganz angeschlagen werden. Von jenem seyen jedoch die Artikel des Luxus auszunehmen, die ebenwohl ganz concurriren müßten.

Alsdann verbreitet sich der Verf. über die Art, wie die Steuer einzurichten sey; seine Grundsätze

sind so modificirt, daß sie nirgends anwendbar sind. Es wird hinreichend seyn, um diesen Satz zu beweisen, die Idee anzuzeigen, nach der die Besoldungssteuer einzurichten sey. Er verlangt nemlich, daß der mit 2000 Gulden Besoldete, eben so viel zur Steuer beytragen soll, als derjenige, der 20,000 Gulden Vermögen besitzt. Wie ungerecht würde dieses seyn! Derjenige, der eine Besoldung von 2,500 Gulden beziehet, soll einem Kapitalisten von 30,000 Gulden gleich gesetzet werden. Wie ungleich! Freylich muß bey den Besoldungen eine Gradation der Besteuerung Statt finden; dieselbe muß aber gerecht seyn, und darf die Besoldungssteuer nicht nach dem Werthe des vererblichen eigenthümlichen Vermögens taxiren.

§. 112.

Der Verfasser der Schrift:

Unvorgreifliche Gedanken eines patriotischen Wirtembergers, nach kameralistischen Grundsätzen und Berechnungen. Stuttgard, bey Christian Löflund 1796.

erklärt sich sehr nachdrücklich gegen Besoldungssteuer, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil die Diener des Staates, als solche, durch den erhaltenen Waffenstillstand nichts gewonnen hätten; 2) weil die Besoldungen

als

als ein künftiger Ertrag, der nicht besteuert werden könnte, und 3) als die Culturkosten eines Feldes, angesehen werden müßten, die man als Aufwandssumme keiner Steuer unterwerfen könne; sodann seyen 4) die meisten Besoldungen unzureichend; vorzüglich dürfe diese Steuer aber 5) um deswillen nicht Statt finden, weil man dadurch das Talent besteuere.

Sobald von einer ordinären Steuer die Rede ist, hat der Verf. unstreitig vollkommen Recht. Wenn man aber zur Zeit einer drückenden Noth die Besoldungen in einem mäßigen Anschlag, und nach einer Gradation, die sich nach der Größe richtet, zur Concurrenz ziehet; so erleichtert man dadurch die übrigen Staatsglieder, ohne ungerecht gegen die Diener des Staates zu seyn, deren Nahrungsquelle so die Besoldung ist, wie einem andern der geringe Ertrag eines kleinen Gutes, von dem er die Steuer entrichten muß. Eine vorübergehende Einschränkung müssen sich vielleicht beyde gefallen lassen, die man keine Ungerechtigkeit nennen darf, da die Rettung des Staates ein solches Opfer erfordert.

Die Steuer, welche der Verf. in Vorschlag bringt, ist eine modificirte Vermögenssteuer, wobey er die Hauptschätzung dem obrigkeitlichen Ermessen überläßt.

Er empfiehlt vorzüglich die wenigstkostende Erhebung; die Schonung des Familiengeheimnisses; die Erleichterung der ärmern Classe der Staatsbürger, und eine allgemeine Billigkeit.

§. 113.

Ueber das Princip der französischen Brandschatzungs-Repartition im August 1796. Tübingen, bey Ludwig Friedrich Fues.

In dieser Schrift ist eine ganz eigene Art von Vermögenssteuer vorgeschlagen worden, weil der würdige Verfasser derselben, Professor Maier, die Brandschatzungen als ein Lösegeld betrachtet.

Weil der Grund und Boden, nebst den darauf versicherten Kapitalien, nicht durch die Brandschatzung sey gerettet worden; so könnten dieselben auch nicht besteuert werden; dahingegen sey alles der Steuer unterworfen, was man dadurch gerettet habe, und dahin gehöre:

1) die sämmtlichen Gebäude; 2) der Viehstand; 3) der dießjährige Ertrag der Felder; 4) die dießjährigen Zinsen der im Lande angelegten Kapitalien nach Verhältniß des Werthes und der Contribution; sodann 5) alle und jede fahrende Habe. Der Viehstand soll nach den verschiedenen Gattungen classificiret, der Ertrag der Felder nach deren Güte taxiret,

und das Hausgeräth nach den verschiedenen Ständen (!) geschätzet werden; der Werth der Waarenlager sey eidlich zu erhärten.

Der Verf. hat wohl um deswillen die benannten Gegenstände zur Besteurung vorgeschlagen, weil nach seiner Meinung eine solche Steuer so vorübergehend als die Plünderungen selbst, seyn müsse, und weil er diese Gattung der Kriegslasten als Lösegeld einzig und allein betrachtet.

Kurz, nach Erscheinung dieser Schrift, gab der berühmte Regierungsrath Danz,

## §. 114.

Gedanken über das Princip der französischen Brandschatzungs-Repartition ꝛc. heraus, worinn zwar der Grundsatz des Lösegeldes ebenfalls angenommen, in Rücksicht der Anwendung aber erweitert und berichtiget wird; obgleich auch hier dieses Princip unrichtige Folgerungen veranlassen mußte, da die Brandschatzungen nicht als Lösegeld, sondern als allgemeine Staatslasten betrachtet werden müssen.

Danz sagt mit Recht, der Grund und Boden könne bey der Steuer nicht verschont bleiben, da er keinen Werth mehr gehabt habe, wenn er verwüstet worden; alsdann wäre zugleich die Sicherheit der darauf haftenden Kapitalien geschwanden, und selbst die Personen seyen durch dieses Lösegeld

gerettet worden. Damit der Landmann nicht zu sehr gedrückt werde, so dürfe man weder Kapitalien noch Besoldungen von der Steuer ausnehmen; man müsse ein eigenes Grundsteuersystem, mit Rücksicht auf das bestehende verfertigen, und darin zugleich die zu dieser außerordentlichen Steuer weiter gezogenen Gegenstände verzeichnen. Diejenigen, welche durch eine sehr starke Plünderung vieles verloren haben, sollen entweder ganz von der Entrichtung des Lösegeldes befreyet, oder doch befugt seyn, den Werth ihres Verlustes daran abzuziehen.

Der helle Blick des Verf. ist in dieser kleinen Schrift nicht zu verkennen; obgleich, nach unserer Ueberzeugung, bey einer allgemeinen Landesperäquation, das Princip, von dem der würdige Verf. ausgehet, nicht angenommen werden kann: so hat er doch viele wahre und richtige Bemerkungen aufgestellt, wodurch er sich um das Publikum ein neues Verdienst erworben hat.

# III. Kapitel.

## Ist eine Vermögenssteuer zur Tilgung und Vergütung der Kriegslasten auszuschreiben, und worinn besteht dieselbe?

### §. 115.

Daß die Peräquation der Kriegslasten eine außerordentliche Steuer zur Folge haben müsse, und daß dazu alle und jede Glieder des Staates beyzuziehen seyen, beruht auf rechtlichen Gründen, die keinem Widerspruche unterworfen und deshalb auszuführen und in Anwendung zu setzen sind, wie in den ersten Theilen dieser Abhandlung erwiesen wurde.

In den §§. 89. und 90. sind die Bedingungen einer neu einzuführenden Steuer angegeben worden. Diese dürfen bey einem solchen Geschäfte nie außer Acht gelassen werden. Wer diesen Erfordernissen nachdenken und solche genau erwägen will, der wird finden, daß man keine Steuer einführen darf, ehe man die Kräfte und individuellen Verhältnisse eines jeden Staates genau untersucht, seine hauptsächlichsten Nahrungsquellen berechnet, und ausgemittelt hat, in wie weit die Industrie, sowohl in Rücksicht der landwirthschaftlichen Cultur, als der Fabriken und Manufacturen, von fremdem im Ein- oder Auslande gelehnten Gelde, abhängig ist?

Man kann a priori eine Steuer für gut, nothwendig und gerecht finden, die in der Ausführung viele schädlichen Folgen nach sich zieht.

Die Anlegung einer neuen Steuer, ist ein Staatsgeschäft, das die größte Behutsamkeit und eine gründliche Ueberlegung erfordert, damit man seinen Zweck, der nichts anders als die Wohlfahrt des Staates seyn darf, nicht ganz verfehlt.

§. 116.

In einzelnen dringenden Fällen, die eine schleunige Hülfe zur Rettung des Staates erfordern, kann allerdings eine Vermögenssteuer Statt finden; sie kann sogar nothwendig und gerecht seyn. Sie ist aber alsdenn nur vorübergehend und ein außerordentliches Mittel, um ein großes drohendes Unglück abzuwenden.

In Handlungsstädten, wie zu Hamburg, Frankfurt und Nürnberg, ist sogar eine Gattung von Vermögenssteuer die ordinäre. Das ist aber auch an diesen Orten nicht zu vermeiden, weil die beträchtlichen öffentlichen Ausgaben anders nicht bestritten werden können. In den beyden ersten Städten, ist diese Steuer auch keiner Bedenklichkeit unterworfen, weil sich jeder entweder nach seinen Pflichten selbst schätzt, wie zu Hamburg, und hiernach in die Kasse einlegt, oder weil, wie zu Frankfurt, gewisse Vermögensklassen angenommen sind,

in die sich jeder Bürger nach eigener Wahl kann setzen lassen. Wozu noch kommt, daß der blühende Handel die Abgabe erleichtert und den einzelnen Contribuenten in den Stand setzt, zur Erhaltung seines Credits ein größeres Vermögen zu verschätzen als er wirklich besitzt. Die traurigen Finanzverhältnisse der Stadt Nürnberg sind allgemein bekannt, und die Ursache davon ebenso notorisch, als es außer Zweifel ist, daß der gesunkene Wohlstand der dortigen Bürger, zum Theil von der Steuerverfassung herrührt.

In einem Staate wo kein Mangel an Geld ist, wo dieses rasch circulirt und dadurch in kurzer Zeit in viele Hände kommt, da hat die Einführung einer solchen Vermögenssteuer, das aber eigentlich eine Ertragssteuer ist, wenigere Bedenklichkeiten, weil sich jeder so ansetzen und dazu die Mittel leicht erhalten kann, daß sein eigentliches Vermögen nicht entdeckt wird. Dieß gilt hauptsächlich von großen handelnden Städten; schon weit weniger bey ganzen Staaten, wenn sie auch noch so blühend sind; ob man gleich auch in diesen vieles thun kann, das in einem armen, nahrungs- und geldloßen Staate nicht geschehen darf. Denn in einem Staate besteht immer das Hauptvermögen desselben in liegenden Gründen, die bey weitem einen größern und dauerndern Werth haben, als bewegliches Vermögen, worinn dieses auch bestehen mag. Sollte nun hier

eine Vermögenssteuer eingeführt und erhoben werden, so würde allen Gegenständen von einem Taxato ein gleicher Realwerth beygelegt und dadurch alles Verhältniß aufgehoben und gegen die Grundmaximen der Finanzwissenschaft gefehlt werden.

Daß sich die Städte Hamburg und Frankfurt, bey ihrer Vermögenssteuer, die aber eigentlich eine Gewerbssteuer ist, bisher im Wohlstand erhalten haben, liegt darinn, daß das Hauptvermögen dieser Städte, nicht in unbeweglichem, sondern in beweglichem Vermögen bestand, und daß diese Städte einen außerordentlichen Zufluß von fremdem Gelde haben.

In Nürnberg, wo auch eine Vermögenssteuer eingeführt ist, hat man dieses eingesehen und die Losung, wie diese Steuer dort genannt wird, in den Landstädten und Aemtern und von den armen Bürgern dieser Stadt nicht erhoben *).

* Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Entworfen von Johann Wilhelm von der Lith, Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen wirklichen Hof- Regierungs- auch Justitzrath. Breslau bey Joh. Jacob Korn 1751. §. 75.

## §. 117.

Unter einer Vermögenssteuer wird die Verschätzung der sämmtlichen Habe, sie bestehe worinn sie wolle, verstanden. Diese Steuer setzt eine mit

vollkommenem Rechte allgemein verhaßte Angabe und dadurch entstehende Publicität des Privatvermögens voraus, wodurch sehr vielen Gliedern des Staates Schaden und Nachtheil zuwächst, indem sie den Grundstock des Vermögens zu hart angreift. Eine Steuer, welche nicht das Vermögen selbst, sondern nur dessen Ertrag angreift, wird unrichtig „Vermögenssteuer“ genannt.

Außerdem schickt sich aber auch die Vermögenssteuer schlechterdings zu keiner Abgabe, die mehrere Jahre nach einander entrichtet werden muß, weil das nutzenbringende Vermögen, mit dem nichtnutzenbringenden taxirt und derselbe Grundstock mehrmal verschätzt wird.

Wir berufen uns hierbey auf diejenigen Grundsätze, welche wir in der Schrift:

> Practische Anleitung, wie die Kriegsschäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen und die dadurch erschöpften deutschen Reichsländer wieder in Aufnahme zu bringen sind?

ausgeführt haben; wir wollen auch noch die Meinungen anderer Schriftsteller hierüber anführen.

Der Herr von Justi, * mißbilligt die Vermögenssteuer durchaus, indem sie weder zu einer ordentlichen noch außerordentlichen Abgabe die erforderlichen Eigenschaften habe. Wenn durch die

Vermögenssteuer eine ansehnliche Abgabe bezweckt werden sollte, so müßte das Vermögen eines Jeden durch eidliche Angabe entdeckt werden. Dadurch entstünden die schlimmsten Folgen. Es sey nicht nur sehr zu befürchten, daß man viele Meineide veranlasse; eine solche Entdeckung sey auch den Kaufleuten und andern Unterthanen nicht nur höchst nachtheilig, sondern auch äußerst unangenehm und zuwider. Wozu solle die Vermögenssteuer eigentlich dienen? Wolle man dadurch große Summen erhalten, um eine augenblickliche dringende Noth des Staates zu heben, so müsse man die größte Classe der Staatsbewohner, die zu allen bisherigen Abgaben vieles beygetragen habe, die Gutsbesitzer, allzuhart belegen; wolle man nur unbeträchtliche Summen erheben, so würde der Endzweck der Abgabe nicht erreicht."

Diese Gründe haben in rechtlicher und politischer Hinsicht einen unverkennbaren Werth. Die Vermögenssteuer wird nur durch die Noth gerechtfertigt und darf nur alsdann angewendet werden, wenn kein anderes Rettungsmittel übrig ist. Wo dieses aber der Fall nicht ist, da schlägt sie der ärmern Classe der Unterthanen tiefe Wunden und veranlaßt eine Ungerechtigkeit, indem sie nach Sätzen einer allgemeinen Billigkeit eine gleiche Anwendung des Rechts verschaffen soll. Diese Sätze müssen wir erweisen. Das sicherste Vermögen so jemand besitzen

kann, besteht bey weitem in liegenden Gründen, in Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzungen u. s. w. Diese Vermögensstücke haben einen dauernden Werth, den der Ertrag und die Menge des circulirenden Geldes bestimmt. Kein bewegliches Vermögen, von welcher Art es auch sey, hat den Realwerth und leistet dem Eigenthümer die Sicherheit, welche schon mit der Natur des unbeweglichen Vermögens verbunden ist, das wir vorhin nahmhaft machten. Will man nun beyde Gattungen des Eigenthums nach einem Verhältnisse besteuern, so ist der Eigenthümer der fahrenden Habe, gegen den Grundbesitzer verkürzt, weil jener theils Nichtnutzen bringendes, theils dem Verluste unterworfenes Vermögen besitzt, dessen Werth von dem Zufalle abhängt. Soll das bewegliche Vermögen niedriger angelegt werden, als das unbewegliche; so müßte bey diesem auf die Culturkosten und überhaupt auf die Aufwandssumme Rücksicht genommen werden, weil sonst der Stock der Immobilien verhältnißwidrig gegen den der Mobilien, zur Contribution gezogen würde. Freylich läßt sich ein billiges und gleiches Verhältniß ausmitteln und berechnen, wodurch kein Theil gegen den andern verkürzt würde; aber dieses Geschäft erfordert so viele staatswirthschaftliche Rücksichten und so viele Zeit, daß die Vermögenssteuer nicht alsbald erhoben werden könnte, wodurch der Endzweck verfehlt würde. Denn wenn die Zeit

der Noth vorüber und der Staat durch Anlehen, oder auf irgend eine andere Art gerettet ist; so bedarf es der Vermögenssteuer nicht, um die Kriegslasten oder Aufwandssummen, nach einem gerechten und gleichen Verhältnisse von den Staatsgliedern zu erheben. Man vergesse doch ja nicht, daß bey Anlegung einer neuen Steuer, die Rechte des Staates zuerst geltend zu machen sind, welche in der Erhaltung seines Nähr- und Gewerbsstandes bestehen und es fordern, daß diesem und seinem Creditsysteme keine Wunden geschlagen werden.

* Von Justi, System des Finanzwesens § 890—894.

§. 118.

Von der Lith, * prüft die von Tenzel ** vorgeschlagene Vermögenssteuer, welche dieser in die hohe, mittlere und leichte Schatzung eintheilt. Von der Lith verwirft zwar diese drey Gattungen als schädlich und sagt, daß der leichten Schatzung zwar ganz eigene Vortheile zur Seite zu stehen schienen: denn, indem sie alle Bürger nach dem Verhältnisse ihres Vermögens besteuern, würden die strengsten Regeln der Billigkeit beobachtet; allein alle diese nur scheinbaren Vortheile würden durch den Schaden weit überwogen, welchen man dem gemeinen Wesen dadurch zufüge. Die Vermögenssteuer schicke sich also nicht zu einer Abgabe, die fortdauernd in den Zeiten des Friedens erhoben werden

könnte; aber dieses hindere nicht, sie zu Kriegszeiten, wo große Summen eilend herbeyzuschaffen seyen, in Anwendung zu bringen; jedoch dürfe dieses Mittel, die Vermögensteuer, nur alsdann angewendet werden, wenn alle andere erschöpft seyen, um ein drohendes Unglück abzuwenden, das voraussichtlich härter sey, als der Nachtheil, welcher diese Schatzung begleite.

Hiervon sind wir ebenfalls vollkommen überzeugt; so bald aber andere Mittel vorhanden und die Zeiten der Ruhe eingetreten sind, verwerfen wir mit von der Lith, die Vermögensteuer als unzuträglich.

* In seiner bereits citirten Abhandlung.

** In der Schrift: Entdeckte Goldgrube der Accise. Man vergleiche noch: Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. Art. Vermögenssteuer.

## §. 119.

Wenn jeder mit Freyheiten und Immunitäten versehene Gutsbesitzer nebst den privilegirten corporibus, zur Concurrenz gezogen, eine billige Gewerbssteuer zugleich eingeführt und, um allenfalls geschwinde den Staat zu retten, der Kapitalist zu einem Beytrage verpflichtet wird; so erhält man dadurch eine eigene Gattung von Vermögenssteuer, welche keine politischen Uebel zur Folge hat und dem

Zwecke am vollständigsten entspricht. Wie eine solche Steuer einzurichten und zu erheben sey? davon wird in einem besondern Kapitel das Weitere verhandelt werden. Jetzt wollen wir die Vorschläge einer allgemeinen uneingeschränkten Vermögenssteuer näher erörtern.

§. 120.

Eine Steuer, die alle Pertinenzstücke des Privatvermögens zur Contribution ziehet, und keine davon befreyet, kann um deswillen schon mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht bestehen, weil ein und derselbe Hauptstock doppelt angegriffen wird, und ein großer Theil der besteuerten Gegenstände, sich während der Entrichtung in ihrem Werthe verringern, ohne daß eine Abänderung in dem Cataster dieserhalb geschehen kann. Eine solche Abgabe wird mit dem Namen Vermögenssteuer belegt, sobald als der Werth der Sachen in Anschlag gebracht, und davon ein bestimmter Theil entrichtet wird.

So sehr wir von dieser Steuer abrathen müssen, so wohlthätig ist dagegen die auf den Ertrag der Grundstücke und der Gewerbe fixirte Steuer.

§. 121.

Die Gewerbe, welche in dem Staate etablirt sind, können allerdings zu einer solchen außerordent-

lichen Steuer gezogen werden. Der Ertrag derselben ist so beträchtlich, und liefert, auch bey dem mäßigsten, schlechterdings nicht drückenden Anschlag, gewiß eine solche Summe, daß man neben der Grundsteuer damit auslangen wird, um die Kriegsschulden in einem den Kräften des Staates angemessenen Zeitraume zu tilgen. Die Gewerbssteuer darf also nicht Supplement der Vermögenssteuer seyn, welche neben ihr gar nicht bestehen soll.

§. 122.

Daß sämmtliche Schriftsteller, welche die unbedingte Vermögenssteuer empfohlen haben, so sehr in ihren Grundsätzen abweichen und sich widersprechen, scheint ein Beweis zu seyn, daß sie die Unzuträglichkeit dieser Steuer fühlen, und solche zu vermeiden suchen. Alle Gegenstände einer Art, die zur Concurrenz gezogen werden, müssen auch nach einem und demselben Maaßstabe belegt werden. Die herrschaftlichen Domainen und andere Freygüter, sind daher nicht höher und nicht niedriger zu catastriren, als alle andere Bauerngüter von gleicher Qualität.

§. 123.

Die Vermögenssteuer, wenn sie nicht ganz die Vorschriften des Rechts und der Billigkeit dadurch verletzen soll, daß einer härter als der andere Staatsbürger gehalten wird, erfordert eine lang-

wierige, mühsame Arbeit, und bleibt doch am Ende schädlich, wenn man die Aufstellung des Catasters nicht der unsichern Schätzung des Magistrats überlassen, und den Bürgern den gefährlichen Minderungseid vorbehalten will. So sehr wir überzeugt sind, daß bey dringenden Fällen, die eine augenblickliche Rettung erfordern, eine Vermögensschätzung vorgenommen, und darauf eine Steuer vorübergehend und einmal für allemal, ausgeschlagen werden könne; so sehr sind wir doch auch auf der andern Seite überzeugt, daß unser Steuersystem unverkennbare Vorzüge hat.

Wie schwankend sind nicht die Grundsätze, welche allein wegen Schätzung der Waarenlager sind aufgestellt worden! Der Eine will solche nach ihrem ganzen Werthe, der Andere nach dem halben, und wieder ein Dritter nach dem Einkaufspreise geschätzt wissen, da doch eine solche Schätzung, sie befolge auch die gelindesten Grundsätze, dem Handelsstande äußerst nachtheilig, und zu einer fortwährenden Steuer nicht anwendbar ist, da jeder denkende Staatswirth gewiß nicht darauf stimmen wird, die Kriegslasten durch eine Erhebung zu vergüten und zu tilgen. Bey Anlegung der Steuer geht es aber schlechterdings nicht an, in die von Weber vorgeschlagene Abtheilungen der Waarenlager, in solche, welche durch das Liegen gewinnen, oder verlieren, als einer mißlichen von äußern Umständen und der

Wen-

Wendung des allgemeinen Handels abhängigen und gar vielen Veränderungen unterworfenen Sache, sich einzulassen. Auch in Rücksicht des Handelsstandes, ist eine nach dem Umschlage regulirte Gewerbsteuer vorzuziehen.

## §. 124.

Auf den guten Willen des Contribuenten darf bey der Anlage der Steuer nicht recurriret werden. Das ist auch nicht erforderlich, sobald man die Abgabe nur so einrichtet, daß die Gewerbe des Staates darunter nicht leiden. Der Vorschlag, die nichtnutzenbringenden Güter, Mobilien, Pretiosen, und unversicherten Kapitalien, nur zur Hälfte anzuschlagen und den Geldschatz dem Eigenthümer zu überlassen, das Hausgeräthe der ärmern Klasse aber schlechterdings nicht zu besteuern, giebt einen auffallenden Beweis von der schädlichen Willkühr, unter der die Staatsbürger stehen, sobald nach diesen Grundsätzen eine Vermögenssteuer ausgeschrieben und angeordnet wird. Wie schwankend ist nicht der Begriff von einer ärmern Classe! wie unsicher die Selbstschätzung, und wie kostspielig und verhaßt auf der andern Seite eine Inventarisation und Taxation! Die unversicherten Kapitalien werfen doch immer einen Nutzen ab, und müßten also auch höher belegt werden, als das Hausgeräthe von gleichem Werthe. Um eine allgemeine Gleich-

heit zu befolgen, und die Vorschriften des Rechts zu respektiren, das zu einer allgemeinen Last, auch eine allgemein gleiche, mit der Wohlfahrt des Staates verträgliche Concurrenz erfordert, wähle man eine Steuer, die auf feste Grundsätze errichtet werden kann, und befreye dann keinen zur Steuerclasse Gehörigen. Wer wenig hat, der zahlet auch nur ein unmerkliches.

§. 125.

Die vielen Unterabtheilungen und zu subtilen Classificationen, taugen bey einer Steuer durchaus nicht, insofern sie solche nicht aus dem Besitz eines unbeweglichen Gutes beziehen, das nach seiner Güte einen veränderten Schatzungssatz nothwendig macht. Aus diesem Grunde ist auch der Vorschlag nicht annehmlich, das zum häuslichen Gebrauche bestimmte Geld von der Steuer zu befreyen, wo man eine Vermögensschätzung vornehmen will. Man beschuldige diesen Satz nicht der Unbilligkeit, da folgende Gründe dafür streiten: Die Vermögenssteuer rechtfertiget nichts als die höchste Noth des Staates, dessen Rettung eilend zu bewirken ist. Da nun den Kapitalisten keine Competenz (§. 97.) verwilliget werden soll; so wird durch Aufstellung des Grundsatzes: „das zur häuslichen Nothdurft erforderliche Geld von der Steuer zu befreyen," der Willkühr nicht nur Thor und Thür geöffnet, sondern auch eine willkührliche Ungerechtigkeit an denjenigen

Kapitalisten begangen, die vielleicht bey Anordnung der Steuer kein liegendes Geld haben, und daher gezwungen sind, ihr ganzes Kapital zu versteuern, während andere, gleich Reiche, welche beträchtliche Summen baar liegen haben, einen großen Theil davon der Steuer entziehen, weil ihr häusliches Bedürfniß einen hohen Aufwand erfordert. Mit solchen schwankenden Grundsätzen kämpfen die Vertheidiger der Vermögensteuer!

§. 126.

Wenn bey großen Kapitalisten eine Gradation der Besteuerung auch Statt finden kann, weil der Ertrag der Kapitalien, also der Nutzen der Kapitalisten (welche Walther in seinem schönen Systeme der Staatswirthschaft, Geldwirthe nennt), ohne eine besondere Aufwandssumme bezogen werden kann; so darf doch bey den Güterbesitzern schlechterdings keine Gradation der Besteuerung Statt finden, weil mit der Größe des Gutes auch die Größe der Aufwandssumme, Culturkosten u. s. w. anwächst. Eine solche Gradation würde ungerecht und schädlich seyn.

§. 127.

Die Steuer muß sich auf den gegenwärtigen Besitz, nicht aber auf künftigen Erwerb richten. Deswegen muß die Gewerbssteuer genau berechnet werden, worüber an seinem Orte das Erforderliche

vorkommen wird. Wollte man die Personalerwerbung lediglich der Selbstschätzung des Contribuenten überlassen, so stößt man auf die Klippe des Eigennutzens u. s. w. Wir enthalten uns weiterer Bemerkungen bis zu dem Kapitel, das der Gewerbssteuer gewidmet ist.

§. 128.

Da eine Vermögenssteuer alles zur Concurrenz ziehet, so würde es ungerecht seyn, die Collateralerbschaften zu besteuern, weil der vorherige Besitzer schon davon eine Abgabe entrichtet hat, die der Successor nun übernehmen muß. Und die aus dem Auslande eingehenden Erbschaften dürfen aus dem politischen Grunde schon allein nicht besteuert werden, weil sich sonst jeder hüten würde, eine solche in den Staat einzuführen, und dessen Anfall bekannt zu machen. Ueberhaupt streiten rechtliche und politische Gründe gegen diese Besteuerung.

## IV. Kapitel.

### Von der Kapitaliensteuer.

§. 129.

Bey den Kapitalisten ist das repräsentative numeräre Nationalvermögen deponiret. Der Credit, den sie geben, und die Vorschüsse, welche sie bewir-

ken, erhalten den Umlauf des Geldes, und setzen dadurch die allgemeine Betriebsamkeit in Thätigkeit. Die Kapitalisten sind daher eine sehr wichtige, respektable Classe der Staatsbürger. Freylich giebt es auch Wucherer unter denselben, die hiervon eine Ausnahme machen, und eben so straffällig sind, als es diese Saugigel überhaupt sind. Dagegen kann aber der Staat das Volk durch gute Gesetze schützen.

§. 130.

Wenn man die Frage untersuchen will, ob die Kapitalisten bey Umlegung der Kriegskosten zur Concurrenz zu ziehen seyen? so muß solche im Allgemeinen und in staatswirthschaftlicher Rücksicht, eher verneinet als bejahet werden. Untersucht man aber die Frage, ob eine Kapitaliensteuer eingeführt werden könne, ohne dem Staate offenbar zu schaden? so findet die gegentheilige Antwort Statt, sobald hiernach die Einrichtung des ganzen Finanzplanes überhaupt und systematisch entworfen wird.

§. 131.

Die Besteuerung der Kapitalien darf nie „mit verhaßten Untersuchungen" geschehen, wie Walther *) sehr richtig bemerkt. Dieses ist der Grund, aus dem die Einführung der Kapitaliensteuer nicht zu empfehlen ist, sobald als sie in den Zeiten der Ruhe zu einer vorübergehenden Steuer,

unbedingt eingeführt werden soll. Dieses würde vorzüglich alsdann der Fall seyn, wenn man dieser Steuer eine allgemein umfassende Ausdehnung geben, und die unversicherten, wie die versicherten Kapitalien, nebst den Buchschulden zur Concurrenz ziehen wollte.

*) Lehrbuch der Staatswirthschaft, von Friedrich Ludwig Walther. Gießen, bey Heyer 1798. §. 1098.

§. 132.

Wo man die Kapitaliensteuer als eine ordinäre Abgabe eingeführt hat, da ist dieses ohne lästige Untersuchung bewirkt worden. Man hat die catastrirten Kapitalien, die ohnehin offenbar und kein Geheimniß sind, mit einer geringen Abgabe belegt, die dem Ertrage angemessen und eben nicht unbillig ist, weil die Zinsen ein neues Product bilden, das dem Empfänger zur Nahrungsquelle dient, und seinen Erwerb ausmacht.

Jungs Finanzwissenschaft. 39.
Smith von Nationalreichthümern II. 370.
Einleitung in die Lehre von Auflagen, 78. 102.

§. 133.

Wo diese Steuer als eine ordinäre besteht, da kommt sie auch in den Etat der Einnahme bey Anlegung der Kriegssteuer. Wo sie aber noch nicht

eingeführt ist, da sollte man sie bey einer solchen außerordentlichen Abgabe nicht zur Concurrenz ziehen, weil

1) dadurch immer einige Stockung, wenigstens in dem schnelleren Geldumtriebe, einige Zeit erfolgen kann, welche die Entrichtung der Steuer Vielen erschweren würde, und weil man

2) die unversicherten Kapitalien gleich den versicherten besteuern müßte. Dadurch erfolgte, wenigstens in Rücksicht jener

a) Erhöhung der Zinsen, und

b) ein verminderter Credit; sodann

c) könnte dieses ohne eine verhaßte Offenbarung und Untersuchung nicht geschehen.

§. 134.

Wenn eine Besteuerung der öffentlich versicherten, catastrirten Kapitalien dadurch dem Creditwesen beförderlich ist, daß leichter Geld gegen Handscheine zu empfangen ist; so hat eine allgemeine Kapitaliensteuer offenbar die gegentheilige Folge, die nach allen Theilen in ihrer Wirkung äußerst schädlich ist.

§. 135.

Um alle diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, muß man bey der Umlage der Kriegskosten diese Steuer umgehen. Um aber doch die Kapitalisten

nicht frey durchgehen zu lassen, so müssen solche öffentlich aufgefordert werden, zur Rettung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und um einer unangenehmen Untersuchung zu entgehen, einen ihrem baaren Vermögen angemessenen Beytrag während der Zeit, daß die Kriegssteuer erhoben wird, zu leisten. Diese Subsidialsteuer und was solche erträgt, wird an der Grund- und Gewerbssteuer abgeschrieben.

## V. Kapitel.

### Die Grundsteuer.

§. 136.

Das Grundvermögen, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Holzungen u. s. w. ist bey weitem das sicherste. Bey einem gewissen Ertrage, den es abwirft, enthält ein solches Vermögen einen dauernden Realwerth. Deshalb ist dessen Besteuerung die gerechteste. Weniger, als andere Abgaben drückend, umfaßt diese Steuer nur einen sehr geringen Theil derjenigen Früchte, welche der Boden hervorbringt.

§. 137.

Auf die Grundsteuer kann, bey gehöriger Einrichtung, die sicherste Rechnung gemacht werden. Sie kann leichter entrichtet werden, als jede andere

Steuer, die auf einen nicht fundirten Gegenstand gelegt ist. Dieses hat den physiokratischen Grundsatz, der einzigen Steuer, veranlaßt. Der Boden, der Alle ernähret, soll auch die Lasten des Staates tragen.

§. 138.

Die Schwierigkeiten, welche sich bey der Einrichtung aller bisher constituirten Staaten, dem Principe der einzigen Steuer entgegen stellen, sind bekannt, und dürfen hier nicht weiter ausgeführt werden. Um die ordinären Abgaben des Staates zu bestreiten, muß man sich, außer der Grundsteuer, noch nach andern Hülfsquellen umsehen. Jene ist dazu nicht hinreichend. Bey der Umlage der Kriegskosten ist dieses aber eben so sehr der Gerechtigkeit, als der allgemeinen Billigkeit angemessen. Der Gewerbsstand des Staates bietet dazu eine reiche Quelle dar.

§. 139.

Bey Ansetzung der Kriegsgrundsteuer, müssen feste Grundsätze angenommen werden, mit deren Aufzählung wir uns nun zu beschäftigen haben. Dieses ist in mehr als einer Hinsicht durchaus erforderlich. Die Anwendung des Rechts durch die gleiche Vertheilung, erfordert dieses eben so sehr, als die Ausübung desselben durch die Erhebung der Steuer und Befriedigung der Staatsgläubiger.

§. 140.

Der erste Grundsatz, welcher angenommen und in Ausübung gesetzt werden muß, besteht darinn, daß alle und jede Grundstücke, welche in dem Staate liegen, zur Concurrenz gezogen werden. Die exemten sind davon so wenig befreyet, als die belasteten Güter. Dieses liegt in dem Rechte *) und den bestehenden Reichsgesetzen **) eben so tief, als in der Natur der Sache selbst begründet. Der Krieg ist ein gemeinschaftliches Factum. Die dadurch entstehenden Lasten hat daher der Staat, oder die Gesammtheit seiner Bewohner, zu tragen.

*) Mynsinger Cent. IV. Obs. 70. nr. 6. Meischneri Decis. Tit. 2. L. 2. Dec. 6. Responsa Hallensia Tom. I. Cons. 107.

Rovenstrunk rechtliche Bedenken von gemeinen Anlagen und Contributionen. Klock de Contributionibus. C. 12. nr. 212. 229.

**) Reichsabschied von 1495. pr. 1500. §. 29. 30.
von 1542. §. 49. 51. u. s. w.
von 1544. §. 26.
von 1576. §. 11, 12.
von 1582. §. 10. 11.
von 1594. §. 10. bis 12.
von 1654. §. 179. und 180.
Das kaiserliche Cirkularschreiben vom 27. Hornung 1793. an die Churfürsten des Reichs.

§. 141.

Die Anwendung dieses wahren Grundsatzes ist überaus fruchtbar. Der Ertrag der Grundsteuer wird dadurch außerordentlich erhöhet, indem sich die Concurrenz der steuerpflichtigen Gegenstände vermehrt. Die Grundbesitzungen des Fürsten, des Adels, der Geistlichkeit, der Corporationen und aller übrigen Exemten, treten in Rücksicht der Kriegssteuer, in eine Classe mit dem steuerbaren Bauerngute.

§. 142.

Die Schriftsteller, welche über die Peräquation der Kriegsschäden geschrieben haben, sind in Rücksicht der Festsetzung eines Tarifs, zur Erhebung dieser Steuer nicht einig. Indem Einige den bisherigen modum exigendi, mit Beyziehung der exemten Güter einführen wollen, rathen Andere zu der Einführung eines neuen Erhebungsfußes. Diese letztere Meinung ist gewiß die richtigere und beste. Es giebt selten einen Staat, in dem für die Erhebung der Grundsteuer ein gleicher Tarif eingeführt ist. Wollte man daher die Kriegsgrundsteuer nach diesem Fuße erheben lassen, so würde man den Zweck der Peräquation verfehlen, und, statt die Lasten vollkommen gleich zu vertheilen, eine neue Ungleichheit einführen, und dadurch die höher catastrirten betheiligen.

§. 143.

Aus den Saal- und Lagerbüchern ist die Größe sämmtlicher Grundstücke zu ersehen. Die Befreyeten, deren Güter in den Gemeindslagerbüchern nicht aufgeführt sind, müssen die ihrigen ediren. Wenn dieses geschieht, so kann man ohne viele Kosten und ohne eine neue Vermessung die Grundsteuer ausschreiben, indem man sich nach der Größe des Guts richtet und für einerley Größe auch eine gleiche Steuer ansetzt. Freylich differirt der Werth der Güter unter sich; dieses derogirt aber diesem Satze keineswegs, der, bey einer gerechten und mäßigen Besteuerung, die vollkommenste Gleichheit verschafft.

§. 144.

Die Haussteuer *, welche nach Verhältniß der Miethe und des Werthes anzusetzen ist, wird der Grundsteuer beygeschrieben. Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Wohnhäuser in großen Städten, Landstädten, Flecken und Dörfern, nicht nach einem und demselben Maaßstabe angesetzt werden können, weil sich nach diesen verschiedenen Standpunkten der Anschlag verändert.

* Die wirthschaftlichen Gebäude, Scheunen und Stallungen, bleiben von der Steuer verschont, weil sie gleichsam die Magazine der landwirthschaftlichen Industrie sind, ohne die keine Landwirth-

schaft getrieben und also keine Grundsteuer entrichtet werden kann; sie sind dem landwirthschaftlichen Handwerksgeräthe beyzuzählen.

# VI. Kapitel.

## Die Gewerbssteuer.

§. 145.

Um die Kriegsschulden zu tilgen, ist die Besteuerung der Gewerbe ein sehr schickliches Mittel. Diese Steuer ist in jeder Rücksicht besser als die unbedingte Vermögenssteuer, welche den Hauptstock angreift und allen Pertinenzstücken des Vermögens einen gleichen Realwerth beylegt. Dadurch wird ein Eigenthümer gegen den andern verkürzt und die Erhebung der Steuer selbst erschwert und unzuverläßig, indem man zugleich die Zwecke der Peräquation vernichtet.

§. 146.

Die Einrichtung des Tarifs zu der Erhebung der Gewerbssteuer ist freylich mit Schwierigkeiten verknüpft, indem die Schätzung des Ertrages der verschiedenen Gewerbe, nicht ganz zuverläßig auszumitteln ist. Indessen hat ein guter Staatswirth auch hier Hülfsmittel genug, die ihm dabey zur Seite stehen und zu richtigen Resultaten leiten.

§. 147.

Der Herr von Justi * sagt, die Gewerbe seyen weit schicklicher zu der Schatzung als die Consumtion. Die Abgaben sollten eigentlich keinen andern Grund haben, als den Gewinnst der Unterthanen. Dieses Princip gäbe die Vernunft selbst an die Hand. Wollte man Gegenstände belegen, wodurch nichts gewonnen würde, so müßte die Substanz des Vermögens selbst angegriffen und dadurch eine allgemeine Verarmung, nach und nach herbeygeführt werden. **

* Von Justi, System des Finanzwesens, fünfte Abtheilung. Von den Steuern auf die Gewerbe. §. 853.

** Die Wahrheit dieser Sätze ist einleuchtend; sie stehen der unbedingten Vermögenssteuer entgegen, und deswegen hat man auch an mehreren Orten, wo man eine Vermögenssteuer einführen wollte, eigentlich eine Ertragssteuer ausgeschrieben, ob man sie gleich mit jenem Namen belegt hat. Die Ertragssteuer, von der das folgende Kapitel handeln wird, ist der unbedingten Vermögenssteuer gegenüber gestellt, gewiß die zweckmäßigste und beste, und theilt sich ab in die Grund-, Gewerbs- und Einkommensteuer. Sobald aber solche Theile des Vermögens in den Anschlag kommen, welche keinen Nutzen abwerfen, wird die Steuer mehr oder weniger schädlich. Der falsche Grundsatz, daß man die Kriegslasten als ein Lösegeld betrach-

tete, hat auch natürlich auf das irrige Princip geleitet, daß zur Tilgung der durch jene Lasten entstandenen Schulden und Ausgaben, eine Vermögenssteuer als die einzig rechtliche, ausgeschrieben werden müsse.

## §. 148.

Wenn man alle Gewerbe des Staates mit einerley Steuer belegen wollte, so würde man sehr fehlen, indem der Ertrag sehr verschieden ist, und, wie von Justi gegen die Sächsische Gewerbssteuer richtig bemerkt, eine Art von einer Kopfsteuer einführen. Auf jeden Fall würde bey dieser Einrichtung eine Ungerechtigkeit begangen. Denn wenn die Steuer auch noch so gering angesetzt würde, so muß doch immer der Kaufmann mehr als der Krämer, der Fabrikant mehr als der Handwerker entrichten.

## §. 149.

Die Lehrer der Staatswirthschaft * haben hauptsächlich drey Methoden angegeben, wie eine Gewerbssteuer anzulegen und zu berechnen sey, daß nämlich:

A. die Waaren, oder Materialien, oder

B. die Produkte, mit einer Steuer belegt würden, oder daß man

C. die Gewerbssteuer nach der Größe des Gewinnstes ansetzte.

Wir wollen diese Vorschläge genauer prüfen.

* Von Justi, a. a. O. §. 855. Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft §. 1073.

§. 150.

Die erste Gattung der Gewerbssteuer, wodurch die Waaren und Materialien belegt werden, finden wir in mehr als einer Hinsicht unannehmlich. Diese Steuer kann nicht angesetzt und ausgeschrieben werden, ohne daß genaue Untersuchungen und Inventarisationen der Vorräthe vorangehen. Dieses ist für die handelnde Classe nicht nur äußerst unangenehm, sondern auch wirklich schädlich und nachtheilig. Diese Steuer würde nie einen festen Fuß haben, sondern immer schwankend und ewigen Abänderungen unterworfen seyn, das gegen die Natur dieser außerordentlichen Steuer streiten würde, die zur Verfallzeit richtig eingehen muß, um den bestimmten Theil der Schulden richtig zu tilgen und die rückständigen Interessen zu bezahlen.

§. 151.

Diese Steuer würde auch zu nahe mit der Vermögenssteuer verwandt seyn. Die vorräthigen Waaren und Materialien sind Pertinenzien des Vermögens geworden. Sie sind zum Theile dem Verderben leicht ausgesetzt und einem wandelnden

Werthe

Werthe unterworfen. Dieses, und daß mancher lediglich mit Credit und fremdem Gelde handelt, müßte bey Regulirung der Steuer in Betrachtung gezogen werden, wodurch die Festsetzung des Tarifs unendlich verzögert und erschwert würde.

§. 152.

Der zweyte sub C. angegebene Vorschlag, die Gewerbssteuer nach den Producten zu bestimmen, paßt eigentlich nur auf Künstler, Manufakturisten, Fabrikanten und Handwerker. Bey dem Kaufmannsstande müßte der erste Modus beybehalten werden. Allein auch diese Erhebungsart ist nicht räthlich, weil

a) dadurch die Erhebung erschwert und
b) zugleich sehr unsicher würde.

Erschwert, weil man Aufseher bestellen müßte, welche die Werkstätten visitirten; unsicher, weil der ohnehin kostspieligen Aufsicht der Visitatoren, doch manches entgehen und diese bestochen werden könnten.

§. 153.

Die dritte Gattung, die Gewerbssteuer nach der Größe des Gewinnstes zu bestimmen, ist unstreitig die sicherste, beste und politisch räthlichste.

Es kommt aber hierbey alles darauf an, den Ertrag der Gewerbe richtig zu berechnen.

Der Vorschlag, daß man den Verdienst nach Meister, Gesellen und Lehrjungen berechnet, kann mit ziemlicher Zuverläßigkeit ausgeführt werden, wenn man die Producenten und Consumenten und was jeder von diesen letztern bedarf, mit einander vergleicht. Diese Berechnung muß mit Zuziehung der Verständigsten und Rechtschaffensten aus jeder Gewerbsclasse geschehen, die hierzu besonders verpflichtet werden.

§. 154.

Die Gewerbssteuer, welche zur Tilgung der peräquirten Kriegslasten ausgeschrieben wird, muß mit der dazu angelegten Grundsteuer in einem Verhältnisse stehen. Der Landmann, welcher hundert Gulden gewinnt, darf nicht mehr geben als der Handwerker, der eine gleiche Einnahme hat. Obgleich Weber, gegen diesen Satz, in der Beurtheilung unserer angeführten Schrift, Einwendungen macht, weil das Gut einen bleibenden Werth habe; so müssen wir denselben dennoch von neuem hier empfehlen und dabey stehen bleiben.

§. 155.

Die Steuer darf nie so hoch seyn, daß sie den reinen Ertrag ganz oder größtentheils verschlingt. Den Hauptstock darf sie also noch weniger angreifen. Dieser ist bey dem Landmanne das Gut, bey dem Gewerbsstand das Kapital. Wenn jenes siche-

rer und bleibender als dieses ist, so wirft dagegen dieses auch höhere Procente als jenes ab, so lange es in den Händen des Besitzers ist; und länger wird ja auch das Gut nicht von dem Eigenthümer versteuert. Der Ertrag zahlt die Steuer, nicht der Fundus. Da aber Weber eine etwas modificirte Vermögenssteuer empfiehlt, so mußte er freylich diesen Satz behaupten.

§. 156.

Um dieses Verhältniß auszumitteln, in dem die Gewerbssteuer der Grundsteuer gleich gesetzt werden soll, muß man zuerst den Ertrag des Bauerngutes berechnen.

Wenn dieses geschehen ist, so weiß man, wie hoch jeder Morgen Land neben der ordinären Schatzung noch zu belegen sey, und hat zugleich den Maasstab für die ganze Steuer gefunden, indem man nun die Gewerbe nach zu bestimmenden Classen berechnet, und den Handelsmann und Handwerker so hoch belegt, als den Gutsbesitzer, der ein gleiches Einkommen hat.

Strelins Vorschlag zu einer U. A. 60.

§. 157.

Wenn die Zollregister ordentlich geführet und die eingehenden Waaren hier und bey den Waagen wo das Abladen bewirkt wird, gehörig verzeichnet

werden; so kann man bestimmen, wie viele Waaren jeder Kaufmann en gros, jährlich absetzet.

Die Einfuhr des Kleinhändlers kann auf eben diese Weise berechnet werden.

Dieses Geschäft wird mit Zuziehung eines Ausschusses der Kaufmannschaft, der hierzu vereidet ist, vorgenommen und die Steuer angesetzt.

§. 158.

Weil man aber diese Untersuchung nicht jährlich wiederholen und die Steuerquoten von neuem bestimmen kann, so nimmt man am besten, mehrere Classen an, nach denen die Steuer reguliret und für die dazu gehörigen bestimmt wird. Da die Steuer nach einem mäßigen Fuße eingerichtet werden muß, so wird dadurch Niemand auf eine auffallende Weise verkürzt.

§. 159.

Bey den Wirthen ist die Bestimmung der Gewerbssteuer gar keinen Schwierigkeiten unterworfen. Aus den Acciseregistern kennt man den Betrag der abgesetzten Getränke, deren Einkaufspreiß eben so bekannt, als der Verkaufspreiß ist. Der Ertrag läßt sich also hierbey am zuverläßigsten bestimmen, und die Steuer reguliren.

§. 160.

Bey den Manufakturisten und Fabrikanten, sind zwey Fälle zu unterscheiden; sie verarbeiten nämlich:

a) entweder einländische, oder
b) ausländische Producte.

Die Register der Aus- und Einfuhr, bestimmen bey dem Einen, wie bey dem Andern die Menge der Fabricate. Da nun der Lohn der Arbeiter kein Geheimniß, und der Verkaufspreiß eben so bekannt ist, als man den Einkaufspreiß der Materialien erfahren kann; so läßt sich auch diese Steuer berechnen, indem man durch die angegebenen Data den Ertrag des Gewerbes ausmitteln kann.

## §. 161.

Der Ertrag dieser Gewerbe ist weit leichter zu berechnen, als der Ertrag eines Handwerks. Da man aber doch wissen kann, wie viel jeder einzelne Handwerker, der sich täglich beschäftiget zu elaboriren vermag; da man die Einkaufspreiße der Materialien und den Verkaufspreiß der Waaren kennt, so läßt sich auch hierbey die Größe des Ertrages ziemlich zuverläßig bestimmen, indem man Rücksicht auf die Arbeit des Meisters, der Gesellen und Lehrjungen nimmt.

Bey den Handwerkern muß aber Rücksicht auf solche genommen werden, die blos auf Bestellung, und auf solche, die zugleich für den Handel arbeiten. Hiernach müssen, ebenfalls mit Zuziehung verpflichteter Meister, Classificationen gemacht, und die Steuerquoten vertheilet werden.

§. 162.

Da es der Billigkeit gemäß ist, daß die Diener des Staates, zur Rettung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, ebenfalls beytragen; so ist die Besoldungssteuer ein Theil der Gewerbssteuer, deren Betrag hierbey zu berechnen ist. Die Besoldungssteuer wird nach den bey der Gewerbssteuer angegebenen Grundsätzen berechnet, und ist daher nicht drückend.

# VII. Kapitel.

## Die unter dem Namen Vermögenssteuer bekannte Ertragssteuer.

§. 163.

Die Ertragssteuer, die an mehreren Orten unter dem Namen einer Vermögenssteuer, ist eingeführt worden, das sie aber eigentlich nicht ist, ist aus der Grund-, Gewerbs- und Vermögenssteuer componiret. Sie ist der eigentlichen Vermögenssteuer weit vorzuziehen, der reinen Grund- und Gewerbssteuer aber nachzusetzen.

§. 164.

Wenn man eine Gattung von Vermögenssteuer einführen will, so sollte es billig diese Steuer seyn; besonders alsdenn, wenn man das nichtnutzenbringende Vermögen davon eximiret.

§. 165.

Die Vermögenssteuer belegt die Gesammtheit des Vermögens, und ist mit unangenehmen Offenbarungen einzelner Theile desselben verknüpft. Sie wird schädlich, und hemmt den Credit, weil

a) der Kapitalist den Betrag seiner versicherten und unversicherten Kapitalien specificiren, also auch die Debitoren angeben; weil

b) der Kaufmann seine Waarenlager inventarisiren, und seine Bücher, um seine debita abzuziehen und seine credita zuzusetzen, vorlegen, und weil

c) jeder das Vermögen, das ihm keinen Nutzen bringt, namentlich und nach besondern Classen, verschätzen muß.

Dadurch entstehet offenbar manche Unzuträglichkeit, sowohl für den fabricirenden als den producirenden Gewerbsstand. Wir können uns hierbey auf unsere bereits angeführte Abhandlung berufen, wo alle diese Nachtheile aufgezählt sind.

§. 166.

Bey derjenigen Gattung von Vermögenssteuer, die wir Ertragssteuer nennen, werden die mit jener Steuer offenbar verknüpften Nachtheile schonend vermieden und umgangen, und mehr für die Erhaltung des Credits gesorgt.

Bey Anlage einer Steuer kommt es, wie bey jeder Sache, eben so sehr darauf an, wie man sie thue, als auf das, was man thue.

Es ist ein außerordentlicher Unterschied, ob das Vermögen, nach Classen specificiret, ganz besteuert, oder ob dem einzelnen Contribuenten ein mäßiger Ansatz, nach den vorliegenden Wirkungen seines Vermögens, aufgelegt wird. Jenes ist die Vermögens-, dieses die Ertragssteuer.

§. 167.

Die eigentliche Vermögenssteuer, die Bodmann, scharf eingreifend, bezeichnet hat, eximiret keine Theile des Vermögens, selbst das Handwerks- und Ackergeräthe nicht. Die Ertragssteuer, wenn auch das nichtnutzenbringende Vermögen dabey in Anschlag gebracht wird, ist schon um deswillen vorzuziehen, weil keine einzelne Bestandtheile des Vermögens, namentlich besteuert werden.

§. 168.

Bey einer Vermögenssteuer muß z. B. der Landmann jedes einzelne Stück seines Viehes versteuern. Daß dadurch die Landwirthschaft Schaden leidet, indem die Viehzucht, als das kräftigste Mittel jene empor zu bringen, unterdrückt wird, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

§. 169.

Die Ertragssteuer bringt den Werth des Viehstandes zwar auch in Anschlag; da sie aber keine Steuer namentlich auf denselben legt, und da, wenn einmal der Tarif festgesetzt ist, jeder Contribuent denselben nach Kräften vermehren kann, ohne daß ihm seine Abgabe erhöhet wird: so kann diese Steuer sogar eine nützliche Wirkung hervorbringen, und zur Vermehrung der Viehzucht den Landmann ermuntern, um sich die Entrichtung der Steuer zu erleichtern.

§. 170.

Die Vermögensteuer nimmt Theile des Hauptstockes hinweg. Die Ertragssteuer schlägt alle Besitzungen und alles Einkommen von Gewerben u. s. w. zum Kapital an, und reguliret alsdann die Steuer auf gewisse mäßige Procente des Ertrages.

Jene vermindert daher die erwerbende Masse des Vermögens selbst. Diese schonet den Hauptstock, und begnüget sich mit einem kleinen Theile des Ertrages.

§. 171.

Wenn daher diese Steuer ganz nach dem Ertrage der Landwirthschaft reguliret und so eingerichtet wird, daß die Gewerbe des Staates darunter nicht leiden; so kann sie allerdings in Anwendung gebracht werden. Die reine Grund- und Gewerbssteuer ist ihr aber doch allemal vorzuziehen, ob ihre

Berechnung gleich mit mehreren Schwierigkeiten verbunden ist.

Bey der Grund- und Gewerbssteuer, wird die bürgerliche Freyheit am meisten geschonet, da man nach offen vorliegenden Daten die Regulirung bewirket, und somit schlechterdings nicht befürchten darf, irgend eine Nahrungsquelle zu zerstören, oder nur zu schwächen.

Was dieser Steuer aber noch hauptsächlich zur Empfehlung gereicht, ist, daß sie nicht weniger ergiebig und doch sicherer als selbst die Ertragssteuer ist.

# Vierter Abschnitt.

## Wie soll man peräquiren?

### I. Kapitel.

### Die Liquidation der Kriegslasten.

§. 172.

Nach den angegebenen Grundsätzen (§. 44.) sind nur diejenigen Kriegsschäden zur Peräquation und Landesberechnung geeigenschaftet, welche wir mit dem Namen Kriegslasten belegt haben. Alle Privativschäden fallen dem Eigenthümer zur Last, außer da, wo gesetzliche Ausnahmen Statt finden, welche vorher schon aufgezählt sind. Alles aber, was unter die Rubrik der Kriegslasten und unter die Surrogaten derselben gehöret, ist peräquationsfähig, und muß durch die gleiche Vertheilung vergütet und ersetzt werden.

§. 173.

Das Geschäft der Peräquation wird damit angefangen, daß eine Landes-Peräquations-

Commission niedergesetzt wird. Diese fordert alle und jede Gemeinds-Kriegsrechnung ein, und vergleicht solche mit den dabey befindlichen Belegen, um zu sehen:

A. ob alle darinn aufgeführte Posten zu dieser Rechnung geeigenschaftet sind; sodann

B. ob der Creditor, oder Liquidant, etwa seine Forderung übersetzt habe?

Nach dieser Untersuchung, die mit Fleiß und Präcision vorzunehmen ist, werden die sämmtlichen Kriegsrechnungen an die Specialcommissionen oder Aemter remittiret, und diesen die erforderlichen Aufträge ertheilt, weil viele Posten, ohne vorherige sorgfältige Untersuchung und Liquidation, oft in den Kriegsrechnungen aufgeführt werden.

§. 174.

Die Liquidation der einzelnen Posten ist durchaus erforderlich, weil eine traurige Erfahrung überzeugend belehret hat, daß sehr oft durch Nachläßigkeit des Vorstandes und durch die Gewinnsucht der Lieferanten, die Rechnungen übersetzet und äußerst unbillige Forderungen angebracht werden.

§. 175.

Obgleich diese Liquidation ihre materielle, und so viel wie möglich auch ihre formelle Vollständigkeit haben muß; so sind doch alle unnöthigen Weitläuf-

tigkeiten dabey zu vermeiden, um sobald als es nur geschehen kann, die Masse der zu vergütenden Kriegslasten fest zu bestimmen. Denn ehe der Totalbetrag aller Kriegslasten, welche vergütet und verglichen werden müssen, genau und vollständig berechnet ist, läßt sich in Rücksicht der Steuer selbst, keine Bestimmung treffen.

§. 176.

Weil die Gemeindsvorsteher sehr oft auf ihre Rechnung Lieferungen bewirkt, Tafel gehalten, Löse- und andere Redemtionsgelder bezahlt haben; so muß in jeder Gemeinde ein Ausschuß von den klügsten und in dieser Sache erfahrnen Männern ausgewählt werden, mit denen die Rechnung durchgangen, und in deren Gegenwart die Liquidation bewirkt wird. Dadurch werden alle etwaige Unterschleife und Betrügereyen am leichtesten und sichersten entdeckt.

§. 177.

Wenn man für jedes Kriegsjahr gleiche Preiße der gelieferten Requisiten bestimmen, und solche in allen einzelnen Kriegsrechnungen ansetzen lassen kann; so erhält dadurch das Geschäft eine nützliche, die Peräquation erleichternde, Einförmigkeit *). In Rücksicht der Einquartierungskosten läßt sich dieses bewerkstelligen; auch bey den Naturallieferungen, jedoch nur in den Ländern, wo solche von den Ein-

wohnern bey der Forderung jedesmal erhoben wurden, da die Forderungen aus einem förmlich abgeschlossenen Contracte ihre Gültigkeit behalten.

*) Durch die Lieferanten sind die Kriegsschulden auf eine unnöthige Weise, oft unverantwortlich, erhöhet und vermehrt worden. Da die Zeiten des ewigen Friedens wohl nie eintreten, und Kriege wohl immer die Plage der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft bleiben werden; so ist es durchaus erforderlich, daß für künftige Fälle bestimmte Instructionen entworfen werden, nach denen sich die Vorsteher in den Dörfern und Städten, und die Beamten, zu achten, und wie sie sich gegen Freundes und Feindes Partheyen zu benehmen, die Lieferungen und Abgaben zu bewirken, und die Rechnungen zu führen haben. Die Aufforderungen des Herrn Webers und des Recensenten in der N. A. D. Bibliothek, werden mich bestimmen, Formulare zu dergleichen Instructionen und Kriegsrechnungen auszuarbeiten und bekannt zu machen.

## §. 178.

Wenn die Liquidation erfolgt, und die Richtigkeit eines jeden einzelnen Postens erkannt, und somit der Betrag bestimmt ist; so wird ein Status aus jeder Rechnung formirt, und der Landes-Peräquations-Commission eingeschickt, welche zum Behufe der Landes-Generalperäquation, hieraus eine eigene Rechnung aufstellen läßt.

§. 179.

Die Berechnung und Vergleichung der Kriegslasten in den einzelnen Gemeinden und Aemtern, kann durch die Special-Peräquationscommissionen, nach den von der Hauptcommission zu bestimmenden, als allgemein gültig angenommenen Grundsätzen, bewirkt werden, ehe noch die allgemeine Landesperäquation vorgenommen wird, und ohne daß diese darunter leidet. Die Generalabrechnung bestimmt hernach das Verhältniß des einen Amtes gegen das andere, und zeigt, wer noch herauszugeben oder eine Vergütung zu erwarten hat.

## II. Kapitel.

### Ueber die Erhebung der Steuer.

§. 180.

Um die Kriegssteuer so einzurichten, daß sie auf eine einfache Weise erhoben und auf ihren Eingang auch sichere Rechnung gemacht werden kann, hat man vor allen Dingen den Nähr- und Gewerbsstand des Staates und die darinn circulirende Geldmasse zu berechnen, und somit seine Kräfte genau zu untersuchen. Dieses ist eine unnachläßliche Bedingung. Die Kriegssteuer muß den Kräften des Staates und der unter den Bewohnern im Umlaufe befindlichen Geldmasse angemessen seyn, und mit

Rücksicht auf die ordinären Abgaben bestimmt werden. Wird hierauf keine Rücksicht genommen, so verfehlt man seinen Zweck auf die eine oder auf die andere Weise.

§. 181.

Wenn die Steuer zu gering angesetzt wird, so kann zwar auf das richtige Eingehen Rechnung gemacht werden, und man wird keinem Contribuenten drückend: allein man verlängert die Nachtheile, welche mit dem Schuldenwesen jedesmal verbunden sind und verschiebt die Zwecke der Peräquation.

§. 182.

Nachtheiliger ist aber der entgegengesetzte Fall, wenn die Steuerquoten nämlich zu hoch gegen die Kräfte der Contribuenten angesetzt werden. Dadurch wird die Steuer drückend und unsicher; man kann nicht darauf zählen, daß sie die Erheber zur gehörigen Zeit beytreiben, das doch durchaus geschehen muß, um die Zinßen zu bezahlen und die aufgekündigten Kapitalien abtragen zu können, wodurch Unordnungen aller Art entstehen und viele Unzuträglichkeiten erwachsen, welche unübersehbare Nachtheile zur Folge haben.

§. 183.

Eine gut eingerichtete Kriegssteuer muß also den Kräften der Contribuenten angemessen und so

berech-

berechnet seyn, daß sie in den Terminen jedesmal richtig eingehet, damit die Verwendung nicht aufgehalten und dadurch der allgemeine Credit erhalten wird. Die ganz unergiebigen unbeytreibbaren Posten der Steuer, sind zu erlassen und in der Kriegsrechnung in Ausgabe zu bringen. Auf diese Weise werden dergleichen Posten von dem Staate übernommen, der nach ältern Reichsgesetzen ohnehin dazu verbunden ist.

§. 184.

Wenn man vorher den Ertrag der Landwirthschaft genau berechnet und, mit Rücksicht auf die ordinären Abgaben und die häuslichen Bedürfnisse, bestimmt hat, wie hoch im Durchschnitte die Grundsteuer angesetzt werden kann; so hat man den Maasstab für die ganze Steuer gefunden. Man berechnet alsdann, nach den Grundsätzen, welche bey Abhandlung der Gewerbssteuer angegeben wurden, den Ertrag jeder Gewerbsclasse und setzt solche so an, daß bey gleichen Einkünften der Gewerbtreibende und der Landwirth auch eine gleiche Kriegssteuer bezahlen.

§. 185.

Wenn man auf diese Weise das Steuerkapital gefunden und vorher die Schuldenmasse, durch die Liquidation, selbst festgesetzt hat, so ist die Peräquation ohne Schwierigkeiten zu beendigen, indem diese beyden die Größe und das Steuerkapital eines jeden

einzelnen Ortes im Staate, bestimmen, ob derselbe und wie viel? noch herausgeben müsse, oder zu empfangen habe. Daß die Gemeinheiten, als Wald und Weide, bey der Berechnung der Steuer zur Concurrenz gezogen werden, versteht sich von selbst.

§. 186.

Da die reichen Einwohner in den Dörfern gewöhnlich den meisten Einfluß haben, so darf die Bestimmung des Steuerquantums für die Gemeindsgüter, den Vorstehern nicht überlassen werden. Diese belegen solche gewöhnlich hoch, um die Privatgüter und dadurch sich selbst, zu erleichtern, wodurch die ärmere Classe gedrückt wird. Das Quantum, welches auf die Gemeinheiten gelegt und nach der Localität und dem Werthe des Ertrags berechnet wird, ist für Wald und Weide besonders zu bestimmen. Was auf die Waldungen kommt, ist von den sämmtlichen Gemeindsgliedern, wegen des gleichen Nutzens, auch zu gleichen Theilen zu berichtigen. Diejenige Steuer aber, womit die Weide belegt wird, muß nach Verhältniß des Viehstandes entrichtet werden, weil derjenige, der viel Vieh hat, mehr Nutzen davon zieht, als der Aermere, der dessen weniger halten kann.

§. 187.

Wenn man alle Kriegsschulden für allgemeine Landesschulden erklärt und somit die Gemeindsschul-

den und diejenigen, welche die Staatsadministration wegen des Krieges und zu Bestreitung der Kriegskosten, hat contrahiren müssen, in eine Masse wirft und aus einer Kasse, in die alle Beyträge fließen, wieder tilgen läßt, worüber man die Vereinigung des Staates vorher einholen und bewirken müßte; so würde dadurch die Peräquation erleichtert. Diejenigen Gemeinden, welche, nach Verhältniß ihres Steuerkapitals zu viele Kriegslasten vorher getragen haben, kommen alsdann mit der Summe, die sie dadurch an dem Staate zu fordern haben, in das Verzeichniß der Creditoren.

§. 188.

Damit die Steuergelder jedesmal richtig eingehen, so muß man dabey folgende Regeln beobachten:

1) Die Beyträge eines jeden einzelnen Contribuenten müssen in verschiedenen Terminen und mit kleinen Summen erhoben werden.
2) Die Termine müssen so angesetzt werden, daß man vorher sehen kann, daß um diese Zeit der größte Theil der Contribuenten wenigstens bey baarem Gelde ist.
3) Müssen in jedem Orte Erheber angeordnet und pro mora exigendi verantwortlich gemacht werden.

§. 189.

Die Untererheber müssen die Steuergelder alsbald nach deren Eingang zur weiteren Verwendung und Berechnung, an die Peräquationskasse abliefern.

## III. Kapitel.

### Ueber die Verwendung und Berechnung der Kriegssteuer.

§. 190.

Bey der Auszahlung der Kriegssteuer, ist vor allen Dingen zu beobachten, daß zuerst die Interessen der passive ausstehenden Kapitalien, jedesmal richtig bezahlt werden. Sodann werden die übrigen Creditoren so befriedigt, daß die dringendsten Posten zuerst berichtiget und die Classe der Lieferanten vor den Kapitalgläubigern, befriedigt wird. Hierauf ist bey der Liquidation schon Rücksicht zu nehmen, damit diejenigen Liquidanten, welche das Ihrige am nöthigsten brauchen, in die erste und zweyte Periode der Abzahlung gesetzt werden.

§. 191.

Um den innern Kreislauf des Geldes nicht zu schwächen, darf man die im Auslande aufgenommenen Kapitalien, wenn solche aufgekündigt werden,

ehe sie der Reihe nach aus dem Ertrag der Steuer ohnehin abgelegt werden, nicht mit Gelde abtragen, das im Einlande angelehnt ist. Zu solchen Kapitalien muß man das Geld jedesmal wieder im Auslande negotiiren. Die Zinsen, welche dafür exportirt werden, stehen mit dem Nachtheil in keinem Verhältnisse, welcher dem Staate durch die Entbehrung großer Summen erwächset.

§. 192.

Die Einrichtung und Führung der Peräquationsrechnung, ist von der äußersten Wichtigkeit. Eine solche Rechnung muß sich auf ein Manual gründen, in dem sowohl die Posten der ständigen Einnahme, als der ständigen, jedes Jahr fälligen, Ausgabe, nach den Rubriken „soll" und „hat" abgetheilt und eingetragen werden. Die ständigen Posten der Einnahme bestehen in den Steuerquoten; die unständigen in aufgenommenen Kapitalien. Die ständigen Ausgabeposten begreifen:

a) die Zinsen, und

b) die zum Abtragen vorher bestimmten Lieferungs- und Kapitalschulden.

Die unständigen Ausgabeposten, welche bey der Einrichtung des Manuals, nicht gleich eingetragen werden können, umfassen diejenigen Kapitalaufkündigungen, welche nicht vorhergesehen und deren Bezahlung nicht verweigert werden könnte.

§. 193.

Neben den Manualien, müssen auch noch Journalbücher geführt und darinn alle Einnahmen und Ausgaben der Reihe und der Zeit nach, ohne Abtheilung in besondere Rubriken, verzeichnet werden. Uebrigens ist es erforderlich, daß die Peräquationsrechnung bey dem Schlusse eines jeden Jahres gestellt und abgehört, und der Abschluß, nebst einem Etat der noch zu berichtigenden Posten, durch den Druck bekannt gemacht und dadurch zur öffentlichen Prüfung allen Staatsbürgern vorgelegt werde.

# Register.

## A.

Abfindungsgelder §. 80 — 82.
Abzahlungen, wie solche zu bewirken §. 190.
Aquilia lex §. 49.
Armirungskosten §. 61.
Assecurationsanstalten §. 74.
Ausland, darinn aufgenommene Kapitalien §. 191.

## B.

Bekanntmachung eines jeden Rechnungsabschlusses §. 193.
Berechnung der Kriegssteuer §. 190 — 193.
Bodmanns Schrift §. 93. 100.
Brandschatzung §. 61.

## C.

Collateralerbschaften §. 128.
Culpa, darauf ist Rücksicht zu nehmen §. 48.

## D.

Darmstädtischer Landtagsabschied vom 29. Aug. 1796. §. 101.
Domainen, deren Steuerbarkeit §. 71.

## E.

Einquartirungskosten §. 59. 60.
Eintheilung dieser Schrift §. 4.
Erhebung der Steuer §. 180 — 189.
Erstattung des Schadens §. 62.
Ertragssteuer §. 116. 163 — 171.
Executionsordnung von 1555. §. 85.

## F.

Folgen der zu gering angesetzten Steuer §. 181. wenn solche zu hoch angesetzt wird §. 182.
Fouragelieferung §. 61.
Freyheiten, ob solche von der Concurrenz zu Bezahlung der Kriegsschulden entbinden? §. 69. und 83.

## G.

Garantie des Staats §. 32.
Geiseln §. 61. 78.
Gemeinheiten, wie solche zu belegen §. 185. 186.
Gewerbe, alle dürfen nicht mit einerley Steuer belegt werden §. 148.
Gewerbssteuer §. 145 — 162.
Gewinn, entbehrter §. 78.
Gleiche Vertheilung und deren Princip §. 41. — 48.
Gradation der Steuer §. 126.
Grundsteuer §. 136 — 144.

## H.

Haussteuer §. 144.
Herrschaftliche Kriegsschulden §. 76.
Hindernisse, welche der Peräquation im Wege stehen §. 86. 87.
Holzlieferungen, §. 61.
Hospitalkosten ebend.

## J.

Immunitäten §. 83. 84.
Journal, zu der Kriegsrechnung §. 193.
Justi, von, über die Vermögenssteuer §. 117.

## K.

Kapitaliensteuer §. 129 — 135.
Kräfte des Staates §. 180.
Kriegsgebrauch und Kriegsraison §. 1. 30. 31.
Kriegslasten sind nur zu vergüten und was darunter zu verstehen sey? §. 32. 44.
Kriegsschäden, sind solche ohne Unterschied vom Staate zu tragen? §. 27 — 31.

## L.

Lagerbücher §. 143.
Landkassengefälle §. 71.
Landwirthschaftliche Gebäude §. 144.
Lex Aquilia §. 49.
Lex Rhodia de jactu ebend.
Lex pro Socio § 50. 51.
Liquidation der Kriegslasten §. 172 — 179.
Liquidation der Kriegsschäden §. 54 — 57.
Lith, von der, über die Vermögenssteuer §. 118.

M.
Manual bey den Peräquationsrechnungen §. 192. 193.
Materialiensteuer ist zu verwerfen §. 150. 151.
Montirungskosten §. 61.
N.
Nachlässigkeit, durch, wurden oft die Rechnungen übersetzt §. 174.
Nachtheile der zu hoch angesetzten Steuer §. 181.
O.
Ordinaire Abgabe, darauf ist bey Bestimmung der Kriegssteuer Rücksicht zu nehmen §. 184.
P.
Peräquation, ist in der Natur des gesellschaftlichen Verbandes und in den Reichsgesetzen begründet §. 3. 5.
Plünderungsschäden bleiben unvergütet §. 33 — 37. §. 52. Fälle welche die Vergütung derselben erfordern §. 38—40. und 75.
Pferdelieferungen §. 61.
Princip der gleichen Vertheilung §. 41 — 48.
Productensteuer §. 152.
Q.
Quartierkosten §. 59. 60.
Quittungen, was dabey zu erwägen §. 58.
R.
Rechtlichkeit einer Steuer §. 89 — 92.
Redemtionsgelder §. 61.
Regeln, welche bey Bestimmung und Erhebung der Steuer zu beobachten sind §. 188.
Reichsritterschaft §. 70.
Reluitionsgelder §. 80 — 82.
Remissionen der Gutspachter §. 72. 73.
Resarcitio damni §. 62.
Rhodia, lex §. 49.
Rücksichten, welche bey der Peräquation zu nehmen sind §. 88.
Rückzahlungen, wie solche zu bewirken §. 190.
S.
Salbücher §. 143.
Sauvegarden §. 79.
Schäden, nicht alle sind zu repartiren §. 7.

Schlachtvieh §. 61.
Staat, ob er eine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust sey? §. 6 — 8.
Staatskassen §. 77.
Staatsrecht, nach dem natürlichen, läßt sich die Rechtlichkeit der Peräquation erweisen §. 9 — 14.; auch nach dem positiven §. 15 — 24.
Surrogat §. 53. 61. 64 65 66. 67. 68.

T.

Tenzel, von der Vermögensteuer §. 118.
Transportkosten § 61.

U.

Uebersetzen der Rechnung §. 173.
Unbeytreibbare Posten sind zu erlassen §. 183.
Unsicherheit der Steuer §. 182.
Unterabtheilungen, zu viele, sind unzuläßig §. 125.
Unterschleife, wie solche zu entdecken §. 176.

V.

Vermögensteuer §. 115 — 128.
Versio in rem §. 53. 65.
Vertheilungsprincip §. 41 — 48.
Verwendung der Kriegssteuer §. 190 — 193.
Viehsteuer §. 168. 169.

W.

Waarensteuer ist zu verwerfen §. 150. 151.
Waffenstillstand, die während demselben entstandenen Kriegslasten sollte das deutsche Reich tragen §. 25. 26.
Wahlkapitulation §. 84.
Waldung, die darauf fallende Steuer §. 186.
Waldungen, deren Devastationen §. 63.
Webers Schrift §. 94 — 99.
Würtembergische Schriftsteller §. 103 — 114.

Z.

Zweck der Peräquation §. 2.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hatzfeld, Friedrich H.

Prüfung der Grundsätze welche über die Peräquation der Kriegslasten bisher sind aufgestellt worden

Frankfurt am Main 1801

J.germ. 80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551450-9